

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)

A. Problem und Ziel

Der Kinderschutz in Deutschland hat in den letzten Jahren auf Grund der verbesserten Rechtsgrundlagen im Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – sowie im Kindschaftsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), den Aktivitäten der Länder im Rahmen von Kinderschutzgesetzen und Modellprogrammen, vor allem aber der konsequenten und nachhaltigen Qualifizierung der örtlichen Praxis in den Jugendämtern und bei den freien Trägern ein hohes Niveau erreicht. Dennoch zeigt die Auswertung der Erfahrungen der Praxis, dass in verschiedenen

Feldern des präventiven und des intervenierenden Kinderschutzes gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.

So haben die verschiedenen Modellprogramme des Bundes und der Länder die Bedeutung Früher Hilfen während der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren des Kindes für das frühzeitige Erkennen von Risiken und Belastungen und damit für eine gesunde Entwicklung des Kindes bestätigt. Zur Überführung in die Regelpraxis bedarf es einer Verbesserung der Rechtsgrundlagen in der Kinder- und Jugendhilfe und im Bereich der Schnittstelle zum Gesundheitssystem. Ihr Potential kann aber nur dann optimal zum Einsatz kommen, wenn ihr Angebot bei den Adressaten bekannt ist und die beteiligten Institutionen und Leistungssysteme auf der örtlichen Ebene strukturell vernetzt sind. Verbesserungsbedürftig ist darüber hinaus auch die Kooperation im Einzelfall. Dazu bedarf es einer bundeseinheitlichen Rechtsgrundlage insbesondere für Angehörige der Gesundheitsberufe, wonach sie befugt sind, das Jugendamt bei akuter Kindeswohlgefährdung zu informieren. Sowohl im Koalitionsvertrag als auch in den Verhandlungen am Runden Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“ wird zudem die (Weiter-)Entwicklung fachlicher Handlungsleitlinien und Qualitätskriterien für die Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe – im Besonderen im Hinblick auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt in Einrichtungen – als dringlich erachtet. Dazu zählt auch der Einsatz erweiterter Führungszeugnisse für Personen, die in engem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen.

Das Instrument der Gefährdungseinschätzung bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung darf nicht auf das System der Kinder- und Jugendhilfe beschränkt bleiben, sondern muss auch in Bezug auf Kinder und Jugendliche mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung zum Einsatz kommen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf beinhaltet daher

- die Einrichtung von Netzwerken im Kinderschutz auf der örtlichen Ebene,
- den Ausbau von Hilfen zur Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz während der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren des Kindes (Frühe Hilfen), der durch eine zeitlich befristete Bundesinitiative zum Aus- und Aufbau des Einsatzes von Familienhebammen unterstützt wird,
- eine weitere Qualifizierung des Schutzauftrags des Jugendamts bei Kindeswohlgefährdung,
- die Verbesserung der Zusammenarbeit der Jugendämter zum Schutz von Kindern, deren Eltern sich durch Wohnungswechsel der Kontaktaufnahme entziehen wollen (sog. Jugendamts-Hopping),
- eine bundeseinheitliche Regelung der Befugnis kinder- und jugendnaher Berufsheimnisträger zur Weitergabe von Informationen an das Jugendamt,
- die Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Qualitätsentwicklung sowie zum Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit der freien Jugendhilfe als Grundlage für die Finanzierung,
- die Verpflichtung zur Vorlage erweiterter Führungszeugnisse für alle in der Jugendhilfe beschäftigten Personen sowie das Personal in den erlaubnispflichtigen Einrichtungen,
- die Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten zu treffen, bei denen die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse auch durch ehrenamtlich tätige Personen notwendig ist.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Für den Bund entstehen 2012 bis 2015 jährliche Kosten in Höhe von 30 Mio. Euro. Diese werden aus dem Einzelplan 17 kompensiert.

Für die Länder entstehen

- einmalige Umstellungs-/Aufbaukosten in Höhe von 25,08 Mio. Euro im Jahr 2012 sowie 25 Mio. Euro im Jahr 2013,
- jährliche Mehrkosten in Höhe von 64,03 Mio. Euro.

Durch Änderung der Bundesstatistik werden dem Statistischen Bundesamt zum einen Umstellungskosten in Höhe von einmalig 65 175 Euro entstehen. Zum anderen entstehen dauerhaft Mehrausgaben in Höhe von 22 780 Euro jährlich. Eine Kompensation der einmaligen Kosten erfolgt aus Einzelplan 17 des Bundeshaushalts durch einmalige Umschichtung in den Einzelplan 06 für das Haushaltsjahr 2012. Eine Kompensation der dauerhaften Kosten erfolgt durch eine dauerhafte Umschichtung aus Einzelplan 17 in den Einzelplan 06 mit Wirkung ab dem Haushaltsjahr 2012.

E. Sonstige Kosten

Die Ausführung des Gesetzes wird keine Auswirkungen auf Einzelpreise oder das allgemeine Preisniveau haben.

Zusätzliche sonstige Kosten bei Wirtschaftsunternehmen, insbesondere für mittelständische Unternehmen, entstehen nicht.

F. Bürokratiekosten

Mit dem Entwurf werden für den Bereich der Verwaltung vier Informationspflichten eingeführt oder verändert. Für den Bereich der Wirtschaft werden eine Informationspflicht eingeführt sowie eine bestehende Informationspflicht modifiziert. Dieses führt für den Bereich der Wirtschaft zu marginalen Bürokratiekosten. Für Bürgerinnen und Bürger wird mittelbar eine Informationspflicht eingeführt.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 22. Juni 2011

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und
Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1
NKRK ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 883. Sitzung am 27. Mai 2011 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist
in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundekinderschutzgesetz – BKiSchG)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
Artikel 2 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 3 Änderungen anderer Gesetze
Artikel 4 Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 5 Inkrafttreten

Artikel 1**Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)****§ 1****Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung**

(1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

(4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

§ 2**Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung**

(1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.

(2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

§ 3**Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz**

(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, interdisziplinäre Frühförderstellen, Schwangerschafts- und Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden. Einer der beteiligten Institutionen soll die Planung und Steuerung des Netzwerks übertragen werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen.

(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk auf der Ebene der örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

(4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und

Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau des Einsatzes von Familienhebammen durch eine zeitlich befristete Bundesinitiative.

§ 4

Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Artikel 2

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (BGBl. I S. ...), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 8a wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“.
 - b) Die Angabe zum Fünften Abschnitt wird wie folgt gefasst:
„Fünfter Abschnitt
Beurkundung, vollstreckbare Urkunden“.
 - c) Die Angabe zu § 59 wird wie folgt gefasst:
„§ 59 Beurkundung“.
 - d) Die Angabe zu § 72a wird wie folgt gefasst:
„§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“.
 - e) Nach der Angabe zu § 79 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe“.
 - f) Die Angabe zu § 81 wird wie folgt gefasst:
„§ 81 Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen“.
 - g) Die Angabe zu § 86c wird wie folgt gefasst:
„§ 86c Fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel“.
2. In § 2 Absatz 3 Nummer 12 werden die Wörter „und Glaubigung“ gestrichen.
3. § 8 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.“
4. § 8a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „abzuschätzen“ durch das Wort „einzuschätzen“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.“

- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

- d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“

5. Nach § 8a wird folgender § 8b eingefügt:

„§ 8b

Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

6. In § 10 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§§ 14 bis 16“ durch die Wörter „den §§ 14 bis 16g“ ersetzt.

7. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.“

- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

8. In § 17 Absatz 3 werden die Wörter „(§ 622 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung)“ gestrichen und das Wort „Parteien“ durch die Wörter „beteiligte Eheleute und Kinder“ ersetzt.

9. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung; dies gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 bedarf. Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet wird. § 23 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Art und Weise der Zusammenarbeit sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele sind im Hilfeplan zu dokumentieren. Bei Hilfen nach den §§ 33 und 35a Absatz 2 Nummer 3 zählen dazu auch der vereinbarte Umfang der Beratung der Pflegeperson sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen. Eine Abweichung von den dort getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs und entsprechender Änderung des Hilfeplans zulässig.“

10. In § 42 Absatz 2 Satz 3 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; § 39 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.“ ersetzt.

11. Dem § 43 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.“

12. Dem § 44 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.“

13. § 45 wird wie folgt gefasst:

„§ 45

Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztäglich oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer

1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,
2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,
3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen gesichert sind sowie
3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie
2. im Hinblick auf die Eignung des Personals einen Nachweis über die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes zu erbringen; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

(4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur Sicherung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden.

(5) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der

anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.

(6) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger der Sozialhilfe an der Beratung zu beteiligen, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen. Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen erteilt werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind. Wenn sich eine Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen, über die Erteilung der Auflage. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches auszugestalten.

(7) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.“

14. § 47 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen.“

15. Die Überschrift des Fünften Abschnitts des Dritten Kapitels wird wie folgt gefasst:

„Fünfter Abschnitt

Beurkundung, vollstreckbare Urkunden“.

16. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 59

Beurkundung“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Nummer 9 werden die Wörter „§ 648 der Zivilprozessordnung“ durch die Wörter „§ 252 des Gesetzes über das Verfahren in

Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „und Beglaubigungen“ gestrichen.

17. In § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „dem Vormundschafts- oder“ gestrichen.

18. § 72a wird wie folgt gefasst:

„§ 72a

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehe-

nen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.“

19. § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und eine Vereinbarung nach § 79a Absatz 2 abgeschlossen hat,“.

20. § 79 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch

1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen;
2. eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a erfolgt.

Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.“

21. Nach § 79 wird folgender § 79a eingefügt:

„§ 79a

Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

(1) Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
 2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
 3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
 4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen
- zu entwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über Grundsätze und Maßstäbe für die Be-

wertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung zu treffen, soweit nicht Vereinbarungen nach § 78b abzuschließen sind. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene sollen mit den Verbänden der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene Rahmenverträge über die Gegenstände und Inhalte der Vereinbarungen nach Satz 1 abschließen. Die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden sind zu beteiligen. Die von diesen entwickelten fachlichen Empfehlungen sind verbindliche Grundlage der nach Satz 3 abzuschließenden Rahmenverträge.“

22. § 81 wird wie folgt gefasst:

„§ 81

Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit

1. den Trägern von Sozialleistungen nach dem Zweiten, Dritten, Vierten, Fünften, Sechsten und dem Zwölften Buch sowie Trägern von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz,
2. den Familien- und Jugendgerichten sowie den Justizvollzugsbehörden,
3. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,
4. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, den Schwangerschaftsberatungsstellen und sonstigen Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens,
5. Einrichtungen und Diensten zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen,
6. den Stellen der Bundesagentur für Arbeit,
7. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
8. den Polizei- und Ordnungsbehörden,
9. der Gewerbeaufsicht und
10. Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung

im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.“

23. § 86 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Ist vor dem 1. Januar 2012 die Zuständigkeit des örtlichen Trägers nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Pflegeperson begründet worden, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit auch weiterhin nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Pflegeperson.“

24. § 86c wird wie folgt gefasst:

„§ 86c

Fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel

(1) Wechselt die örtliche Zuständigkeit für eine Leistung, so bleibt der bisher zuständige örtliche Träger so lange zur Gewährung der Leistung verpflichtet, bis der nunmehr zuständige örtliche Träger die Leistung fortsetzt. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hilfeprozess und die im Rahmen der Hilfeplanung vereinbarten Hilfeziele durch den Zuständigkeitswechsel nicht gefährdet werden.

(2) Der örtliche Träger, der von den Umständen Kenntnis erhält, die den Wechsel der Zuständigkeit begründen, hat den anderen davon unverzüglich zu unterrichten. Der bisher zuständige örtliche Träger hat dem nunmehr zuständigen örtlichen Träger unverzüglich die für die Hilfestellung sowie den Zuständigkeitswechsel maßgeblichen Sozialdaten zu übermitteln. Bei der Fortsetzung von Leistungen, die der Hilfeplanung nach § 36 Absatz 2 unterliegen, ist die Fallverantwortung im Rahmen eines Gesprächs zu übergeben. Die Personensorgeberechtigten und das Kind oder der Jugendliche sowie der junge Volljährige oder der Leistungsberechtigte nach § 19 sind an der Übergabe angemessen zu beteiligen.“

25. In § 89a Absatz 2 werden die Wörter „oder wird“ gestrichen.

26. § 98 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Personen, die mit öffentlichen Mitteln geförderte Kindertagespflege gemeinsam oder auf Grund einer Erlaubnis nach § 43 Absatz 3 Satz 3 in Pflegestellen durchführen, und die von diesen betreuten Kinder,“.

b) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Maßnahmen des Familiengerichts,“.

c) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 13 eingefügt:

„13. Gefährdungseinschätzungen nach § 8a“.

27. § 99 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Bei Buchstabe i werden nach dem Wort „Hilfe“ ein Komma eingefügt und das Wort „sowie“ gestrichen.

bb) Nach Buchstabe i wird folgender Buchstabe j eingefügt:

„j) vorangegangene Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1 sowie“.

b) In Absatz 2 Nummer 1 werden nach den Wörtern „Zeitpunkt des Beginns und Dauer der Maßnahme,“ die Wörter „Durchführung auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1,“ eingefügt.

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Erhebungsmerkmale bei der Erhebung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a sind Kinder und Jugendliche, bei denen eine Gefährdungseinschätzung nach Absatz 1 vorgenommen worden ist, gegliedert

1. nach der Art des Trägers, bei dem der Fall bekannt geworden ist, der die Gefährdungseinschätzung anregenden Institution oder Person, der Art der Kindeswohlgefährdung sowie dem Ergebnis der Gefährdungseinschätzung
2. bei Kindern und Jugendlichen zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Merkmalen nach Geschlecht, Alter und Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen zum Zeitpunkt der Meldung sowie dem Alter der Eltern und der Inanspruchnahme einer Leistung gemäß den §§ 16 bis 21 sowie 27 bis 35a.“

d) Nach Absatz 6a wird folgender Absatz 6b eingefügt:

„(6b) Erhebungsmerkmal bei den Erhebungen über Maßnahmen des Familiengerichts ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen, bei denen wegen einer Gefährdung ihres Wohls das familiengerichtliche Verfahren auf Grund einer Anrufung durch das Jugendamt nach § 8a Absatz 2 Satz 1 oder § 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 oder auf andere Weise eingeleitet worden ist und

1. den Personensorgeberechtigten auferlegt worden ist, Leistungen nach diesem Buch in Anspruch zu nehmen,
2. andere Gebote oder Verbote gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Dritten ausgesprochen worden sind,
3. Erklärungen der Personensorgeberechtigten ersetzt worden sind,
4. die elterliche Sorge ganz oder teilweise entzogen und auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger übertragen worden ist,

gegliedert nach Geschlecht, Alter und zusätzlich bei Nummer 4 nach dem Umfang der übertragenen Angelegenheit.“

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchstabe c werden vor dem Wort „Anzahl“ die Wörter „Art und“ eingefügt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe c wird das Wort „tägliche“ gestrichen.

bbb) In Buchstabe d wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

ccc) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e angefügt:

„e) Gruppenzugehörigkeit.“

f) Absatz 7b wird wie folgt gefasst:

„(7b) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Personen, die mit öffentlichen Mitteln geförderte Kindertagespflege gemeinsam oder auf Grund einer Erlaubnis nach § 43 Absatz 3 Satz 3 durchführen und die von diesen betreuten Kinder sind die Zahl der Tagespflegepersonen und die Zahl der von diesen betreuten Kinder jeweils gegliedert nach Pflegestellen.“

28. § 101 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Erhebung nach § 99 Absatz 8 wird für das Jahr 2012 ausgesetzt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 8 wird die Angabe „6,“ gestrichen und nach der Angabe „6a“ wird die Angabe „6b“ eingefügt.

bb) In Nummer 10 werden nach dem Wort „März“ ein Komma und danach folgende Nummer 11 angefügt:

„11. § 99 Absatz 6 sind zum Zeitpunkt des Abschlusses der Gefährdungseinschätzung“.

29. Dem § 103 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistiken gemäß den §§ 98 und 99 dürfen auf der Ebene der einzelnen Gemeinde oder des einzelnen Jugendamtsbezirkes veröffentlicht werden.“

Artikel 3

Änderung anderer Gesetze

(1) § 21 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – vom 9. Juni 2001, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

2. Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. das Angebot, Beratung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung in Anspruch zu nehmen.“

(2) Das Schwangerschaftskonfliktgesetz vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), das zuletzt durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 werden nach dem Wort „Beratungsstelle“ die Wörter „auf Wunsch anonym“ eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Zur Information über die Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich und zur Sicherstellung einer umfassenden Beratung wirken die Beratungsstellen in den Netzwerken nach § 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz mit.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

Artikel 4

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 5] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl gehört zu den zentralen Aufgaben des Staates. Er hat seine Grundlage einerseits im Staatlichen Wächteramt (Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes – GG), andererseits aber auch in der staatlichen Schutzpflicht für die Persönlichkeitsentfaltung und -entwicklung von Kindern und Jugendlichen, die aus Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG hergeleitet wird. Im Hinblick auf die primäre Erziehungsverantwortung der Eltern haben dabei alle Maßnahmen Vorrang, die den Schutz des Kindes oder Jugendlichen durch Unterstützung der Eltern zu erreichen suchen. Dabei ist es die Aufgabe des Staates, Beratung und Unterstützung bereits im Vorfeld von Beeinträchtigungen für das Kindeswohl anzubieten, um damit zu verhindern, dass es zu einer Gefährdung oder gar Schädigung des Kindeswohls kommt. Diese Verantwortung des Staates ergibt sich nicht nur aus der nationalen Rechtsordnung, sondern auch aus völkerrechtlichen Verpflichtungen, wie insbesondere aus Artikel 3 oder 18 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes. Nach Artikel 3 Absatz 2 verpflichtet sich der Staat, für das Kind den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; Artikel 18 Absatz 2 verpflichtet zur angemessenen Unterstützung der Eltern in ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen.

Seinem Schutzauftrag kommt der Staat vermittelt eines breiten Spektrums von Hilfen zur Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern und zur Unterstützung bei der Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung in schwierigen Erziehungssituationen nach. Präventive Wirkung entfalten zudem staatliche oder öffentlich geförderte Leistungen, die primär anderen Zwecken, etwa der Armutsbekämpfung oder der Gesundheitsvorsorge dienen.

Versteht man Kinderschutz in diesem weiten Sinn, dann geht es in erster Linie darum, von Anfang an die Potentiale und Kompetenzen von Eltern, aber auch die ihrer Kinder zu stärken. Diese Aufgabe obliegt zum einen der Kinder- und Jugendhilfe, geht aber weit darüber hinaus und richtet sich zum anderen an die Institutionen der Gesundheitshilfe. Deshalb setzt der Entwurf einen Schwerpunkt auf die Frühen Hilfen – also in der Phase der Schwangerschaft und der frühen Kindheit. Damit sollen werdende und junge Eltern ermutigt werden, in einer für die Kindesentwicklung zentralen Phase Hilfen zur Stärkung ihrer Erziehungskompetenz und zum Aufbau einer gelingenden Eltern-Kind-Beziehung in Anspruch zu nehmen. Das Aktionsprogramm des Bundes „Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme“ und die in diesem Zusammenhang in den Ländern entwickelten und erprobten Konzepte zeigen, dass eine erfolgreiche Arbeit mit den jungen Familien Vertrauen voraussetzt, das durch Kontrollstrategien, denen ein Generalverdacht zu Grunde liegt, nicht aufgebaut werden kann.

Der Hilfebedarf der Eltern kann nicht von den Angeboten der einzelnen Leistungssysteme, sondern nur von der individuellen Lebenssituation her definiert werden. Umso wichtiger ist daher für die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit Früher

Hilfen, dass die Grenzen und Nachteile der einzelnen Leistungssysteme durch örtliche und regionale Netzwerke überwunden werden.

In vielen Bundesländern sind in den vergangenen Jahren Kinderschutzgesetze mit dem Ziel beschlossen worden, die verschiedenen Akteure, die mit der Förderung der Entwicklung und dem Schutz von Kindern befasst sind, besser miteinander zu vernetzen. Viele kommunale Gebietskörperschaften haben – z. T. im Rahmen von Modellprojekten des Aktionsprogramms des Bundes Frühe Hilfen – Konzepte entwickelt und Strukturen geschaffen, um Eltern bereits in der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren des Kindes über das Leistungsspektrum zu informieren und Hilfen anzubieten.

Aber auch ein optimales Angebot familienunterstützender Hilfen und die beste Gesundheitsförderung wird künftig demnach nicht verhindern können, dass Kinder und Jugendliche – wie alle Menschen – Gefahren und Risiken ausgesetzt sind, die nicht erkennbar und beherrschbar sind. Deshalb ist auch künftig ein qualifiziertes Gefährdungsmanagement in den Jugendämtern, aber auch in den Einrichtungen und Diensten freier Träger und anderer Leistungserbringer, die etwa als Rehabilitationsträger Kinder und Jugendliche mit Behinderungen betreuen, unverzichtbar. Auch deren Aufgabe ist es zunächst, alle Möglichkeiten auszuloten, wie eine Gefährdung des Kindeswohls zusammen mit den Eltern abgewendet werden kann. Auf der kommunalen Ebene sind auf der Grundlage der gesetzlichen Änderungen (Einführung des Verfahrens zur Gefährdungseinschätzung nach § 8a) und der weiterentwickelten Empfehlungen der Kommunalen Spitzenverbände, des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge und der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) die Prozesse der Gefährdungseinschätzung weiter qualifiziert worden. In den Vereinbarungen nach § 8a Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wurden die Schutzpflichten der freien Träger aufgrund des privatrechtlichen Betreuungsvertrages mit den Aufgaben des Jugendamtes verknüpft.

In der vergangenen Legislaturperiode hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf mit dem Ziel vorgelegt, zur Verbesserung des Kinderschutzes eine bundeseinheitliche Rechtsgrundlage für die Befugnis von Berufsheimlichkeitsgeheimträgern zur Weitergabe von Informationen an das Jugendamt zu schaffen sowie den Schutzauftrag des Jugendamts zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung weiter zu qualifizieren (Bundestagsdrucksache 16/12429). Dieser Gesetzentwurf verfiel der Diskontinuität.

Im Koalitionsvertrag zwischen der CDU, CSU und FDP vom 11. November 2009 haben sich die neuen Koalitionspartner darauf verständigt, ein Kinderschutzgesetz unter Berücksichtigung eines wirksamen Schutzauftrages und insbesondere präventiver Maßnahmen (z. B. Elternbildung, Familienhebammen, Kinderschwestern und sonstiger niedrigschwelliger Angebote) auch im Bereich der Schnittstelle zum Gesundheitssystem unter Klarstellung der ärztlichen Schweigepflicht auf den Weg zu bringen.

Dieser Auftrag soll im Rahmen dieses Gesetzes umgesetzt werden.

Die Verbesserung des Kinderschutzes – vor allem der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt in Institutionen – ist auch Gegenstand der Beratungen des Runden Tisches gegen Sexuelle Gewalt (Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich), dessen Einrichtung das Bundeskabinett am 24. März 2010 beschlossen hat. Auch wenn dessen Beratungen bzw. der dazu gebildeten Untergruppen noch andauern, so sind dort bereits jetzt Lücken in den Rechtsvorschriften identifiziert worden, die im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen im Rahmen dieses Gesetzes geschlossen werden, soweit sie dem Aufgabenspektrum der Kinder- und Jugendhilfe zuzurechnen sind. Dies gilt vor allem für die Diskussion von Ergebnissen in der Arbeitsgruppe „Prävention – Intervention – Information“ die unter der Leitung der Bundesfamilienministerin Dr. Kristina Schröder tagt.

In dem Gesetz finden auch Empfehlungen Berücksichtigung, die der Runde Tisch „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ in seinem Abschlussbericht vom Dezember 2010 für den Bereich der Prävention und Zukunftsgestaltung zur Heimaufsicht und dem Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen ausgesprochen hat.

Dazu zählt in erster Linie die Verbesserung der gesetzlichen Grundlagen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl in Einrichtungen (§ 45 ff. SGB VIII). Der Schutzbereich geht dabei weit über Einrichtungen der Jugendhilfe hinaus und erfasst auch Internate, soweit diese nicht den landesrechtlichen Regelungen der Schulaufsicht unterliegen (§ 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII). Künftig wird die Installation von Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen eine Mindestvoraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis sein. Zudem werden die Träger der Einrichtungen verpflichtet, von allen Fachkräften die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse zu verlangen.

Ein wichtiges Instrument zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen ist auch eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung. Dazu zählen insbesondere auch die Entwicklung, Umsetzung und Prüfung von Qualitätsmerkmalen im Hinblick auf die Sicherung des Kindeswohls und den Schutz vor Gewalt in Einrichtungen und Diensten. Solche Verfahren haben in den letzten Jahren in Einrichtungen vor allem in Umsetzung von Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung nach § 78b SGB VIII Anwendung gefunden und dazu geführt, dass zentrale fachliche Standards zum Einsatz gekommen sind. Ziel ist es jedoch, über den Anwendungsbereich des § 78a ff. SGB VIII hinaus das Instrument der Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe und in allen erlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII allgemein verbindlich vorzuschreiben.

Der Gesetzentwurf greift eine entsprechende Forderung des Runden Tisches zur Entwicklung und Anwendung fachlicher Standards auf, stellt sie jedoch in den Zusammenhang der allgemeinen Qualitätsdebatte in der Kinder- und Jugendhilfe, wie sie in den letzten Jahren auch in anderen fachlich politischen Kontexten, etwa bei der Weiterentwicklung der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und

in Kindertagespflege geführt wurde. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung, die bereits bisher Gegenstand der Verträge nach § 78a ff. SGB VIII sind, werden künftig zum Thema der Gesamtverantwortung der Träger öffentlicher Jugendhilfe (§ 79 SGB VIII) und erhalten damit rechtliche Relevanz für alle Aufgabenbereiche der Kinder- und Jugendhilfe. Für die Tätigkeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gelten die gesetzlichen Vorgaben unmittelbar, für die der freien Träger wird die Qualitätsentwicklung zum Gegenstand vertraglicher Vereinbarungen mit der öffentlichen Jugendhilfe (§ 79a Absatz 2 SGB VIII). Der Abschluss der Vereinbarungen wird gleichzeitig zur Voraussetzung für eine Förderung aus öffentlichen Mitteln (§ 74 SGB VIII) sowie für die Erteilung der Betriebserlaubnis (§ 45 SGB VIII).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes beruht auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG. Die vorgeschlagenen Regelungen enthalten eine Konkretisierung und Ergänzung der staatlichen Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche, wie sie insbesondere im Achten Buch Sozialgesetzbuch enthalten sind.

Die Regelungen sind zur Wahrung der Rechtseinheit im Bundesgebiet erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG). Eine Gesetzesvielfalt auf Länderebene würde hier zu einer Rechtszersplitterung mit problematischen Folgen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen führen. Eine unterschiedliche rechtliche Behandlung desselben Lebenssachverhalts in den Ländern würde insbesondere bei der häufig auch länderüberschreitenden Kooperation in Kinderschutzfällen von Jugendämtern, Gerichten und Angehörigen von Berufen, die in Kontakt zu Kindern stehen, zu erheblichen Rechtsunsicherheiten führen. So kommt es gerade in den Grenzregionen, besonders im Umland der Stadtstaaten, häufig vor, dass Erkenntnisse über eine Kindeswohlgefährdung bei Personen und Einrichtungen vorliegen, die sich nicht am Wohnort der Eltern befinden, sondern in dem benachbarten Land. Hier dürfen nicht unterschiedliche Verfahrensvorgaben zu Unsicherheiten und damit zu einer Schwächung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen führen. Darüber hinaus dürfen nicht durch unterschiedliches Recht Anreize für Eltern geschaffen werden, sich ihrer Verantwortung durch einen Umzug von Bundesland zu Bundesland zu entziehen. Vor diesem Hintergrund sind unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Bundesländern im Hinblick auf den Schutz der Kinder vor Gefährdungen nicht hinnehmbar. Eine erhebliche Rechtsunsicherheit im Kinderschutz kann sowohl im Interesse des Bundes als auch der Länder nicht hingenommen werden (vgl. BVerfGE 106, 62, 148 f).

Die Ausführung des Gesetzes wird keine Auswirkungen auf Einzelpreise oder das allgemeine Preisniveau haben.

Zusätzliche sonstige Kosten bei Wirtschaftsunternehmen, insbesondere für mittelständische Unternehmen, entstehen nicht.

Im Hinblick auf die Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung steht das Vorhaben in Einklang mit der Zielrichtung der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Neuregelungen zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des sozialen Sicherungssystems, insbesondere des SGB VIII, verbessern den Schutz von Kindern vor Vernachlässigung und Gewalt. Die Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie sind nicht ein-

schlägig. Insbesondere sind Fragen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und Beschäftigung nicht Gegenstand des Gesetzes. Ziel und einziger Regelungsinhalt ist es, Kinder vor Gefahren in ihrem sozialen Umfeld zu schützen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz – KKG)

Zu § 1 (Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift betont die Zielrichtung des Gesetzes mit Blick auf die rechtliche Stellung von Kindern und Jugendlichen als Grundrechtsträger (Artikel 1, 2 GG).

Zu Absatz 2

Die Vorschrift verweist auf die verfassungsrechtlichen Vorgaben in Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG (elterliches Erziehungsrecht und elterliche Erziehungsverantwortung) und Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 GG (Staatliches Wächteramt) als Ausgangspunkte für die Ausgestaltung des staatlichen Schutzauftrags.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift beschreibt das staatliche Wächteramt in seiner Ausprägung als Gefahrenvorsorge und Gefahrenabwehr unter Bindung an die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit. Das staatliche Wächteramt umfasst allgemeine Maßnahmen zur Verbesserung der elterlichen Erziehungskompetenz, sowie spezifische Hilfen für Familien und Kinder in spezifischen Risikolagen und rechtfertigt staatliche Maßnahmen zur Abwendung einer (bereits eingetretenen) Gefährdung des Kindeswohls. Auch an dieser Gefährdungsschwelle genießen unterstützende Maßnahmen Vorrang vor eingreifenden Maßnahmen, die das Elternrecht beschneiden, soweit hierdurch die (weitere) Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen wirkungsvoll abgewendet werden kann.

Der Begriff der Gefährdung des Kindeswohls hat in diesem Gesetz die gleiche Bedeutung wie in § 1666 BGB und § 8a SGB VIII. Es wurde von einer Konkretisierung des Begriffs Kindeswohlgefährdung im Hinblick auf delinquente Kinder und Jugendliche abgesehen. Wiederholte schwerwiegende Verstöße gegen Strafgesetze oder Anzeichen einer Betäubungsmittelabhängigkeit sind auch ohne ausdrückliche gesetzliche Klarstellung Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung. Schwerwiegende Straftaten können insbesondere Ausdruck einer drohenden Verwahrlosung des Kindes sein (vgl. BVerfGE 107, 104, 118). Dem ist der Gesetzgeber in der Neufassung des § 1666 BGB mit dem Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls gefolgt.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift beschreibt Frühe Hilfen als ein wesentliches Unterstützungselement für Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft. Frühe Hilfen verfolgen das Ziel, Elternkompetenzen von Anfang an zu stärken, um

Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern bestmöglich zu fördern, Risiken für ihr Wohl möglichst früh wahrzunehmen und Gefährdungen systematisch abzuwenden. Indem Frühe Hilfen so auch dazu dienen, insbesondere in belastenden Lebenslagen (z. B. auf Grund der psychischen Erkrankung eines Elternteils, persönlicher Gewalterfahrung der Eltern, Verschuldung oder der chronischen Erkrankung des Kindes) und bei geschwächten familiären Bewältigungsressourcen Vernachlässigung und Misshandlung präventiv und wirksam vorzubeugen, sind sie Bestandteil eines weiten und umfassenden Verständnisses von Kinderschutz. Zielgruppe Früher Hilfen sind Kinder bereits während der Schwangerschaft bis zum Alter von circa drei Jahren und damit Schwangere und werdende Väter sowie junge Mütter und Väter.

Grundlegend sind Angebote, die sich an alle (werdenden) Eltern mit ihren Kindern im Sinne der Gesundheitsförderung richten (universelle/primäre Prävention). Darüber hinaus wenden sich Frühe Hilfen insbesondere an Familien in Problemlagen (selektive/sekundäre Prävention). Frühe Hilfen tragen in der Arbeit mit den Familien dazu bei, dass Risiken für das Wohl und die Entwicklung des Kindes frühzeitig wahrgenommen und reduziert werden. Wenn die Hilfen nicht ausreichen, eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden, sorgen Frühe Hilfen dafür, dass weitere Maßnahmen zum Schutz des Kindes ergriffen werden (vgl. Definition „Frühe Hilfen“ des Wissenschaftlichen Beirates des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen).

Die Erfahrungen im Aktionsprogramm des Bundes „Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme“ von 2006 bis 2010 haben gezeigt, dass es gelingen kann, auch auf Familien in belastenden Lebenssituationen früh zuzugehen und sie wirksam zu stärken. Dafür ist eine intensive Zusammenarbeit verschiedener Institutionen erforderlich. Diese notwendige Vernetzung der Strukturen im Sinne von Netzwerken Früher Hilfen kann wirksam nur vor Ort organisiert werden und hat in den allermeisten Kommunen bereits sehr erfolgreich begonnen. Mit dem im Rahmen des Aktionsprogramms neu eingerichteten „Nationalen Zentrum Frühe Hilfen“ bietet der Bund eine Plattform für den gezielten Wissensaustausch zum Thema. Kommunen und Einrichtungsträger können durch das Nationale Zentrum Frühe Hilfen beim Aus- und Aufbau von Netzwerken Früher Hilfen unterstützt werden.

Zu § 2 (Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung)

Eine wesentliche Voraussetzung für die Inanspruchnahme präventiver Leistungen zur Förderung der Entwicklung des Kindes und damit zur Vermeidung von Nachteilen, die einen schädigenden Einfluss auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen entfalten können, ist die Kenntnis des örtlich verfügbaren Angebotsspektrums, das von den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe, von Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens, der Schwangerenkonfliktberatung, des Müttergenesungswerks und anderen Organisationen vorgehalten wird.

Da nicht alle Eltern auf Grund von Belastungen und Vorbehalten gegenüber Behörden und staatlichen Einrichtungen selbst aktiv werden, ist es die Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft, (werdende) Eltern über dieses Angebot zu in-

formieren und für die Inanspruchnahme der Leistungen im Interesse und zum Wohl des Kindes zu werben. Im Rahmen verschiedener Projekte unter der Bezeichnung „Frühe Hilfen“ haben die kommunalen Gebietskörperschaften – zum Teil unterstützt durch die Länder – unterschiedliche Konzepte und Strukturen entwickelt, um dieses Ziel zu erreichen (z. B. Dormagener Modell).

Zu Absatz 1

Die Vorschrift knüpft hinsichtlich der Information der (werdenden) Eltern über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich an geltende bundes- und landesrechtliche Rechtsgrundlagen an, wie sie insbesondere das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –, das Schwangerschaftskonfliktberatungsgesetz, sowie die Landesgesetze zum Kinderschutz und zum öffentlichen Gesundheitsdienst enthalten.

Zu Absatz 2

Anknüpfend an Modellprojekte und Initiativen einzelner Kreise und Städte befugt die Vorschrift die nach Landesrecht zuständigen Stellen, z. B. den öffentlichen Gesundheitsdienst oder das Jugendamt, mit (werdenden) Eltern Kontakt aufzunehmen und ein persönliches Gespräch anzubieten, um diese über die örtlichen Unterstützungsangebote zu informieren und zu beraten. Landesrecht kann die Bestimmung der für die Information der (werdenden) Eltern zuständigen Stellen auch den kommunalen Gebietskörperschaften überlassen. Trifft Landesrecht allerdings keine Regelung, befugt die Vorschrift den örtlichen Träger der Jugendhilfe zur Kontaktaufnahme mit den (werdenden) Eltern. Die Entwicklung von Konzepten sowie die Schaffung und Ausgestaltung von Strukturen, die gewährleisten, dass Eltern über das Angebot an Beratungs- und Unterstützungsleistungen im örtlichen Einzugsbereich informiert werden, bleibt damit den Ländern und Kommunen überlassen. Klarstellend wird lediglich geregelt, dass die Information der (werdenden) Eltern auf deren Wunsch auch im Rahmen eines sog. Willkommensbesuchs erfolgen kann.

Wenn zur Sicherstellung der Information der Eltern über das bestehende Leistungsangebot von Beratungs- und Unterstützungsleistungen Daten zusätzlich erhoben, gespeichert oder übermittelt werden sollen, so ist diesbezüglich eine gesetzliche Regelung zumindest hinsichtlich der Rahmenbedingungen erforderlich.

Zu § 3 (Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift sieht zur Ausgestaltung der strukturellen Zusammenarbeit im Kinderschutz den Auf- bzw. Ausbau eines „Netzwerks“ vor. Dieses „Netzwerk“ ist die Kooperationsbeziehung der Fachstellen und Akteure im Kinderschutz zur bestmöglichen Realisierung eines präventiven und intervenierenden Kinderschutzes.

Erkenntnisse aus dem Aktionsprogramm des Bundes zu den „Frühen Hilfen“ zeigen, dass die allermeisten Kommunen bereits über gute Ansätze zu Netzwerken vor allem im Bereich Früher Hilfen verfügen. In Anlehnung an einzelne Landesgesetze soll mit der Regelung der Rahmen dafür geschaffen werden, dass bundesweit flächendeckend beste-

hende Netzwerkstrukturen für einen effektiven Kinderschutz verstetigt und weiterentwickelt werden sowie diese aufgebaut werden, sofern sie noch nicht bestehen. Der Vorschrift liegt die Intention zugrunde, dass möglichst alle Eltern frühzeitig mit allgemeinen Informationen über Erziehung und Entwicklung des Kindes erreicht werden (§ 2) und insbesondere Eltern in spezifischen Risikosituationen Hilfeangebote erhalten, bevor es zu einer akuten Kindeswohlgefährdung kommt, die den Schutzauftrag des Jugendamtes nach § 8a SGB VIII auslöst. Die Verpflichtung zur Schaffung von Netzwerkstrukturen stellt keine Ermächtigung zur Übermittlung von Daten dar.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift umschreibt den Kreis der am Netzwerk zu beteiligenden Institutionen. Die Aufzählung ist nicht abschließend und erlaubt landesspezifische Ergänzungen. Eine Verpflichtung für die genannten Institutionen zur Kooperation und Beteiligung am Netzwerk ergibt sich aus der Vorschrift nicht.

Wenn im Rahmen der Netzwerkarbeit Daten zusätzlich erhoben, gespeichert oder übermittelt werden sollen, so ist diesbezüglich eine gesetzliche Regelung zumindest hinsichtlich der Rahmenbedingungen erforderlich.

Zu Absatz 3

Um eine möglichst enge und reibungsfreie Zusammenarbeit mit dem Jugendamt sicherzustellen, verpflichtet die Vorschrift, Netzwerke im Kinderschutz auf der Ebene der örtlichen Träger der Jugendhilfe einzurichten, wie sie in einzelnen Bundesländern bereits existieren (z. B. Koordinierungsstellen Kinderschutz in Bayern, Lokale Netzwerke Kinderschutz in Schleswig-Holstein), sofern das Landesrecht nichts anderes vorsieht.

Satz 2 stellt ausdrücklich klar, dass Gesetzeszweck nicht die Schaffung neuer Parallelstrukturen ist, sondern sich auf die Verfestigung und Verknüpfung bestehender Strukturen bezieht.

Zu Absatz 4

Familienhebammen sind staatlich examinierte Hebammen mit einer landesrechtlich geregelten Zusatzqualifikation (Fortbildung). Ihnen kommt aufgrund ihres spezifischen Aufgabenprofils im Bereich Früher Hilfen eine Schlüsselrolle zu. Sie tragen bei Müttern und Vätern in belastenden Lebenslagen sowohl einem medizinischen als auch psychosozialen Unterstützungsbedarf Rechnung und haben einen unmittelbaren Zugang zu diesen Familien im Kontext Früher Hilfen. Im Rahmen von regionalen Netzwerken Früher Hilfen sind sie eine zentrale Unterstützung und haben eine wichtige Lotsenfunktion. Sie sind im Hinblick auf die Förderung einer gesunden Entwicklung des Kindes, und auch unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten als Alternative zu oft teureren Hilfeformen mehrfach erprobt. Dies gilt auch für Kinderkranken- oder -gesundheitschwester/-gesundheitspfleger (Kinderschwestern/-pfleger), die ausgehend von einem gesundheitsorientierten Grundberuf hinsichtlich eines psychosozialen Unterstützungsbedarfs von Familien, der kindlichen Entwicklung und der Eltern-Kind-Interaktion fortgebildet sind und einen niedrigschwelligen und vertrauensvollen Zugang zu jungen Familie haben.

Wie die Frühen Hilfen insgesamt, so stellen auch die Unterstützungsleistungen von Familienhebammen keine Hilfe dar, die einseitig der Jugendhilfe zuzuordnen ist, zumal die medizinischen Leistungsanteile als Hebammenleistung über die Hebammenvergütungsvereinbarung i. V. m. § 134a SGB V gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) grundsätzlich bis zur achten Woche nach der Geburt abzurechnen sind. Von der Hebammenhilfe als Leistung der GKV sind die besonderen Unterstützungsleistungen einer Familienhebamme zu trennen, insbesondere soweit es um die psychosoziale Begleitung der Eltern in den ersten Lebensmonaten und -jahren des Kindes im Interesse des Kindeswohls geht; diese gehören daher nicht zu den Leistungen der GKV.

Im Hinblick auf die Funktion der Familienhebammen als Lotsen im Netzwerk Früher Hilfen, die Hilfeanteile der im präventiven Kinderschutz zentralen Systeme „Gesundheitswesen“ und „Kinder- und Jugendhilfe“ in sich vereint und zusammenführt, erscheint eine Regelung im Kontext der Vorgaben zur strukturellen Zusammenarbeit im Rahmen des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) sachgerecht.

Der Handlungsauftrag im Hinblick auf den Aufbau bzw. die Weiterentwicklung von Netzwerken vor allem auch im Bereich Früher Hilfen richtet sich an die Länder. Mit der „Bundesinitiative Familienhebammen“ wird der Bund diese Netzwerke deutlich stärken und verschiedene Modelle der Einbindung von Familienhebammen (und vergleichbar qualifizierten Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger) in die Netzwerkstrukturen erproben. Dazu stellt er ab 2012 jährlich 30 Mio. Euro für eine Zeit von vier Jahren zur Verfügung und initiiert und verbessert damit den Einsatz von Familienhebammen in Deutschland für einen präventiven Kinderschutz.

Im Rahmen des zeitlich begrenzten Modellprojektes sollen insbesondere Erkenntnisse hinsichtlich der Funktion von Familienhebammen in Netzwerken Früher Hilfe vor allem mit Blick auf die Notwendigkeit und Ausgestaltung gesetzgeberischer Regelungen oder die Überprüfung von bestehenden Gesetzen gewonnen werden.

Für die Laufzeit der Bundesinitiative wird eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossen, die einen Zwischenbericht nach zwei Jahren und im dritten Jahr Gespräche zwischen Bund, Ländern und Kommunen über die Nachhaltigkeit der Bundesinitiative vorsieht.

Mit Aufnahme dieser Formulierung in den Gesetzestext ist ausdrücklich keine gesetzliche Finanzierung von Familienhebammen durch den Bund verbunden. Die Bundesinitiative ist auf vier Jahre befristet. Dies bedeutet auch, dass die Initiative ein Modellprojekt und keine Dauerleistung ist.

Zu § 4 (Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung)

Die Vorschrift enthält eine bundeseinheitliche Regelung zur Beratung und Weitergabe von Informationen bei Kindeswohlgefährdung durch bestimmte Geheimnisträger an das Jugendamt und sieht dabei ein mehrstufiges Verfahren vor.

Im Hinblick auf die vorrangige elterliche Erziehungsverantwortung und den Primat der elterlichen Gefahrenabwendung verpflichtet die Vorschrift kind- und jugendnah beschäftigte Berufsgeheimnisträger zur Beratung der (personensorgeberechtigten) Eltern und zur Motivation für die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen (Absatz 1 und 2 – erste Stufe) und bestimmt im Interesse eines aktiven Kinderschutzes auch die Voraussetzungen, unter denen die Adressaten befugt sind, Informationen an das Jugendamt weiterzugeben (Absatz 3 – zweite Stufe).

Zu Absatz 1

Die in Absatz 1 statuierte Pflicht zur Information der Eltern bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung stellt keinen Eingriff in das Elternrecht dar, sondern ist Bestandteil der Aufklärungspflicht der näher spezifizierten Berufsgruppen gegenüber den Eltern und zugleich die Voraussetzung dafür, dass die Eltern selbst in die Lage versetzt werden, im Rahmen ihrer Elternverantwortung wirksame Maßnahmen zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung zu ergreifen.

Der Anwendungsbereich wird auf solche Berufsgeheimnisträger begrenzt, die von ihrer beruflichen Tätigkeit her in einem unmittelbaren Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen oder stehen können und von ihrer Ausbildung her zur Erörterung der einschlägigen Problemlagen mit den Eltern befähigt sind, also in erster Linie auf Ärzte, Psychologen, Psychotherapeuten und Sozialpädagogen/Sozialarbeiter. Eine noch weitergehende Differenzierung der Berufsgruppen erscheint nicht sachgerecht und würde die gerade für einen wirksamen Kinderschutz notwendige Rechtssicherheit und Rechtsklarheit gefährden.

Zu Absatz 2

Da die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall sehr schwierig und komplex sein kann und zudem nicht immer zu den typischen Aufgaben der unter die Norm fallenden Berufsgruppen zählt, räumt die Vorschrift den in Absatz 1 benannten Berufsgruppen das Recht ein, eine im Kinderschutz erfahrene Fachkraft (z. B. aus einer Beratungsstelle oder einem Kinderschutzzentrum) hinzuzuziehen. Es ist Aufgabe der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung dafür zu sorgen, dass in der jeweiligen Region ein Pool kompetenter Personen zur Verfügung steht. Zu diesem Zweck dürfen der Fachkraft auch Daten in pseudonymisierter Form übermittelt werden. Sinn dieser Übermittlung ist die Einbeziehung fachlicher Expertise zur Gefährdungseinschätzung im Einzelfall, nicht hingegen der Austausch von Daten unter Berufsgeheimnisträgern zur Sammlung von Verdachtsmomenten.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für die Weitergabe von Informationen an das Jugendamt zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung. Grundlage für die Befugnis zur Information des Jugendamtes ist eine Gefährdungseinschätzung, die zu dem Ergebnis kommt, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, die nicht anders abgewendet werden kann. Durch das abgestufte Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 wird sichergestellt, dass zunächst das Abwenden der Kindeswohlgefährdung durch helfende, unterstützende, auf Herstellung oder Wiederherstellung eines verantwortlichen

Verhaltens der Eltern gerichtete Maßnahmen erreicht werden soll. Sind diese Maßnahmen erfolglos, so ist die Beeinträchtigung des Elternrechts nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 durch das staatliche Wächteramt (Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 GG) gerechtfertigt.

Die Befugnisnorm knüpft an der strafbewehrten Schweigepflicht von Berufsgeheimnisträgern (§ 203 des Strafgesetzbuchs – StGB) an. Mit Strafe bedroht ist nach dieser Vorschrift die unbefugte Offenbarung von Privatgeheimnissen durch Angehörige verschiedener Berufsgruppen. Dazu zählt u. a. die Weitergabe von Ergebnissen einer ärztlichen Untersuchung ohne Einwilligung des Patienten bzw. dessen gesetzlichen Vertreters (an das Jugendamt). Die Weitergabe ist jedoch nicht rechtswidrig, wenn bei einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben der Schutz des Kindes das Interesse an der Geheimhaltung der Informationen wesentlich überwiegt (§ 34 StGB). So handelt etwa der Arzt nicht rechtswidrig, wenn er in einer akuten Gefährdungssituation das Jugendamt informiert. Die Rechtmäßigkeit der Weitergabe von Informationen ergibt sich damit u. a. erst aus einer Interessenabwägung, die eine Durchbrechung der Schweigepflicht rechtfertigt. Diese Konstruktion führt in der Praxis zu Anwendungsschwierigkeiten und Unsicherheiten. Hinzu kommt, dass in verschiedenen Landesgesetzen zum Kinderschutz inzwischen unterschiedliche Befugnisnormen in Kraft gesetzt worden sind, die die Rechtsanwendung und damit die Sicherung eines aktiven Kinderschutzes weiter erschweren.

Um der Praxis für die Weitergabe von Informationen an das Jugendamt größere Handlungssicherheit zu vermitteln, wird deshalb eine bundeseinheitliche Norm geschaffen. Die in Absatz 1 benannten Berufsgeheimnisträger, die von dieser Norm Gebrauch machen, handeln nicht mehr unbefugt im Sinne des § 203 Absatz 1 StGB. In diesen Fällen ist ein Rückgriff auf die allgemeinen strafrechtlichen Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe entbehrlich. Außerhalb des Anwendungsbereiches der Befugnisnorm bleibt die Rechtslage unberührt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 2 (§ 2)

Da das Jugendamt keine Beglaubigungen mehr vornimmt (§ 59), ist die Aufzählung in § 2 Absatz 3 entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 3 (§ 8)

Anknüpfend an die Diskussion am Runden Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“, Kindern und Jugendlichen einen eigenen Anspruch auf Beratung in Krisen- und Konfliktsituationen einzuräumen, wird Absatz 3 entsprechend gefasst. Damit erlangt die bereits heute in Literatur und Praxis so ausgelegte Befugnisnorm eine höhere Verbindlichkeit und stärkere Wirkung. Auch entspricht die Verankerung eines Rechtsanspruchs der völkerrechtlichen Vorgabe aus Artikel 12 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, der das Recht des Kindes, gehört zu werden, verankert.

Wie die bisher als Befugnis ausgestattete Regelung, so stützt sich auch die Ausgestaltung als Anspruch des Kindes auf den staatlichen Schutzauftrag nach Artikel 6 Absatz 2

Satz 2 i. V. m. den Artikeln 1 und 2 GG. Zwar haben Eltern auf Grund der ihnen obliegenden Erziehungsverantwortung grundsätzlich das Recht, über die Inanspruchnahme von gesetzlich geregelten Leistungen für ihr Kind zu entscheiden bzw. Ergebnisse einer vom Staat angebotenen Beratung des Kindes oder Jugendlichen zu erfahren, sofern nicht auf Grund des Alters und der Einsichtsfähigkeit das Persönlichkeitsrecht des Kindes den Vorrang genießt. Da aber solchen Konfliktfällen, deren Bewältigung die Beratung nach Absatz 2 dienen soll, häufig ein Konflikt zwischen Eltern und Kind bzw. Jugendlichen zugrunde liegt, und andererseits das Kindeswohl Ziel und Grenze des Elternrechts bildet, muss das Elternrecht so weit und solange hinter dem Schutzauftrag des Staates zurücktreten, als dies zu einem wirksamen Schutz des Kindes geboten ist.

Zu Nummer 4 (§ 8a)

Die Einfügung von § 8a SGB VIII im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfeentwicklungssetzes (KICK) im Jahr 2005 hat nach Erkenntnissen aus der Praxis zusammen mit der Entwicklung von Instrumenten zur Gefährdungseinschätzung zu einer deutlichen Qualifizierung der Arbeit in den Jugendämtern geführt. Die bekannt gewordenen Einzelfälle schwerwiegender Kindeswohlgefährdung und ihre Aufarbeitung weisen jedoch auf Unsicherheiten bei der Umsetzung der Regelung sowie bei der Vernetzung mit anderen Diensten und Systemen für einen erfolgreichen Kinderschutz hin. Insbesondere das Verfahren zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung und die dazu erforderlichen Schritte (wie zum Beispiel Hausbesuche, Erkundigungen) sind bisher nur ansatzweise gesetzlich geregelt, so dass diesbezüglich Unsicherheiten bestehen.

Darüber hinaus bestehen in der Praxis Unsicherheiten im Hinblick auf die Aufgabenverteilung zwischen den Jugendämtern (Absatz 1) und den Leistungserbringern (Absatz 2). Durch die Formulierung, die Leistungserbringer vertraglich dazu zu verpflichten, den Schutzauftrag (des Jugendamtes) „in entsprechender Weise“ wahrzunehmen, wird der Eindruck erweckt, die Leistungserbringer sollten hoheitliche Aufgaben übernehmen und z. B. Hausbesuche machen bzw. Informationen bei dritten Personen einholen. Durch die Änderungen der Vorschrift wird klargestellt, dass die Aufgabe der Gefährdungseinschätzung durch den Träger der freien Jugendhilfe nicht vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgeleitet ist, sondern sich originär aus dem Betreuungsverhältnis zum Kind oder Jugendlichen ergibt. Dabei werden die Aufgaben des Jugendamtes im Einzelfall im Zusammenhang geregelt (Absatz 1 bis 3) und anschließend die Verpflichtung zur Vereinbarung mit den Leistungserbringern (Absatz 4). Wegen des Sachzusammenhangs wird auch die Pflicht zur Information des zuständigen Jugendamtes über bekannt gewordene Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, die im Gesetzentwurf der letzten Legislaturperiode in § 86c eingestellt worden war (Bundestagsdrucksache 16/12429, S. 5), in § 8a einbezogen (Absatz 5).

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

In Satz 2 wird klargestellt, dass sich das Jugendamt im Rahmen der Gefährdungseinschätzung nach Maßgabe seiner fachlichen Einschätzung einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind (§ 7 Absatz 1 Nummer 1: bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) und von dessen persönlicher Umgebung

zu verschaffen hat. Die Frage der Erforderlichkeit stellt sich in besonderem Maße im Hinblick auf die Einschätzung der Gefährdung bei Säuglingen und Kleinkindern.

Durch die Erweiterung von Satz 2 wird sichergestellt, dass das Jugendamt in den Fällen, in denen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung festgestellt worden sind, nicht nur die Personensorgeberechtigten und das Kind oder den Jugendlichen in die weitere Gefährdungseinschätzung einbezieht, sondern sich tatsächlich mittels eines Hausbesuches einen unmittelbaren Eindruck von dem betreffenden Kind und seiner persönlichen Umgebung verschafft, wenn dies nach fachlicher Einschätzung im Einzelfall erforderlich ist. Dazu zählt insbesondere die Einschätzung des körperlichen und geistigen Entwicklungsstandes des Kindes. Unter „persönlicher Umgebung“ werden sowohl die Wohnverhältnisse des Kindes als auch das Verhalten des Kindes in der ihm vertrauten Umgebung verstanden. Die Auswertung bekannter Einzelfälle von Kindeswohlgefährdung hat gezeigt, dass sich Fachkräfte in kritischen Konstellationen auf die Aussagen der Eltern verlassen haben oder Angehörigen die Einschätzung vom Ausmaß der Kindeswohlgefährdung abverlangt haben, ohne das betroffene Kind und seine persönliche Umgebung in den Blick zu nehmen.

Eine Befugnis zur Durchsuchung oder zu Eingriffen und Beschränkungen des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 GG) ergibt sich aus dieser Vorschrift nicht. Der Hausbesuch setzt deshalb auf der Seite des Wohnungsinhabers die Bereitschaft voraus, den Zutritt zu gewähren. Bei Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder Jugendlichen ist (zusätzlich) die Polizei einzuschalten (Absatz 4).

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Nach der geltenden Fassung von Absatz 2 ist Gegenstand der Vereinbarung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, den Schutzauftrag „in entsprechender Weise“ wahrzunehmen. Ziel der Regelung war es, die sich aus den privatrechtlichen Vereinbarungen mit den Eltern ergebenden Schutzpflichten zu konkretisieren und – sofern der freie Träger sein Hilfpotential ausgeschöpft hat – mit dem Schutzauftrag des Jugendamtes zu verknüpfen. Die durch die Formulierung „Wahrnehmung des Schutzauftrags in entsprechender Weise“ bereits eingetretenen Unsicherheiten im Hinblick auf die Wahrnehmung des Schutzauftrags in den Einrichtungen und Diensten würden angesichts der neu geregelten Verpflichtung des öffentlichen Trägers zum Hausbesuch nach fachlicher Einschätzung im Einzelfall weiter verschärft.

Mit der Neuformulierung wird die Bezugnahme auf die Art und Weise der Wahrnehmung des Schutzauftrags in Absatz 1 aufgegeben und stattdessen der spezifische Schutzauftrag der Einrichtungen und Dienste in Absatz 4 eigenständig geregelt. Die Gegenstände der Vereinbarung werden in Satz 1 aufgelistet. In der Vereinbarung müssen auch Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden Fachkraft geregelt werden (Satz 2). Ziel der Regelung ist es, dass freie Träger eine auf ihren Aufgabenbereich abgestimmte spezifische und qualifizierte Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft erhalten. Darüber hinaus prä-

zisiert Satz 2 die Voraussetzungen für die Information des Jugendamtes.

Zu Buchstabe c (Absatz 2 und 3)

Die Absätze 2 und 3 entsprechen den Absätzen 3 und 4 a. F.

Zu Buchstabe d (Absatz 5)

Die Vorschrift verpflichtet zur Übermittlung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung an den nach zuständigen örtlichen Träger. Insbesondere ein Wohnorts- und/oder Zuständigkeitswechsel darf nicht dazu führen, dass die vorhandenen Kenntnisse über die Gefährdungssituation eines Kindes verloren gehen und auf diese Weise ein rechtzeitiges Tätigwerden zu seinem Schutz verhindert wird.

Die Weitergabe von Daten ist über die in § 86c Absatz 2 genannten Fälle des Zuständigkeitswechsels hinaus auch und vor allem in den Fällen erforderlich, in denen einem örtlichen Träger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen bekannt sind, der nicht für die Gewährung von Leistungen nach § 86 ff. zuständig ist. Wenngleich für die Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung keine eigene örtliche Zuständigkeit geregelt ist, da grundsätzlich derjenige Träger zum Handeln verpflichtet ist, dem die gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, so kann der erforderliche Kontakt mit der Familie nur in räumlicher Nähe zu ihr hergestellt werden. Aus diesem Grund sind dem für die Leistungsgewährung zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe die gewichtigen Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung mitzuteilen, damit dieser den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach Absatz 1 wahrnehmen kann. Damit vermieden werden kann, dass bei der schriftlichen Übermittlung Informationen verloren gehen und eventuelle Missverständnisse bei der Rezeption der schriftlichen Informationen geklärt werden können, regelt Satz 2 die Pflicht zur zeitnahen Mitteilung der relevanten Sozialdaten – auch – in einem Übergabegespräch. Dieses ist grundsätzlich zwischen der bisher und der zukünftig fallzuständigen Fachkraft zu führen. Satz 3 betont das Transparenzgebot bei der Datenübermittlung.

Die Regelung dient dem wirksamen Schutz des Kindeswohls und stützt sich auf den staatlichen Schutzauftrag nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 GG. Durch die regelhafte Einbeziehung der personensorgeberechtigten Eltern trägt sie entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dafür Sorge, dass Eltern über die Anhaltspunkte für die Kindeswohlgefährdung informiert und von Anfang an in den weiteren Prozess der Gefährdungseinschätzung einbezogen werden.

Zu Nummer 5 (§ 8b – neu)

Anknüpfend an die Diskussion am Runden Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“ enthält die Vorschrift Regelungen zur weiteren Qualifizierung des Kinderschutzes. Sie betreffen die fachliche Beratung und Begleitung von kinder- und jugendnahen Berufsgruppen in Fragen der Gefährdungseinschätzung im konkreten Einzelfall (Absatz 1) sowie die Beratung von Trägern von Einrichtungen bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Leitlinien zur Sicherung des

Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt (Absatz 2). Damit bezieht sich Absatz 1 auf die Qualifizierung der Intervention im Kinderschutz, während Absatz 2 die Entwicklung und Anwendung fachlicher Standards zur Qualifizierung des präventiven Kinderschutzes in Einrichtungen in den Blick nimmt.

Zu Absatz 1

Im Kinderschutz erfahrene Fachkräfte sollen in einem System des kooperativen Kinderschutzes eine erweiterte Aufgabenstellung erhalten. Sie übernehmen nicht nur beratende und prozessbegleitende Aufgaben gegenüber Fachkräften in den Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe (§ 8a Absatz 4), sondern auch gegenüber außerhalb des Systems der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Berufsgruppen, die im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen. Hinzukommen weitere Unterstützungsleistungen gegenüber den Schulen nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts.

Diesen Berufsgruppen räumt die Vorschrift einen Rechtsanspruch auf Beratung gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein, der im Rahmen seiner Gesamtverantwortung zur Vorhaltung eines entsprechenden Pools an Fachkräften verpflichtet ist.

Zu Absatz 2

Auf Anregung des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ wird den Trägern von Einrichtungen, in denen sich Kinder regelmäßig für einen Teil des Tages oder über Tag und Nacht aufhalten (Anwendungsbereich des Erlaubnisvorbehalts nach § 45), und den zuständigen Leistungsträgern ein Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung von Leitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe eingeräumt. Darüber hinaus bezieht sich der Beratungsanspruch auch auf fachliche Leitlinien im Hinblick auf die Entwicklung und Anwendung von Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten. Damit wird insbesondere auch einem zentralen Vorschlag des Runden Tisches „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ Rechnung getragen. In Einrichtungen, in denen sich Kinder regelmäßig für einen Teil des Tages oder über Tag und Nacht aufhalten, besteht ein besonders hohes Abhängigkeitsverhältnis der Kinder und Jugendlichen. Die Aufdeckung einer im Einrichtungskontext begangenen sexuellen Grenzverletzung durch Betreuungspersonen und deren Offenbarung in der Einrichtung gefährdet potenziell den gesamten Lebensraum und unterbleibt deshalb häufig oder wird erst bei hohem Leidensdruck geäußert. Deshalb sind an solche Einrichtungen besonders hohe Anforderungen an die Ausgestaltung von Regeln und die Entwicklung einer positiven Aufmerksamkeitskultur zu stellen.

Die Vorschrift konkretisiert die Verpflichtung der überörtlichen Träger zur Beratung der Träger von Einrichtungen während der Planung und Betriebsführung nach § 85 Absatz 1 Nummer 7.

Zu Nummer 6 (§ 10)

Durch das Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) wurden die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

im SGB II erweitert und systematisch neu geordnet (Bundestagsdrucksache 16/10810, S. 46 ff.). Die Anpassung der Verweisung in Absatz 3 ist versehentlich unterblieben und wird nun nachgeholt.

Zu Nummer 7 (§ 16)

Die Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie haben im Zusammenhang mit der Verbesserung des aktiven Kinderschutzes noch größere Bedeutung erlangt. Das in Absatz 2 genannte Leistungsspektrum deckt einen Teil der Hilfen als allgemeines Angebot ab, die in verschiedenen Modellprojekten als „Frühe Hilfen“ zum Einsatz kommen. Diese Hilfen sollen die Erziehungskompetenz der (werdenden) Eltern verbessern und damit einen wesentlichen Beitrag zu einem präventiven Kinderschutz leisten. Durch die Einfügung von Absatz 3 soll zum Ausdruck gebracht werden, dass Hilfen während der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren des Kindes zum unverzichtbaren Basisangebot jedes Jugendamtes gehören.

Die Bildung systemübergreifender örtlicher Netzwerke wird in § 3 des Gesetzes über die Kooperation und Information im Kinderschutz geregelt (Artikel 1).

Zu Nummer 8 (§ 17)

Anpassung an die durch das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) geänderte Terminologie.

Zu Nummer 9 (§ 37)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Mit der Streichung der Sonderzuständigkeit am Ort der Pflegestelle für Neufälle (§ 86 Absatz 6) bleibt künftig der gewöhnliche Aufenthalt der Eltern auch bei Pflegeverhältnissen primärer Anknüpfungspunkt für die örtliche Zuständigkeit. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass die Pflegeperson weit entfernt vom zuständigen Jugendamt wohnt und ihr Anspruch auf Beratung und Unterstützung nach Absatz 2 in diesem Fall nicht angemessen von Fachkräften des örtlich zuständigen Jugendamts erfüllt werden kann. Der Grund dafür kann

- ein Umzug der Eltern oder des maßgeblichen Elternteils und damit ein Wechsel der örtlichen Zuständigkeit oder
- ein Umzug der Pflegepersonen (ohne Wechsel der örtlichen Zuständigkeit) sein.

Gleiches gilt, wenn die Vermittlung direkt in eine weit entfernt gelegene Pflegestelle erfolgt.

In diesen Fällen wird das Jugendamt künftig verpflichtet, die erforderliche Beratung und Unterstützung ortsnah sicherzustellen. Zur Erfüllung dieses Zwecks muss sich das zuständige Jugendamt gegebenenfalls der Unterstützung eines Trägers der freien Jugendhilfe oder des Jugendamts vor Ort bedienen (Absatz 2 Satz 2).

Findet sich ortsnah kein geeigneter Träger der freien Jugendhilfe als Leistungserbringer, kann für das Jugendamt am Ort der Pflegestelle eine Pflicht zur Amtshilfe bestehen, die entsprechenden Dienste zu erbringen (§ 3 ff. SGB X). Dies hätte jedoch grundsätzlich zur Konsequenz, dass eine Verwaltungsgebühr nicht erhoben würde (§ 7 SGB X) und

der öffentliche Träger vor Ort keinen finanziellen Ausgleich für seine Dienste erhalte, die möglicherweise fortwährend und über längere Dauer zu erbringen und mit erheblichem personellen Aufwand verbunden sind. Deshalb wird mit der Regelung in Satz 3 sichergestellt, dass auch der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der für seine Dienste der Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe in Anspruch genommen wird, in jedem Fall Anspruch auf eine Erstattung seiner Kosten hat. Die Verwaltungskosten im Sinne des § 109 SGB X sind ausdrücklich mit erfasst.

Die Verweisung in Satz 4 wird an den durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) geänderten § 23 Absatz 4 angepasst.

Zu Buchstabe b (Absatz 2a – neu)

Zur Sicherung der Hilfekontinuität in Vollzeitpflegeverhältnissen sollen zentrale Leistungsinhalte künftig im Hilfeplan dokumentiert werden. Damit wird auch für den Fall eines späteren Zuständigkeitswechsels im Hinblick auf den Hilfebedarf die notwendige Transparenz im Einzelfall geschaffen. Durch die Regelung in Satz 3 wird sichergestellt, dass Änderungen im Leistungsinhalt nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs zulässig sind und nicht allein durch den Zuständigkeitswechsel legitimiert werden.

Zu Nummer 10 (§ 42)

In Absatz 2 Satz 3 wird durch den Verweis auf § 39 klargestellt, dass die laufenden Leistungen auch die Erstattung nachgewiesener Beiträge zur Unfallversicherung und (häufig) zur Altersversicherung umfassen. Diese Regelung hat besondere Bedeutung für die Unterbringungsform der Bereitschaftspflege als Sonderform der Vollzeitpflege wie sie insbesondere im Rahmen der Inobhutnahme zum Einsatz kommt.

Zu den Nummern 11 und 12 (§§ 43, 44)

Die Regelungen dienen dem Ausschluss einschlägig vorbestrafter und damit ungeeigneter Personen von einer Tätigkeit im Rahmen der Kindertagespflege (§ 43) und der Vollzeitpflege (§ 44) durch eine Versagung der Erlaubnis, soweit diese nicht bereits durch das Verbot der Vermittlung nach § 72a Absatz 1 erfasst werden. Dieser Ausschluss soll mittels einer Einsichtnahme in ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt werden. Im Hinblick auf die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung im Zusammenhang mit dem vor Erlaubniserteilung in Einsicht genommenen Führungszeugnis finden die datenschutzrechtlichen Regelungen nach § 72a Absatz 5 entsprechend Anwendung.

Zu Nummer 13 (§ 45)

Der Erlaubnisvorbehalt für den Betrieb von Einrichtungen ist ein wichtiges Instrument der Gefahrenabwehr und trägt der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen Rechnung. Dies gilt in besonderer Weise für solche Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht und nicht selten in größerer Entfernung vom Elternhaus untergebracht und damit der Wahrnehmung elterlicher Erziehungsverantwortung weitgehend entzogen sind. Gleichzeitig schafft das Zusammen-

leben mit anderen Kindern und Jugendlichen sowie dem Fachpersonal eine besondere Nähe und bietet die Gefahr für Machtmissbrauch und die Entstehung von Abhängigkeitsverhältnissen.

Die Qualität des Erlaubnisvorbehalts als präventivem Instrument der Gefahrenabwehr ermöglicht es einerseits bereits vor der Betriebsaufnahme die Erziehungsbedingungen in der Einrichtung zu prüfen. Andererseits sind die zuständigen Behörden aber auf die Vorlage von Konzepten und Qualifikationsnachweisen angewiesen, deren tatsächliche Relevanz sich erst im Alltagsbetrieb erweist. Die Erkenntnis- und Prüfmöglichkeiten der Behörde sind daher in diesem Stadium begrenzt und partiell eine Sache des Vertrauens auf die Realisierung der eingereichten Konzepte. Gleichzeitig fordert die Rechtsprechung eine intensivere Prüfung der Voraussetzungen (OVG NW vom 27. November 2007 – 12 A 4697/06).

Der Erlaubnisvorbehalt beschränkt sich nicht auf Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche über das Jugendamt untergebracht werden; somit erstreckt sich die Schutzwirkung auch auf Internate, soweit diese nicht der Schulaufsicht unterliegen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis (Absatz 2) werden neu gefasst.

Gleichzeitig wird die Vorschrift systematisch bereinigt.

Zu Absatz 1

Der Anwendungsbereich entspricht Absatz 1 a. F.

Zu Absatz 2

Die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung werden weiterentwickelt und konkretisiert. Dabei werden auch die Erkenntnisse aus der Arbeit des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ aufgegriffen. Der Erlaubnistatbestand wird positiv formuliert. Damit kommt – entsprechend der bisherigen Auslegung – klarer zum Ausdruck, dass ein Rechtsanspruch auf Erteilung besteht, wenn bestimmte Mindestvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis vorliegen.

Als Mindestvoraussetzung neu eingeführt wird der wichtige Aspekt der Partizipation von Kindern und Jugendlichen (Nummer 3). Hiermit wird auch eine Forderung des Abschlussberichts des Runden Tisches „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ umgesetzt. Der Bericht weist auf die elementare Bedeutung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen hin und fordert Beschwerde- bzw. Partizipationsmöglichkeiten. Verfahren zu installieren und zu implementieren, durch die Kinder und Jugendliche als Experten in eigener Sache dort beteiligt werden, wo sie betroffen sind, muss ein wesentlicher Schritt bei der Entwicklung von Einrichtungskonzeptionen sein, gerade weil eine aktive Beteiligung für die Entwicklung der in der Einrichtung betreuten bzw. unterbrachten Kinder und Jugendlichen von zentraler Bedeutung ist. Die Regelung ist darüber hinaus auch als wichtiger Beitrag zur Umsetzung des Rechts auf Berücksichtigung des Kindeswillens (Artikel 12 der Kinderrechtskonvention) und der Empfehlungen des VN-Ausschusses für die Rechte des Kindes zu verstehen.

Zu Absatz 3

Künftig wird die Erlaubniserteilung von der Anwendung von Instrumenten zur Qualitätsentwicklung und -sicherung

abhängig gemacht (Nummer 1), die abgestimmt auf den Aufenthalt und die Betreuung von Kindern und Jugendlichen im jeweiligen Einrichtungstyp entwickelt werden müssen. Dazu zählen auch Instrumente zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt; insbesondere auch für die Prävention von Machtmissbrauch in Einrichtungen und Diensten sowie für die Intervention bei Verdacht auf Grenzverletzungen. Damit wird eine Forderung des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ aufgegriffen. Damit die Erlaubnisbehörde diese Faktoren bereits vor Erteilung der Erlaubnis prüfen kann, verlangt die Vorschrift entsprechende Aussagen über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung in der vorzulegenden Konzeption.

Schließlich setzt die Erteilung der Erlaubnis im Hinblick auf das Personal künftig auch einen Nachweis über die Vorlage aufgabenspezifischer Ausbildungsnachweise sowie erweiterter Führungszeugnisse voraus. Letztere sind in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern (Nummer 2). Damit wird auch der Forderung des Runden Tisches „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ nach einer bundesweit einheitlichen Handhabung der Prüfung des Personals hinsichtlich seiner fachlichen und persönlichen Eignung Rechnung getragen.

Zu Absatz 4

Die Regelungen entsprechen Absatz 2 Satz 1 und 6 a. F. und werden aus systematischen Gründen in einem eigenen Absatz zusammengefasst.

Zu Absatz 5

Die Regelung entspricht Absatz 4 a. F.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift entspricht Absatz 3 a. F.

Zu Absatz 7

Die Regelung entspricht Absatz 2 Satz 5 und 7 a. F.

Zu Nummer 14 (§ 47)

Dem Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen dienen neben dem Erlaubnisvorbehalt auch örtliche Prüfungen (§ 46) und Meldepflichten (§ 47). Damit soll die zuständige Behörde in die Lage versetzt werden, über Veränderungen rechtzeitig Kenntnis zu erhalten, um die geeigneten und notwendigen Maßnahmen zu treffen. Die Meldepflichten beziehen sich bisher auf Betriebsaufnahme und Betriebsschließung sowie Änderungen im Platzangebot und beim Personal.

Zur Verbesserung des Kinderschutzes wird der Katalog der Meldepflichten analog zur Situation in der Vollzeitpflege (§ 44 Absatz 4) auf die Meldung von aktuellen Ereignissen und Entwicklungen, erweitert, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Damit wird die zuständige Behörde in die Lage versetzt, auch auf negative Entwicklungsprozesse in der Einrichtung rechtzeitig zu reagieren.

Zu Nummer 15 (Überschrift des Fünften Abschnitts des Dritten Kapitels)

Da der Aufgabenkatalog des § 59 für die Urkundsperson beim Jugendamt keine Beglaubigungstatbestände mehr ent-

hält, ist die Überschrift zum Fünften Abschnitt entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 16 (§ 59)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Seit Inkrafttreten des Kindschaftsrechtsreformgesetzes und des Kindesunterhaltsgesetzes am 1. Juli 1998 enthält der Aufgabenkatalog der Urkundsperson beim Jugendamt keine Beglaubigungstatbestände mehr. Die Überschrift von § 59 ist daher entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe b (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 648 der Zivilprozessordnung (ZPO) wurde mit Inkrafttreten des FGG-Reformgesetzes aufgehoben. An dessen Stelle ist § 252 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) getreten. Der Verweis in Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 ist daher entsprechend anzupassen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Seit Inkrafttreten des Kindschaftsrechtsreformgesetzes und des Kindesunterhaltsgesetzes am 1. Juli 1998 enthält der Aufgabenkatalog der Urkundsperson beim Jugendamt keine Beglaubigungstatbestände mehr. Die Formulierung von Absatz 1 Satz 2 ist daher entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 17 (§ 65)

Folgeänderung zur Abschaffung des Vormundschaftsgerichts und der Einführung des großen Familiengerichts im Rahmen der FGG-Reform.

Zu Nummer 18 (§ 72a)

Die Änderungen in § 72a tragen dem besonderen Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen gerade mit Blick auf Sexualstraftaten Rechnung, die wegen der Art, Dauer und Intensität des Kontakts ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Personen außerhalb der Familie aufbauen. Dies eröffnet möglichen Tätern „Zugänge“ außerhalb des unmittelbaren elterlichen Einflussbereichs. Der Auftrag des Staates zum Schutz von Minderjährigen wird durch die Tatsache verstärkt, dass die Kontaktaufnahme zu Kindern und Jugendlichen im Kontext der Erbringung staatlicher Aufgaben und Leistungen erfolgt. In Umsetzung dieser besonderen staatlichen Schutzpflicht liegt der Regelung die Intention zugrunde, über die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen einschlägig vorbestrafte und damit ungeeignete Personen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe von der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen auszuschließen.

Im Sinne eines wirksamen Kinder- und Jugendschutzes ist es für die Frage des Ausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen unerheblich, in welcher Funktion diese die benannten Tätigkeiten ausüben (hauptberuflich, nebenberuflich oder ehrenamtlich). Die Erfahrung hat gezeigt, dass Menschen mit pädophilen Neigungen („Präferenzstörungen“) kinder- und jugendnahe Tätigkeiten mit intensiven Kontakten gezielt suchen. Die seinerzeitige Begründung zur Einführung der Vorschrift des § 72a SGB VIII durch das Tagesbetreuungsausbau-

gesetz (Bundestagsdrucksache 15/3676, S. 39) lautet: „Ihr liegt der Gedanke zugrunde, dass bestimmte Personen aufgrund ihres bisherigen Verhaltens als nicht geeignet gelten, Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrzunehmen. Praxisfälle belegen, dass beispielsweise Personen mit sog. pädophilen Neigungen sich ganz bewusst und zielgerichtet solche Arbeitsfelder suchen, die ihnen die Möglichkeit der Kontaktaufnahme zu Kindern und Jugendlichen verschaffen (vgl. Enders, Ursula, „Das geplante Verbrechen – Sexuelle Ausbeutung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Institutionen“, Köln 2002).“

Die Gefährdungslage für das Kind besteht unabhängig davon, ob diese Personen dem Kinde hauptberuflich, neben- oder ehrenamtlich gegenüberstehen. Gefahrsteigernd für das Kind wirken sich alle Tätigkeiten aus, die es ermöglichen, ein besonderes Vertrauensverhältnis zu dem Kind oder Jugendlichen aufzubauen. Hierzu sind ehrenamtliche wie berufliche Tätigkeiten gleichermaßen geeignet. Der tatsächliche Zugang zu Tätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen über das Neben- oder Ehrenamt ist nicht schwerer als über eine hauptamtliche Beschäftigung, die zunächst eine berufliche Qualifikation voraussetzt.

Angesichts der unterschiedlichen Formen und Einsatzmöglichkeiten neben- und ehrenamtlichen Engagements wird von einer generellen Regelung abgesehen und einer konkreten Betrachtungsweise der Vorzug gegeben, die auf Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen abstellt und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht. Damit wird dem Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen Rechnung getragen und gleichzeitig die begrenzte Schutzwirkung erweiterter Führungszeugnisse berücksichtigt. Notwendig ist darüber hinaus die Anwendung fachlicher Leitlinien insbesondere zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt, wie fachliche Leitlinien künftig auch Gegenstand der finanziellen Förderung sind (§ 74).

Um dem Auftrag des Staates im Sinne eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes gerecht zu werden und um der Vielgestaltigkeit der Ehrenamts Rechnung zu tragen, sehen die Regelungen zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen in § 72 a eine Verpflichtung des öffentlichen Trägers in drei Fallgruppen vor:

- Eine Überprüfungspflicht anhand von erweiterten Führungszeugnissen durch den öffentlichen Träger ist ausschließlich im Hinblick auf die Feststellung der persönlichen Eignung für eine Beschäftigung und Vermittlung im Rahmen eines Hauptamtes nach § 72a Absatz 1 vorgesehen.
- Eine Verpflichtung des öffentlichen Trägers zur Entscheidung über die Tätigkeiten, für deren Wahrnehmung durch eine unter seiner Verantwortung neben- oder ehrenamtlich tätige Person die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich ist (§ 72a Absatz 3).
- Eine Verpflichtung des öffentlichen Trägers zum Abschluss von Vereinbarungen mit dem freien Träger
 - zur Sicherstellung der persönlichen Eignung der beim freien Träger hauptberuflich Beschäftigten (§ 72a Absatz 2) sowie

- über die Tätigkeiten, für deren Wahrnehmung durch eine unter der Verantwortung des freien Trägers neben- oder ehrenamtlich tätige Person die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich ist (§ 72a Absatz 4).

Ehrenamtliche und nebenamtliche Tätigkeiten werden folglich nur insoweit einbezogen, als Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe unter der Verantwortung des Trägers der öffentlichen (§ 72a Absatz 3) oder eines Trägers der freien (§ 72 a Absatz 4) Jugendhilfe wahrgenommen werden. Unter Berücksichtigung der Vielgestaltigkeit von neben- und ehrenamtlichen Tätigkeiten bleibt dabei die Entscheidung, bei welchen Tätigkeiten eine nicht hauptberuflich beschäftigte Person vor deren Aufnahme ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss, den Trägern der Jugendhilfe vor Ort vorbehalten. Die Entscheidung, ob eine Tätigkeit den Grad der Kinder- und Jugendnähe erreicht hat, der ggf. die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich macht, hängt davon ab, wie im Einzelfall der tatsächliche Kontakt der Person zu Kindern und Jugendlichen ausgestaltet ist. Ein Vorlageerfordernis ist dann gegeben, wenn die Kontakte von einer gewissen Intensität, Art und Dauer sind. Dies sind solche Kontakte, die grundsätzlich geeignet sind, ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen.

Zur Vorlage eines Führungszeugnisses auffordern können grundsätzlich nach § 72 a Absatz 1 und 3 die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die Träger der freien Jugendhilfe aufgrund der nach § 72a Absatz 2 und Absatz 4 mit dem öffentlichen Träger abzuschließenden Vereinbarung.

Die Vorlage bzw. Einsichtnahme der erweiterten Führungszeugnisse ist nur zulässig zur Sicherstellung des Ausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen von der Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung und Ausbildung von Kindern oder Jugendlichen oder von Tätigkeiten mit vergleichbarem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen.

Zur Überschrift

Die geänderte Überschrift verdeutlicht besser als die alte Überschrift, dass § 72 a eine besondere Form der Eignungsprüfung regelt. Anders als die alte Überschrift vermuten ließ, enthält Sie jedoch keine Voraussetzungen für die persönliche Eignung einer oder eines in der Kinder- und Jugendhilfe Beschäftigten insgesamt.

Zu Absatz 1

Die zuletzt durch das Kinderförderungsgesetz vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) geänderte Vorschrift enthält die notwendigen Folgeänderungen im Hinblick auf die zwischenzeitliche Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (Einführung des erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG). Aus systematischen Gründen wurde der Regelungsinhalt des § 72 a. F. auf zwei Absätze aufgeteilt.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht Satz 3 der alten Fassung.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift verlangt vom öffentlichen Träger sicherzustellen, dass unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen zum Einsatz kommen, die einschlägig vorbestraft sind. Die Einsichtnahme in ein ein-

faches oder erweitertes Führungszeugnisses soll aber nicht pauschal hinsichtlich sämtlicher neben- oder ehrenamtlicher Mitarbeiter verlangt werden, die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen. Vielmehr soll der öffentliche Träger vor Ort anhand einer aufgabenspezifischen Beurteilung entscheiden, für welche Tätigkeiten unter Berücksichtigung von Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich ist. Hierunter fallen beispielsweise Aushilfen für Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft, die im Hinblick auf Regelmäßigkeit und Dauer vergleichbar einer hauptberuflich beschäftigten Person zum Einsatz kommen.

Zu Absatz 4

Für den Einsatz neben- oder ehrenamtlich tätiger Personen bei Trägern der freien Jugendhilfe sieht Absatz 4 Vereinbarungen zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der freien Jugendhilfe vor, unter dessen Verantwortung die Personen tätig werden. Sie beziehen sich nur auf die Erbringung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (§ 3 Absatz 2 Satz 1) oder auf die Beteiligung an der Erfüllung anderer Aufgaben seitens des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§§ 42, 43, 50 bis 52a und 53 Absatz 2 und § 76 Absatz 1). Erfasst werden hierbei nur diejenigen Leistungen, die auch von der öffentlichen Jugendhilfe finanziert werden.

Das Gesetz erfasst ferner nur diejenigen Tätigkeiten, die in einem pädagogischen Kontext erbracht werden und wegen der Art, Dauer und Intensität des Kontakts den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses ermöglichen. Hierunter fallen beispielsweise Aushilfen für Kinderbetreuung, die im Hinblick auf Regelmäßigkeit und Dauer vergleichbar einer hauptberuflich beschäftigten Person zum Einsatz kommen, oder für dauerhafte und regelmäßige Essensausgabe in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft, die unmittelbaren Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, Jugendgruppenleiter, die mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten, oder Familienpaten.

Es fallen zum Beispiel nicht hierunter Eltern, die punktuell und vereinzelt die Essensausgabe in Kindertagesstätten unterstützen, Eltern, die gelegentlich Kinder und Jugendliche bei Ausflügen begleiten oder Elternvereine/Elternvorstände in Kindertagesstätten. Entsprechend dem Anwendungsbereich des SGB VIII ist mit den Tätigkeiten der Kinder- und Jugendhilfe nur ein ganz bestimmter Bereich des Ehrenamtes oder der nebenberuflichen Tätigkeit betroffen. Die übrigen Bereiche fallen nicht hierunter, wie z. B. die Tätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehr, der Kirchenchorleiter oder die „klassischen“ Sportvereine außerhalb der Jugendarbeit.

Mit den Absätzen 3 und 4 wird auch der Diskussion in den Arbeitsgruppen zur Vorbereitung des Neuentwurfs des Kinderschutzgesetzes und im Rahmen der „AG Prävention“ des Runden Tisches Missbrauch Rechnung getragen. Dort bestand weitgehende Einigkeit, dass ehrenamtliche ebenso wie hauptamtliche Personen für Kinder und Jugendliche Verantwortung tragen und deshalb auch für diese Tätigkeiten in bestimmten Bereichen vergleichbare Regelungen zum Schutz von Kindern geschaffen werden müssen. Hierzu heißt es im Zwischenbericht des Runden Tisches „Sämtliche Formen des Machtmissbrauchs und der (sexuellen) Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen können von allen

Personen ausgehen, die für das Aufwachsen und den Schutz von Kindern in förderlichen Beziehungen in besonderer Weise Sorge und Verantwortung tragen. Sie können sowohl dem familiären Nah- und Fernbereich als auch dem professionellen und ehrenamtlichen Umfeld angehören.“ (Band II, S. 6). Die bisherigen Erkenntnisse des Runden Tisches rechtfertigen dementsprechend die Einbeziehung des Ehrenamtes im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.

Durch die Absätze 3 und 4 wird zudem sichergestellt, dass in der Kinder- und Jugendhilfe neben- oder ehrenamtlich tätige Personen den gleichen Anforderungen unterliegen unabhängig davon, ob sie unter der Verantwortung eines öffentlichen oder freien Trägers zum Einsatz kommen.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift regelt die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung im Zusammenhang mit dem nach den Absätzen 3 und 4 in Einsicht genommenen Führungszeugnis und knüpft die Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung an die Erforderlichkeit für die Sicherstellung des Ausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen von der Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung und Ausbildung von Kindern oder Jugendlichen oder von Tätigkeiten mit vergleichbarem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen. Es darf nur der Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, erhoben werden. Die Daten dürfen nicht übermittelt werden. Eine Übermittlung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn der Betroffene eingewilligt hat oder eine Rechtsvorschrift dies vorsieht. Absatz 5 enthält keine neue Befugnis zur Übermittlung der „Führungszeugnis-Daten“ an andere Träger.

Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind im Falle der Nichtbeschäftigung der Bewerberin oder des Bewerbers unverzüglich und im Falle der Beschäftigung der Bewerberin oder des Bewerbers spätestens nach drei Monaten nach der Beendigung der Tätigkeit zu löschen.

Verstöße gegen Absatz 5 sind nach § 85 Absatz 2 Nummer 1 des SGB I (sofern die Daten von einem öffentlichen Träger erhoben wurden) bzw. § 43 Absatz 2 Nummer 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (sofern die Daten von einem freien Träger erhoben wurden) bußgeldbewehrt.

Zu Nummer 19 (§ 74)

Der Katalog der Fördervoraussetzungen wird um den Abschluss von Vereinbarungen über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung nach § 79a Absatz 2 erweitert. Damit gewinnt der Qualitätsaspekt, der bei der Geldfinanzierung nach § 78a ff. bereits Berücksichtigung findet, auch bei der Finanzierungsform der Förderung in Form von Zuwendungen an Bedeutung.

Zu den Nummern 20 und 21 (§§ 79, 79a –neu)

Zu § 79 Absatz 2

Die aktuelle Diskussion über die Verbesserung des Kinderschutzes, aber auch die Diskussion über die weitere Qualifizierung der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege sowie die Ergebnisse des Modell-

projekts „Wirkungsorientierte Jugendhilfe“ machen die große Bedeutung der Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe deutlich. Dies gilt insbesondere deshalb, weil Gegenstand des Leistungsspektrums in erster Linie personenbezogene soziale Dienstleistungen sind, die im Gegensatz zu Geldleistungen gesetzlich nicht abschließend definierbar sind und deren konkreter Inhalt erst im Einzelfall unter aktiver Beteiligung der Leistungsadressaten bestimmt werden kann. Umso wichtiger ist es deshalb, dass die Ausgestaltung dieser Leistungen auch den „Regeln der fachlichen Kunst“ und dem Stand der fachlichen Diskussion entspricht.

Anders als etwa das Gesundheitssystem kennt die Kinder- und Jugendhilfe keine allgemein verbindlichen Grundsätze, deren Einhaltung und Weiterentwicklung durch ein fachliches Gremium gesteuert wird. Dies bedeutet, dass es kein geschlossenes Kompendium fachlicher Standards gibt, sondern örtlich und regional unterschiedliche Handlungsleitlinien.

Zudem werden die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung wahrgenommen, was eine Zurückhaltung des Gesetzgebers hinsichtlich der Art und Weise des Vollzugs gesetzlicher Vorschriften nahelegt.

Deshalb wird grundsätzlich davon abgesehen, fachliche Leitlinien per Gesetz zu dekretieren. Stattdessen wird den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe auferlegt, im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung für die Erfüllung der eigenen Aufgaben Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu entwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Im Hinblick auf die Tätigkeit der freien Träger erfolgen Qualitätsentwicklung und -sicherung über das Instrument vertraglicher Regelungen (§ 79a Absatz 2).

Zu diesem Zweck wird die Gesamtverantwortung in § 79 in Absatz 2 auf eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung ausgedehnt, deren Durchführung in § 79a geregelt wird.

Zu § 79a (neu)

Die Vorschrift ergänzt und konkretisiert die Vorgaben in § 79 Absatz 2 Nummer 2.

In Absatz 1 wird das Spektrum der Aufgaben und Prozesse näher spezifiziert, die Gegenstand der Qualitätsentwicklung und -sicherung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sind.

Die Instrumente der Qualitätsentwicklung und -sicherung sind aber nicht auf den Tätigkeitsbereich der öffentlichen Jugendhilfe begrenzt, sondern müssen – ungeachtet der Autonomie freier Träger – auch für deren Tätigkeit prägend sein. Dies entspricht zum einen dem Selbstverständnis freier Träger und ihrem Anspruch fachlich qualifizierte Arbeit zu leisten, zum anderen kann die staatliche Gemeinschaft erwarten, dass aus öffentlichen Mitteln finanzierte Leistungen fachlichen Anforderungen entsprechen. Deshalb sieht Absatz 2 eine entsprechende Verpflichtung des öffentlichen Trägers zum Vertragsabschluss mit den freien Trägern vor.

Gegenstand vertraglicher Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sind die Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie Instrumente zur Sicherung der Qualität

ihrer Leistungsangebote. Einen ersten Schritt hat der Gesetzgeber bereits bei der Einführung des § 78a ff. im Rahmen des zweiten SGB-XI-Änderungsgesetzes vom 29. Mai 1998 (BGBl. I S. 1188) getan. So ist Gegenstand der Leistungsvereinbarung nach § 78b Absatz 1 Nummer 1 auch die Qualität der Leistungsangebote. Darüber hinaus sind nach § 78b Absatz 1 Nummer 3 Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zur Fortentwicklung der Qualitätsstandards abzuschließen.

Damit wird aber nur ein Teil des Leistungsspektrums der freien Träger und nicht zwangsläufig die Art und Weise der Zusammenarbeit im sozialrechtlichen Dreieck Leistungsberechtigter-Jugendamt-Leistungserbringer erfasst. Zudem gelten die Vorschriften nur für den Bereich der Entgeltfinanzierung, nicht für den Bereich der Subventionsfinanzierung (Förderung nach § 74) oder die den Finanzierungsregelungen der Länder zugewiesene Förderung in Tageseinrichtungen (§ 74a).

Mit der Verankerung in § 79 und der Verpflichtung zum Abschluss von Vereinbarungen in § 79a Absatz 2 wird eine lückenlose Anwendung der Vorschriften über das Qualitätsmanagement auf alle Träger der freien Jugendhilfe – unabhängig vom Arbeitsfeld und unabhängig von der Art und Weise der Finanzierung – erreicht. Als ein zentraler Gegenstand der Vereinbarungen werden Qualitätsmerkmale für die Sicherung des Kindeswohls und den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt genannt (Absatz 2 Satz 2). Damit wird einer Forderung der Unterarbeitsgruppe der AG I „Prävention – Intervention – Information“ des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ Rechnung getragen.

Nach dem Muster von § 78f sieht Absatz 3 Satz 2 den Abschluss von Rahmenverträgen auf Landesebene vor, um grundsätzliche Fragen vorzuklären und damit die örtliche Ebene zu entlasten. Dies gilt in besonderem Maße für kleinere freie Träger und (selbstorganisierte) örtliche Jugendverbände oder Jugendgruppen. Hier gilt es, die Rahmenverträge auf Landesebene so auszugestalten, dass sie auf örtlicher Ebene mittels einfacher Bestätigung Anwendung finden können.

Verbindliche Grundlage dieser Rahmenverträge sind die von den Landesjugendämtern im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 85 Absatz 2 Nummer 1 entwickelten fachlichen Empfehlungen.

Zu Nummer 22 (§ 81)

In die Liste der Kooperationspartner werden im Hinblick auf die Verantwortungsgemeinschaft für den Schutz des Kindeswohls die Familien- und Jugendgerichte (Nummer 2) sowie im Hinblick auf die stärkere gesetzliche Ausgestaltung der Frühen Hilfen die Schwangerschaftsberatungsstellen (Nummer 4) und Einrichtungen und Dienste zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Bindungen, wie z. B. Frauenhäuser (Nummer 5), aufgenommen. In der Überschrift wird klargestellt, dass Gegenstand der Vorschrift (nur) die strukturelle Zusammenarbeit zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und den im Einzelnen aufgeführten Institutionen ist. Die Zusammenarbeit im Einzelfall richtet sich nach den konkreten einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und den dort eingeräumten Befugnissen.

Zu Nummer 23 (§ 86)

Mit dem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit an den Ort der Pflegestelle (§ 86 Absatz 6 a. F.) wollte der Gesetzgeber die Hilfskontinuität in der Vollzeitpflege sichern. Diese Regelung hat sich jedoch in der Praxis nicht bewährt. Vielmehr hat sich der Zuständigkeitswechsel an den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts der Pflegepersonen zu einer der umstrittensten Vorgaben im gesamten Kinder- und Jugendhilferecht entwickelt. Die Regelung knüpft die Zuständigkeit in Fällen, in denen der Verbleib des Kindes bei der Pflegefamilie auf Dauer zu erwarten ist, nach zwei Jahren am Lebensort der Pflegefamilie an und will damit eine Begleitung des Pflegeverhältnisses vor Ort sichern. Mit diesem Zuständigkeitswechsel sind jedoch gleichzeitig strukturelle Diskontinuitäten verbunden. Die Hilfe wird in vielen Fällen von einem örtlichen Träger initiiert, für den von Beginn an absehbar ist, dass er sie längstens zwei Jahre leisten wird. Der in der Regel ungleich länger zuständige Träger am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts der Pflegeperson übernimmt dagegen regelhaft eine Leistungsbeziehung, auf deren Zustandekommen und Aushandlung er keinen Einfluss hatte.

Das angestrebte Ziel der Hilfskontinuität wird in der Praxis nicht erreicht. Der Sondertatbestand des § 86 Absatz 6 bisheriger Fassung wird in Umsetzung einer Empfehlung der Expertengruppe zu dem seitens des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend geförderten Projekt „Neuregelung der Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung in der Kinder- und Jugendhilfe“ aufgehoben. Damit entfällt allerdings der ortsnahe Zugang der Pflegeperson zum „zuständigen Jugendamt“. Um diesen Nachteil zu vermeiden, wird durch eine Änderung von § 37 Absatz 2 (Nummer 8) das zuständige Jugendamt am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts der Herkunftseltern verpflichtet, Beratung und Unterstützung ortsnah sicherzustellen. Im neu in § 37 eingefügten Absatz 2a wird sichergestellt, dass Änderungen im Leistungsinhalt nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs zulässig sind und nicht allein durch den Zuständigkeitswechsel legitimiert werden.

Infolge der Aufhebung der Sonderzuständigkeit für Dauerpflegeverhältnisse nach § 86 Absatz 6 bisheriger Fassung bleibt der gewöhnliche Aufenthalt der Eltern primärer Anknüpfungspunkt für die örtliche Zuständigkeit bei einer Vollzeitpflege, die auf Dauer angelegt ist und mit einem dauerhaften Verbleib des Kindes in derselben Pflegefamilie einhergeht.

Um jedoch für Pflegeverhältnisse, bei denen eine Zuständigkeit nach § 86 Absatz 6 bisheriger Fassung besteht, keine unerwarteten Zuständigkeitsfolgen zu schaffen, ist mit der Neufassung der Norm eine Übergangsregelung geschaffen worden, die bestehende Pflegeverhältnisse in ihrem Vertrauen auf die geltende Zuständigkeit dauerhaft schützt.

Zu Nummer 24 (§ 86c)

Die Überschrift wurde geändert, um klarzustellen, dass die Vorschrift neben der Verpflichtung zum vorläufigen Tätigwerden auch Verfahrensregelungen zum Vorgehen bei Zuständigkeitswechseln enthält.

Die Ergebnisse aus dem Projekt „Neuregelung der Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung in der Kinder- und Jugendhilfe“ des Bundesministeriums

für Familie, Senioren, Frauen und Jugend haben gezeigt, dass ambulante Hilfefälle beim Zuständigkeitswechsel häufig nicht an den neu zuständigen Träger übergeben werden, sondern die Hilfe stattdessen eingestellt wird. Die fortdauernde Leistungsverpflichtung gilt indes uneingeschränkt für ambulante, teilstationäre und vollstationäre Leistungen. Durch die Umformulierung des Absatzes 1 und die Anfügung des Absatzes 2 wird die Regelung zur Leistungspflicht bei Zuständigkeitswechseln präzisiert und erweitert. Das SGB VIII enthält bislang keine Regelungen zum Verfahren bei einer Fallübergabe. Auch in der Praxis existieren keine bundeseinheitlichen Standards zur Fallübergabe bei einem Zuständigkeitswechsel. Deshalb entscheiden die jeweiligen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bislang über die Art und Weise der Übergabe in eigener Verantwortung.

Der mit dem Zuständigkeitswechsel verbundene Wechsel in der Fallsteuerung kann sich auf die Kontinuität des Hilfeprozesses und die damit verbundene Zielerreichung auswirken und ggf. zu Leistungsverzögerungen oder sogar zum Leistungsabbruch führen. Dies gilt insbesondere, wenn es um die Fortsetzung von Leistungen der Hilfe zur Erziehung (§ 27 ff. SGB VIII) oder der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII) geht – also um Leistungen bzw. Verfahrensschritte, die eine enge und kontinuierliche Kooperation aller Verfahrensbeteiligten erfordern. Diese Risiken sollen durch eine qualifizierte Fallübergabe gemindert werden.

Zu Absatz 1

Satz 1 enthält den Text des bisherigen § 86c Satz 1.

Satz 2 verpflichtet den zuständig gewordenen Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Belastungen des Hilfeprozesses durch den Zuständigkeitswechsel zu vermeiden. Für das Kindeswohl ist in der Regel förderlich, dass die Hilfskontinuität im Sinne einer Beständigkeit nicht nur im Ob, sondern auch im Wie einer rechtmäßigen Leistungserbringung nicht ohne Not gestört wird, wenn die örtliche Zuständigkeit wechselt (vgl. BGH 21.10.2004, III ZR 254/03, JAmt 2005, 35, 39). Dies gilt in besonderem Maße für Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege, aber auch für andere Hilfeprozesse. Daher soll nach einem Zuständigkeitswechsel die bisherige Zielrichtung des gemeinsamen Hilfeprozesses nur dann geändert werden, wenn das Wohl des Kindes oder Jugendlichen dies erfordert.

Zu Absatz 2

Der neue Absatz 2 enthält Regelungen zum Verfahrensablauf beim Zuständigkeitswechsel. Satz 1 enthält den Wortlaut des bisherigen § 86c Abs. 1 Satz 2, der eine Unterrichtspflicht begründet und eine zeitnahe Fallübergabe ermöglichen soll.

Satz 2 verpflichtet zur Weitergabe der Informationen, die für die Gewährung und Erbringung der Leistung sowie für den Wechsel der Zuständigkeit maßgeblich sind. Wie sich aus einer Umfrage bezogen auf das Jahr 2007 ergibt, werden nach Einschätzung der Jugendämter Fallübergaben besonders häufig durch unvollständige Unterlagen verzögert. Die Erfahrungen der Praxis haben gezeigt, dass häufig zwar die Tatsache des Zuständigkeitswechsels mitgeteilt wird, der nunmehr zuständige Träger aber nicht immer die erforderlichen Informationen zu den Umständen erhält, die die Grundlage für den Wechsel der Zuständigkeit bilden und

den Hilfebedarf begründen. Dieses Informationsdefizit soll nun beseitigt werden.

Satz 3 verpflichtet bei der Fortsetzung von Leistungen, die der Hilfeplanung nach § 36 Absatz 2 unterliegen, zur Übergabe der Fallverantwortung im Rahmen eines Gesprächs. Damit sollen die mit einer schriftlichen Informationsweitergabe häufig verbundenen Missverständnisse und Unklarheiten vermieden werden. Das Gespräch kann im persönlichen Kontakt oder fernmündlich erfolgen.

Durch Satz 4 wird die aktive Einbeziehung und Beteiligung der Leistungsadressaten als zentraler fachlicher Standard auch beim Zuständigkeitswechsel gesichert. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt nach den Erfordernissen des Einzelfalles.

Zu Nummer 25 (§ 89a)

Bei der Änderung in Absatz 2 handelt es sich um eine Folgeänderung des Wegfalls der Sonderzuständigkeit nach § 86 Absatz 6 bisheriger Fassung.

Zu Nummer 26 (§ 98)

Durch die Änderungen werden bestehende Erhebungstatbestände präzisiert (Buchstabe a Nummer 3), an die neuen Formulierung der Erhebungsmerkmale angepasst (Buchstabe b Nummer 9). Durch die Anfügung von Nummer 13 wird ein neuer Erhebungstatbestand zur statistischen Erfassung der Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1 eingeführt. Für die Beurteilung der Auswirkungen dieser Vorschrift, der eine zentrale Bedeutung für einen wirksamen Kinderschutz zukommt, sind aktuelle Daten über die Einschätzungspraxis in den Jugendämtern und die Ergebnisse der Gefährdungseinschätzung unverzichtbar (Buchstabe c).

Zu Nummer 27 (§ 99)

Zu den Buchstaben a und b (Absatz 1, 2)

Durch eine Änderung der Erhebungsmerkmale wird erfasst, ob eine Hilfe zur Erziehung (Absatz 1) oder eine Inobhutnahme (Absatz 6) die Folge einer Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1 ist.

Zu Buchstabe c (Absatz 6)

In diesem Absatz werden künftig zentrale Daten zum Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1 erfasst. So sind etwa Informationen darüber, wer die Gefährdungseinschätzung anregt (z. B. Kita/Schule, Polizei, Sozialer Dienst), von großem fachpolitischen Interesse.

Zu Buchstabe d (Absatz 6b – neu –)

Die Vorschrift enthält die bisher in Absatz 6 geregelten Erhebungsmerkmale zu den Maßnahmen des Familiengerichts nach § 1666 BGB. Dabei wird auch die Konkretisierung des Rechtsfolgenkatalogs in § 1666 Absatz 3 BGB, der neben der Einschränkung und dem Entzug des Sorgerechts auch Ge- und Verbote gegenüber den Eltern enthält, berücksichtigt.

Zu Buchstabe e (Absatz 7)

Im Hinblick auf den Ausbau und die Qualifizierung der Tagesbetreuung für Kinder sind Daten über die Struktur und die altersmäßige Zusammensetzung von Gruppen in Einrichtungen unerlässlich. Entsprechende Erhebungen sind gängige Praxis. Allerdings sind Erhebungsmerkmale zu den Gruppenarten in den Einrichtungen und der Gruppenzugehörigkeit der dort geförderten Kinder bislang nicht explizit in Absatz 7 geregelt und nur im Wege der Auslegung ableitbar. Zur Klarstellung werden die betreffenden Erhebungsmerkmale konkretisiert.

Zu Buchstabe f (Absatz 7b)

Die Erhebungen über die während der Ausbauphase der Kindertagesbetreuung bestehenden Versorgungsdefizite werden mangels aussagekräftiger Daten nicht fortgesetzt. Im Hinblick auf die wachsende Bedeutung der Großtagespflege wird die Nummer 7b mit entsprechenden Erhebungsmerkmalen belegt.

Zu Nummer 28 (§ 101)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Vorschrift regelt die Aussetzung der Erhebung über die Angebote der Jugendarbeit nach § 11, die grundsätzlich alle vier Jahre durchzuführen ist und aufgrund der gegebenen Periodizität für das Jahr 2012 anstehen würde. Anlass für die Aussetzung sind die Schwachstellen der bestehenden Erhebungsinstrumente, die zu erheblichen Erfassungslücken und damit einer weder aussagekräftigen noch tragfähigen Datenlage im Bereich der Jugendarbeit führen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die Änderung in Absatz 2 Nummer 8 stellt eine Folgeänderung zur Verortung der bisher in § 99 Absatz 6 geregelten Erhebungsmerkmale zu den Maßnahmen des Familiengerichts nach § 1666 BGB in § 99 Absatz 6b dar.

Absatz 2 Nummer 11 regelt den Erhebungsmodus für die in § 99 Absatz 6 neu eingeführte Erhebung zum Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1.

Zu Nummer 29 (§ 103)

Die Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistiken sind insbesondere auf kleinräumiger Ebene von hoher Bedeutung, um die Auswirkungen des SGB VIII detailliert beschreiben zu können. Die Regelung in Absatz 3 soll eine Veröffentlichung von Angaben auf der Ebene einer Gemeinde oder eines Jugendamtsbezirkes ermöglichen, auch wenn dort weniger als drei Träger der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind. Die Vorschrift lässt nur in Bezug auf die befragte Gemeinde selbst bzw. die durch einen freien Träger erbrachten Leistungen eine Ausnahme von der statistischen Geheimhaltung zu, nicht aber hinsichtlich der betroffenen Leistungsempfängerinnen und -empfänger. Das schutzwürdige Interesse der Leistungsempfängerinnen und -empfänger an der Geheimhaltung der sie betreffenden Daten bleibt daher gewahrt.

Zu Artikel 3 (Änderung anderer Gesetze)**Zu Absatz 1 (§ 21 Absatz 1 Nummer 7 SGB IX)**

In § 21 Absatz 1 Nummer 7 wird explizit klargestellt, dass in den zwischen Leistungserbringern und Rehabilitationsträgern abzuschließenden Verträgen der Sicherung des Kindeswohls Rechnung zu tragen ist.

Notwendiger Inhalt der Verträge ist damit die Einbindung des Jugendamtes zur fachlichen Beratung und zur Sicherstellung der Wahrnehmung des dem Jugendamt obliegenden Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII. Nummer 7 korrespondiert insofern mit dem in § 8b Absatz 1 SGB VIII geregelten Anspruch auf Beratung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe. Die Beratung kann daher auch durch eine bei einem freien Träger der Jugendhilfe angesiedelte, im Kinderschutz erfahrene Fachkraft erfolgen.

Nummer 7 schließt damit eine Lücke im Kinderschutz, indem Rehabilitationsdienste und -einrichtungen im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine positive Aufmerksamkeit im Hinblick auf die Sicherung des Kindeswohls der von ihnen betreuten behinderten und von Behinderung bedrohten Kinder oder Jugendlichen entwickeln und die fachliche Expertise der Jugendhilfe im Gefährdungskontext einbeziehen.

Zu Absatz 2 (SchKG)

Schwangerschaftsberatung wird von einem sehr großen Teil der Frauen in Anspruch genommen. Nicht zuletzt da die Schwangerschaftsberatungsstellen die Anträge auf Mittel der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ und z. T. auch auf Mittel entsprechender Landesstiftungen bearbeiten, erreichen sie die Zielgruppen, die im Fokus der Frühen Hilfen stehen, besonders erfolgreich. In den Arbeitsgruppen zur Diskussion des Regelungsbedarfs für ein neues Kinderschutzgesetz ist daher gefordert worden, das Angebot der Schwangerschaftsberatungsstellen enger mit dem anderer Einrichtungen und Dienste zu vernetzen, die Aufgaben bei Förderung und Entwicklung von Kindern in den ersten Lebensjahren wahrnehmen. Eine korrespondierende Vorschrift enthält § 81 SGB VIII für die örtlichen Träger der Jugendhilfe. Darüber hinaus sollen in den Ländern nach § 3 KKG flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit vor allem im Bereich Früher Hilfen aufgebaut und weiterentwickelt werden.

Im Hinblick auf die Akzeptanz und das Potential der Schwangerschaftsberatungsstellen ist sicherzustellen, dass diese in die Kooperationsnetzwerke eingebunden sind. Der Struktur des Schwangerschaftskonfliktgesetzes entsprechend soll diese Aufgabe den Ländern übertragen werden (§ 3 Absatz 2 – neu). Gegenstand der Zusammenarbeit sind strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung und der Verzahnung mit den Aufgaben der anderen Einrichtungen und Dienste, keinesfalls aber die Zusammenarbeit in konkreten Einzelfällen. Diese richtet sich nach den Vorgaben § 4 KKG, die als Befugnisnorm ausgestaltet und in keiner Hinsicht die Beratungsstellen zur Kooperation im Einzelfall verpflichtet.

Zu Nummer 1 (§ 2 SchKG)

Für einen wirksamen und aktiven Kinderschutz ist es besonders wichtig, die im Fokus der Frühen Hilfen stehenden Zielgruppen möglichst frühzeitig, schon in der Schwangerschaft zu erreichen. Insbesondere gilt es, Beratungswege auch zu denjenigen Schwangeren in besonders prekären Notlagen und Konfliktsituationen zu finden, die bislang den Zugang zum öffentlich finanzierten Hilfesystem nicht gefunden haben. Dazu zählen auch Frauen, die ihre Schwangerschaft verdrängen oder gegenüber ihrem Umfeld verheimlichen. Sie sind teilweise besonders sensibel für Stigmatisierung und Reglementierung und haben Angst vor Sanktionen und Abwertung. Sie verdrängen ihre Probleme, überschätzen ihre Fähigkeiten, sind zum Teil überfordert und bevorzugen als Strategie der Problemlösung den Rückzug. Je größer das Vertrauen ist, das das Klientel der Beratungsstelle entgegenbringt, desto leichter wird es sein, die bisher nicht erreichten Zielgruppen für Beratung zu gewinnen. Durch die unbedingte Zusage anonymer Beratung können das Vertrauen gestärkt und Zugangshindernisse abgebaut werden.

Das geltende Recht garantiert bereits für die nach § 219 des Strafgesetzbuches notwendige Schwangerschaftskonfliktberatung den Anspruch der Schwangeren auf Anonymität gegenüber der sie beratenden Person (§ 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten). Zwar kann auch eine allgemeine Schwangerschaftsberatung nach § 2 SchKG anonym durchgeführt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine anonyme Beratung besteht in diesen Fällen jedoch nicht, obwohl gerade durch die allgemeine Schwangerschaftsberatung ein guter Zugang zu den Zielgruppen möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf auch anonyme Beratung ist unverzichtbare Voraussetzung, um Zugangshindernisse zu Beratung abzubauen und die Möglichkeit einer anonymen Beratung verbindlich anzubieten sowie in der Öffentlichkeit besser bekannt zu machen.

Die Anonymitätszusage ist zudem erforderlich, um etwaigen Befürchtungen der Ratsuchenden entgegenzuwirken, die die zukünftige Mitwirkung der Schwangerschaftsberatungsstellen im Netzwerk Frühe Hilfen dahingehend auslösen kann, die Kooperation erstrecke sich nicht nur auf strukturelle Fragen, sondern auch auf Einzelfälle. Es gilt, das Vertrauen des Klientels in die Beratungsstelle nicht zu gefährden. Gerade Frauen und Männer mit besonders schweren Problemen sollen nicht aufgrund einer solchen Fehlvorstellung Abstand von der Beratung nehmen. Auch um einem solchen neuen Zugangshindernis vorzubeugen, ist die Anonymität der Schwangerschaftsberatung in das Gesetz aufzunehmen.

Zu Nummer 2 (§ 4 SchKG)

Schwangerschaftsberatungsstellen können aufgrund ihres Kontakts zu schwangeren Frauen Gefährdungslagen noch vor der Geburt erkennen und daran ausgerichtete Hilfen besonders früh und effektiv anbieten. Das klientinnenorientierte Beratungsverständnis der Beraterinnen, ihre fachlichen Kompetenzen in psychosozialen, sozialrechtlichen und gesundheitlich-medizinischen Fragen, die Vertraulichkeit der Beratungsbeziehung sowie die Kenntnis regionaler Hilfsangebote und die Unterstützung bei der Geltendma-

chung von Ansprüchen bilden eine gute Grundlage für umfassende Hilfe und Beratung.

Schwangerschaftsberatung wird von einem sehr großen Teil der Frauen in Anspruch genommen. Nicht zuletzt da die Schwangerschaftsberatungsstellen die Anträge auf Mittel der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ und z. T. auch auf Mittel entsprechender Landesstiftungen bearbeiten, erreichen sie die Zielgruppen, die im Fokus der Frühen Hilfen stehen, besonders erfolgreich. Schwangerschaftsberatungsstellen sind daher durch den neuen Satz 4 als unverzichtbare Einrichtungen in die Netzwerke Frühe Hilfen einzubeziehen. Der Struktur des Gesetzes zur Vermeidung von Schwangerschaftskonflikten entsprechend soll die Verantwortung für die Mitarbeit der Beratungsstellen im Netzwerk Frühe Hilfen den Ländern übertragen werden.

Zu Artikel 4 (Bekanntmachungserlaubnis)

Die Vorschrift enthält die Erlaubnis zur Neubekanntmachung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

C. Finanzieller Teil

I. Allgemeines

Der Schwerpunkt des Gesetzentwurfs liegt im Ausbau Früher Hilfen und der weiteren Qualifizierung der Kinder- und Jugendhilfe im Hinblick auf eine nachhaltige Wirksamkeit ihrer Leistungen und einen wirksameren Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen für ihr Wohl.

Vor dem Hintergrund der Entwicklung der öffentlichen Haushalte in den letzten Jahren und den kontinuierlich steigenden Ausgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe beschränken sich die Änderungen im Übrigen, soweit sie überhaupt kostenrelevant sind, auf punktuelle Änderungen.

II. Zu den einzelnen Positionen

1. Verstärkter Einsatz von Familienhebammen (Artikel 1 § 3 Absatz 4 KKG)

Für die „Bundesinitiative Familienhebammen“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wendet der Bund insgesamt 120 Mio. Euro, davon jährlich 30 Mio. Euro in den Jahren 2012 bis 2015, auf. Diese Mehrausgaben werden im Einzelplan 17 kompensiert.

2. Anspruch der Gesundheitsberufe und anderer Berufsgruppen auf Hinzuziehung der Expertise der Kinder- und Jugendhilfe (Artikel 1 § 4 Absatz 2 KKG, Artikel 2 Nummer 5 – § 8b – neu – Absatz 1 SGB VIII)

Der dafür erforderliche Personaleinsatz durch die Jugendämter bzw. freien Träger der Jugendhilfe wird auf der Grundlage von Erfahrungen aus Modellprojekten im Kontext des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH) sowie Ergebnissen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik

zu Schnittstellen des Sozial-, Bildungs- und Gesundheitswesens zum Feld der Hilfen zur Erziehung auf 20 Mio. Euro jährlich geschätzt. Dabei werden Fallzahlen zugrunde gelegt, die aus der in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik erfassten Anzahl der über die Allgemeinen Sozialen Dienste Hilfe zur Erziehung anregenden Personen und Institutionen abgeleitet werden. Eine weitere Grundlage der Kostenschätzung bilden die beim NZFH aus den Erfahrungen von Modellprojekten gewonnenen Erkenntnisse zum Beratungsbedarf im Gesundheitsbereich.

3. Qualifizierung des Schutzauftrags der öffentlichen Jugendhilfe (Artikel 2 Nummer 4 und 5 – §§ 8a, 8b – neu – Absatz 2 SGB VIII)

Insbesondere infolge der Einführung der gesetzlichen Regelung des Schutzauftrags des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung in § 8a SGB VIII mit dem Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz – KICK – zum 1. Oktober 2005 sind in den letzten Jahren seitens der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe bereits erhebliche Anstrengungen unternommen worden, die Ausübung ihres Schutzauftrags zu qualifizieren. Die Änderung der Vorschrift im Hinblick auf die Gefährdungseinschätzung erfordert eine Qualifizierung, insbesondere Fortbildungskosten für die Fachkräfte in den Allgemeinen Sozialen Diensten. Dies gilt umso mehr, als dass gerade in den letzten Jahren im Kontext der Kinderschutzdebatte die Personalressourcen in den sozialen Diensten z. T. mit jungen, unerfahrenen Fachkräften aufgestockt worden sind. Der hiermit für den örtlichen Träger der Jugendhilfe verbundene Mehraufwand wird auf 1 Mio. Euro jährlich geschätzt. Neben der Qualifizierung des individuellen Schutzauftrags hat der Runde Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“ auch in Bezug auf den strukturellen Kinderschutz einen Qualifizierungsbedarf festgestellt, der mit einer Konkretisierung der Verpflichtung des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe zur Beratung der Einrichtungsträger während der Planung und Betriebsführung nach § 85 Absatz 2 Nummer 7 SGB VIII umgesetzt wird. Die Mehrkosten werden auf 1 Mio. Euro jährlich geschätzt.

4. Ausbau früher Hilfen im Rahmen der Jugendhilfe (Artikel 2 Nummer 7 – § 16 SGB VIII)

Der mit der Änderung der Rechtsgrundlagen in § 16 SGB VIII verbundene Ausbau früher Hilfen wird der Zielsetzung entsprechend zu einem Anstieg der Ausgaben führen. Die Mehrkosten werden auf 30 Mio. Euro jährlich geschätzt.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Jugendämter – bei allen regionalen Unterschieden – bereits damit begonnen haben, ein Angebotsspektrum „Früher Hilfen“ zu installieren. Fast alle Jugendämter sind im Bereich Früher Hilfe bereits aktiv geworden, nicht alle verfügen jedoch über eine adäquate Basisausstattung Früher Hilfen. So plant rund ein Drittel der Jugendämter zusätzliche Angebote im Bereich Früher Hilfen (vgl. NZFH, Bestandaufnahme Kommunale Praxis. Frühe Hilfen in Deutschland. Teiluntersuchung 1: Kooperationsformen, Köln 2010). Die gesetzlichen Regelungen dienen daher zur Unterstützung der Umsetzung der Erfahrungen der letzten Jahre aus den Modellprojekten des NZFH, um zu einem vergleichbaren Mindeststandard an Frühen Hilfen in den Kommunen zu gelangen. Der hierfür

erforderliche Mehrbedarf wird auf 25 Mio. Euro jährlich geschätzt.

Hinzukommen Mehrkosten in Höhe von 5 Mio. Euro im Jahr, die infolge zusätzlicher Beratungsangebote für werdende Eltern entstehen. Grundlage für diese Schätzung sind Erkenntnisse, die das NZFH aus Modellprojekten zum Beratungsbedarf werdender Eltern gewonnen hat sowie empirische Hinweise aus der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu der Kontakthäufigkeit bei Erziehungs- und Familienberatungsleistungen für Eltern.

5. Prüfung der Eignung ehrenamtlich tätiger Personen (Artikel 2 Nummer 18 – § 72a SGB VIII)

Für das Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendarbeit wird auf der Basis von Schätzungen zur Zahl der Ehrenamtlichen sowie des mit der Prüfung verbundenen Verwaltungsaufwandes von Mehrkosten pro Jahr in Höhe von 4 Mio. Euro ausgegangen. Für die anderen Arbeitsfelder ist von einer deutlich geringeren Zahl von Ehrenamtlichen auszugehen. Für diese Bereiche wird von Mehrkosten in Höhe von 1 Mio. Euro ausgegangen.

6. Qualitätsentwicklung und -sicherung (Artikel 2 Nummer 20 und 21 – §§ 79, 79a – neu – SGB VIII)

Fachliche Leitlinien und Qualitätskriterien gehören seit Jahren zur „Grundausstattung“ der Arbeit in den Jugendämtern und bei freien Trägern. Mit der gesetzlichen Regelung ist aber eine weitere Qualifizierung insbesondere im Hinblick einen wirksamen Kinderschutz verbunden.

Deshalb werden für die Jahre 2012 und 2013 (Aufbauphase) Mehrkosten in Höhe von 50 Mio. Euro angesetzt, in den Folgejahren von jeweils 10 Mio. Euro.

7. Streichung der Sonderzuständigkeit bei Dauerpflegeverhältnissen (Artikel 2 Nummer 23 und 25 – § 86 Absatz 6, § 89a SGB VIII)

Laut dem Abschlussbericht der Expertengruppe zu dem seitens des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend geförderten Projekt „Neuregelung der Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung in der Kinder- und Jugendhilfe“ führt die Streichung der Sonderzuständigkeit bei Dauerpflegeverhältnissen nach § 86 Absatz 6 bisheriger Fassung zu einer Reduzierung der Kostenerstattungsfälle um zwei Drittel. Deshalb ist mit Einsparungen in Höhe von jährlich 3 Mio. Euro zu rechnen.

8. Erweiterung der Kinder- und Jugendhilfestatistik (Artikel 2 Nummer 26 bis 28 – § 98 ff.)

Durch Änderung der Bundesstatistik werden dem Statistischen Bundesamt zum einen Umstellungskosten in Höhe von einmalig 65 175 Euro entstehen. Zum anderen entstehen dauerhaft Mehrausgaben in Höhe von 22 780 Euro jährlich. Eine Kompensation der einmaligen Kosten erfolgt aus Einzelplan 17 des Bundeshaushalts durch einmalige Umschichtung in den Einzelplan 06 für das Haushaltsjahr 2012. Eine Kompensation der dauerhaften Kosten erfolgt durch eine dauerhafte Umschichtung aus Einzelplan 17 in den Einzelplan 06 mit Wirkung ab dem Haushaltsjahr 2012.

Für die Statistischen Landesämter entstehen nach eigener Kostenschätzung einmalige Umstellungskosten in Höhe von ca. 80 000 Euro sowie jährliche Mehrkosten in Höhe von ca. 260 000 Euro.

Die Aussetzung der Statistik nach § 101 Absatz 1 SGB VIII (Kinder- und Jugendarbeit) führt bei den Statistischen Landesämtern zu einmaligen Umstellungskosten in Höhe von ca. 1 000 Euro und jährlichen Minderausgaben in Höhe von ca. 230 000 Euro.

Übersicht
über die durch das Gesetzgebungsvorhaben entstehenden Mehrkosten
(Finanztableau)

Lfd. Nr.	Regelung	Belastungen (+) bzw. Entlastungen (–) der öffentl. Haushalte (in Mio. Euro)	Belastungen (+) bzw. Entlastungen (–) der öffentl. Haushalte (in Mio. Euro)	Belastungen (+) bzw. Entlastungen (–) der öffentl. Haushalte (in Mio. Euro)	Belastungen (+) bzw. Entlastungen (–) der öffentl. Haushalte (in Mio. Euro)
		im Jahr 2012	im Jahr 2013	im Jahr 2014	im Jahr 2015
1	Verstärkter Einsatz der Familienhebammen (Artikel 1 – § 3 Absatz 4)	30	30	30	30
2	Anspruch der Gesundheitsberufe auf Hinzuziehung der Expertise der Kinder- und Jugendhilfe (Artikel 1 – § 4 Absatz 2 und Artikel 2 Nummer 5 – § 8b Absatz 1)	20	20	20	20
3	Qualifizierung des Schutzauftrags der öffentlichen Jugendhilfe (Artikel 2 Nummer 4, 5 – § 8a, § 8b Absatz 2)	2	2	2	2
4	Ausbau früher Hilfen im Rahmen der Jugendhilfe (Artikel 2 Nummer 7 – § 16)	30	30	30	30
5	Prüfung der Eignung ehrenamtlich tätiger Personen (Artikel 2 Nummer 18 – § 72a)	5	5	5	5
6	Qualitätsentwicklung und -sicherung (Artikel 2 Nummer 20, 21 – §§ 79, 79a)	35	35	10	10
7	Streichung der Sonderzuständigkeit bei Dauerpflegeverhältnissen (Artikel 2 Nummer 23, 25 – §§ 86, 89a)	–3	–3	–3	–3
8	Erweiterung der Kinder- und Jugendhilfestatistik (Artikel 2 Nummer 26 bis 28)	0,2	0,1	0,1	0,1
	Insgesamt	119,2 davon Bund: 30,08 Länder/Kommunen: 89,08	119,1 davon Bund: 30,06 Länder/Kommunen: 89,03	94,1 davon Bund: 30,06 Länder/Kommunen: 64,03	94,1 davon Bund: 30,06 Länder/Kommunen: 64,03

D. Bürokratiekosten

Mit dem Entwurf werden für die Bereiche der Verwaltung und der Wirtschaft insgesamt sechs Informationspflichten eingeführt oder verändert. Diese resultieren aus der Erweiterung der Kinder- und Jugendhilfestatistik in § 98 ff. SGB VIII sowie aus der Einführung einer Verpflichtung zur Datenweitergabe für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in § 8a Absatz 5 SGB VIII und in § 86c Absatz 2 SGB VIII. Mittelbar über den Abschluss von Verträgen ergeben sich aus der Ergänzung der Vertragsgegenstände in § 21 Absatz 1 SGB IX Informationspflichten für Verwaltung (vgl. § 21 Absatz 4 SGB IX) und Wirtschaft. Die Erweiterung des Katalogs der Meldepflichten für Träger erlaubnispflichtiger Einrichtungen in § 47 SGB VIII stellt lediglich eine Modifizierung einer der Wirtschaft obliegenden Informationspflicht dar.

Für Bürgerinnen und Bürger kann aus der Verpflichtung des öffentlichen Trägers zur Entscheidung oder zum Abschluss von Vereinbarungen mit dem freien Träger über die Tätigkeiten, für deren Wahrnehmung ehrenamtlich tätige Personen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich ist (§ 72a Absatz 3 und 4 SGB VIII), mittelbar eine Informationspflicht resultieren. Angesichts der unterschiedlichen Formen und Einsatzmöglichkeiten wird die Entscheidung über die Notwendigkeit der Einsichtnahme erweiterter Führungszeugnisse von ehrenamtlich tätigen Personen den Trägern der Jugendhilfe vor Ort vorbehalten. Dabei kommen die Einsichtnahme eines erweiterten Führungszeugnisses und damit mittelbar eine Informationspflicht für Bürgerinnen und Bürger nur dann in Betracht, wenn ihre Tätigkeit

- ehrenamtlich unter der Verantwortung eines Trägers der öffentlichen oder der freien Jugendhilfe im Hinblick auf die Erbringung von Leistungen der Kinder- und Jugend-

hilfe oder die Erfüllung anderer Aufgaben erfolgt; bei freien Trägern werden dabei nur diejenigen Leistungen erfasst, die von der öffentlichen Jugendhilfe finanziert werden;

- in einem pädagogischen Kontext steht und
- aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts der Person mit Kindern und Jugendlichen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erfordert. Dies sind solche Kontakte, die von ihrer Art her grundsätzlich geeignet sind, ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen und im Hinblick auf Regelmäßigkeit und Dauer vergleichbar eines hauptamtlichen Kontextes stattfinden.

Ergibt sich aufgrund der genannten Voraussetzungen über eine Einzelfallentscheidung des öffentlichen Trägers oder eine Vereinbarung zwischen öffentlichem und freiem Träger eine Verpflichtung des Trägers der Jugendhilfe zur Einsichtnahme eines erweiterten Führungszeugnisses einer unter seiner Verantwortung ehrenamtlich tätigen Person, besteht eine damit verbundene Informationspflicht der Bürgerin bzw. des Bürgers in der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG bei Aufnahme der Tätigkeit bzw. in regelmäßigen Abständen. Unter „regelmäßigen Abständen“ sind Zeitabstände zu verstehen, die grundsätzlich nicht unter drei und nicht über fünf Jahren liegen sollten. Über die Kostentragung für das erweiterte Führungszeugnis entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Trifft er keine Entscheidung trägt die Person die Kosten, die den Antrag auf das Führungszeugnis stellt. Zum Zwecke der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit kann nach § 12 der Justizverwaltungskostenordnung (JVKostO) die für den Antrag zuständige Behörde die Gebühren ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen, wenn dies geboten erscheint.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem Entwurf wird für die Wirtschaft eine neue Informationspflicht eingeführt und eine Informationspflicht geändert, wodurch insgesamt allenfalls marginale Mehrkosten entstehen werden.

Für die Verwaltung werden zur Verbesserung des Kinderschutzes vier neue Informationspflichten eingeführt.

Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger werden durch das Regelungsvorhaben nicht geändert. Allerdings könnte es mittelbar die Verpflichtung zur Vorlage von qualifizierten Führungszeugnissen beeinflussen. Um hier jedoch eine Ausweitung der vorhandenen Informationspflichten auszuschließen, hat das Ressort in der Begründung ausgeführt, unter welchen Voraussetzungen und in welchen zeitlichen Abständen die Vorlagepflicht begründet ist. Zudem hat es darauf hingewiesen, dass die für den Antrag zuständige Behörde die Gebühren bei Führungszeugnissen zum Zwecke der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen kann (§ 12 JVKostO).

Das Ressort hat dargelegt, dass die neuen Informationspflichten notwendig sind, um z. B. in Fällen akuter Kindeswohlgefährdung die Kooperation der beteiligten Institutionen zu verbessern und insbesondere eine ausreichende Information des Jugendamtes sicherzustellen. Ob und ggf. in welchem Umfang daraus für die Verwaltungspraxis ein zusätzlicher Aufwand im Hinblick auf den bestehenden Pflichtenkatalog erwächst, kann nicht abschließend beurteilt werden. Insgesamt dürfte das Regelungsvorhaben aber nur zu einem geringen Bürokratiemehraufwand führen, da einige Informationspflichten nunmehr lediglich explizit benannt und konkretisiert werden.

Vor diesem Hintergrund hat der Nationale Normenkontrollrat im Rahmen seines Mandats keine Bedenken.

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 883. Sitzung am 27. Mai 2011 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt die generelle Zielsetzung des Regierungsentwurfs für ein Bundeskinderschutzgesetz, insbesondere das ausgewogene Verhältnis zwischen der Stärkung des Schutzauftrags und dem präventiven Schutz von Kindern und Jugendlichen. Gleichzeitig bedauert er jedoch ausdrücklich, dass der Gesetzentwurf Prävention in diesem Sinne als alleinige Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – ausgestaltet. Der eigenständige rechtliche und politische Stellenwert des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) als Teil des Bundeskinderschutzgesetzes begründet sich vor allem dadurch, dass „Frühe Hilfen“ gemeinsame Aufgabe sowohl der Kinder- und Jugendhilfe als auch des Gesundheitsbereichs sind.

Im Rahmen der „Frühen Hilfen“ spielt die gesunde Entwicklung von Kindern eine wesentliche Rolle. Insofern wäre es konsequent und notwendig, auch die Rahmenbedingungen des Gesundheitswesens im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung – zur frühzeitigen Unterstützung von Familien in belasteten Lebenssituationen zu verbessern. Hierzu legte eine gemeinsam von Gesundheitsministerkonferenz (GMK) und Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) eingesetzte Arbeitsgruppe im Jahr 2009 einen Bericht vor, der Regelungslücken an der Schnittstelle von SGB V und SGB VIII benennt und entsprechende Änderungsvorschläge aufzeigt. Die Vorschläge wurden im Gesetzentwurf größtenteils nicht aufgegriffen, obwohl er selbst die Notwendigkeit der Verbesserung der Rechtsgrundlagen in der Kinder- und Jugendhilfe und im Bereich der Schnittstelle zum Gesundheitswesen konstatiert. Sie sollten daher weiterverfolgt werden.

- b) Der Bundesrat unterstützt die Intention des Gesetzes, die lokalen Netzwerke „Früher Hilfen“ durch den Einsatz von Hebammen zu stärken. Er teilt die Haltung der Bundesregierung, dass Hebammenleistungen im Zusammenhang mit der Geburt und unmittelbar danach für Prävention und Gesundheitsförderung bei dem Neugeborenen und der Mutter wichtig sind. Hebammen können Familien, zu denen sie typischerweise einen guten Zugang haben, frühzeitig unterstützen; damit können sie eine wichtige Brückenfunktion zur Jugendhilfe erfüllen. Der auf der Rechtsgrundlage des § 134a SGB V zwischen den Berufsverbänden der Hebammen und den Spitzen-

verbänden der Krankenkassen abgeschlossene Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe enthält in der als Anlage 1 zu diesem Vertrag beigefügten Hebammen-Vergütungsvereinbarung Bestimmungen über die gegenüber der Krankenkasse abrechnungsfähigen Leistungen. Ohne eine ärztliche Anordnung sind innerhalb der ersten zehn Tage maximal 20 Leistungen (Wochenbettbetreuung und Beratung) abrechnungsfähig, zwischen dem elften Tag nach der Geburt bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Geburt sind insgesamt bis zu 16 weitere Leistungen abrechnungsfähig.

Da viele gesundheitliche Schwierigkeiten (Wochenbett-Depressionen, Schreikinder, Fragen der Ernährung des Kindes usw.) erst nach dem zweiten Monat auftreten, ist die Ausweitung der Hebammenleistungen seit einigen Jahren immer wieder ein Thema in der Fachdiskussion. Eine bei Bedarf mögliche zeitliche Verlängerung der Hebammenleistungen kann einen wichtigen Beitrag zur Prävention vor gesundheitlichen Schäden des Kindes auch durch Vernachlässigung oder Misshandlung leisten. Die Ausweitung zielt auf die Förderung des gesunden Aufwachsens des Kindes. Sie erspart gesundheitliche Folgekosten und ist daher gesundheitspolitisch sinnvoll und geboten. Der Bundesrat fordert daher, die Kostenerstattung durch die gesetzliche Krankenversicherung nach dem SGB V für Hebammenleistungen zeitlich auf sechs Monate zu verlängern (ohne die Zahl der 36 abrechenbaren Besuche zu erhöhen).

2. Zu Artikel 1 (§ 1 Überschrift, Absatz 1 und 4 und § 3 Überschrift, Absatz 1 und 4 KKG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) § 1 ist wie folgt zu ändern:

- aa) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

„Förderung von Kindeswohl und Kindergesundheit in staatlicher Mitverantwortung“.

- bb) In Absatz 1 sind nach dem Wort „Entwicklung“ die Wörter „und Gesundheit“ einzufügen.

- cc) Absatz 4 ist wie folgt zu fassen:

„Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Familienbildung, Beratung, Förderung von Kindergesundheit und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern und ihrer Gesundheit, vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe

Hilfen), insbesondere durch Leistungen der Geburts- und Kinderkliniken, der Hebammen, der Frauenarzt- und Kinderarztpraxen sowie der Schwangerenberatungsstellen.“

b) § 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

„Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz und zum Erhalt von Kindergesundheit“.

bb) In § 3 Absatz 1 sind nach den Wörtern „zu klären“ die Wörter „, primärpräventive Leistungen zum Erhalt von Kindergesundheit zu fördern“ einzufügen.

cc) § 3 Absatz 4 ist zu streichen.

Begründung

Kinderschutz setzt die Förderung von Kindeswohl und Kindergesundheit voraus. Deshalb sollte dieses Ziel auch in § 1 KKG benannt werden. Der Entwurf des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz ist dann sinnvoll, wenn auch andere als die Jugendhilfe einen Beitrag zur staatlichen Mitverantwortung übernehmen – besonders das Gesundheitswesen. Das wird durch die Einfügung des Wortes „Gesundheit“ in Absatz 1 verdeutlicht. In Absatz 4 werden die vorrangigen Akteure für den Vorhalt der multiprofessionellen Angebote genannt. Die Singularität der „Familienhebammen“ in § 3 Absatz 4 kann dann entfallen. Dieser Satz ist auch in § 3 nicht zielführend, da die Arbeit der Netzwerke nicht durch Familienhebammen befördert werden kann. Deren Aufgabe ist es vielmehr, die Kindergesundheit zu fördern und bestimmte Angebote zusammenzuführen.

3. Zu Artikel 1 (§ 3 Absatz 2 Satz 1 KKG)

In Artikel 1 ist § 3 Absatz 2 Satz 1 wie folgt zu ändern:

a) Die Angabe „Schwangerschafts- und“ ist zu streichen.

b) Nach dem Wort „Problemlagen,“ sind die Wörter „Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,“ einzufügen.

c) Nach den Wörtern „Angehörige der Heilberufe“ sind die Wörter „und der Gesundheitsfachberufe“ einzufügen.

Begründung

Um sicherzustellen, dass ausschließlich fachlich qualifizierte Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen einen Anspruch auf Mitwirkung in den Netzwerken vor Ort geltend machen können, ist ein expliziter Verweis auf die §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes unerlässlich. Diese Konkretisierung vereinfacht die Netzwerkbildung vor Ort und sichert die Mitarbeit der anerkannten Beratungsstellen ab. Diese Beratungsstellen sind auch sprachlich von Beratungsstellen für soziale Problemlagen wie beispielsweise Schuldnerberatungsstellen oder Beratungsstellen bei sexuellem Missbrauch zu trennen.

Mit der Bezeichnung „Heilberufe“ werden nur die akademischen Heilberufe (Arzt, Zahnarzt, Psychotherapeut, Apotheker) erfasst, während die „nichtärztlichen

Heilberufe“ (wie z. B. Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpfleger und Hebammen) als „Gesundheitsfachberufe“ oder „Medizinalfachberufe“ bezeichnet werden. Da in das Netzwerk gerade auch Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpfleger und Hebammen als Partner im Gesundheitswesen eingebunden werden sollen, muss dies durch die Einfügung zum Ausdruck gebracht werden.

4. Zu Artikel 1 (§ 3 Absatz 2 Satz 2 und 3, Absatz 3 Satz 1 und Satz 1a – neu – KKG)

In Artikel 1 ist § 3 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 2 sind Satz 2 und 3 zu streichen.

b) Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 sind die Wörter „auf der Ebene der“ durch die Wörter „durch den“ zu ersetzen.

bb) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

„Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen.“

<entspricht Artikel 1 § 3 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzentwurfs>

Begründung

Die Formulierung, dass die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk „auf der Ebene“ der örtlichen Jugendhilfeträger zu organisieren ist, lässt die Verantwortlichkeit für die Organisation des Netzwerks völlig offen, sofern Landesrecht keine Regelung trifft. Dies ist unzulänglich, weil es im Interesse des Kinderschutzes wichtig ist, auf jeden Fall die grundsätzliche Verantwortlichkeit klar zu regeln.

Die Verantwortung für Kinderschutznetzwerke ist Aufgabe der Jugendhilfe und sollte daher auch eindeutig beim örtlichen Jugendhilfeträger liegen. Dieser wäre dann auch für eine eventuelle Übertragung der Planung und Steuerung auf eine andere beteiligte Institution zuständig. Bei der derzeitigen Regelung in § 3 Absatz 2 KKG bleibt unklar, wer für die Planung und Steuerung von Netzwerken übertragungsbefugt ist.

Eine andere landesrechtliche Regelung bliebe davon unberührt.

Ob die Organisation der Netzwerke „auf der Ebene“ der örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert wird, oder welche überregionalen Zusammenschlüsse sinnvoll sind, sollte der Organisationshoheit der örtlichen Träger der Jugendhilfe überlassen bleiben.

5. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 1 Nummer 7 und 8 – neu – KKG)

In Artikel 1 ist § 4 Absatz 1 wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 7 sind die Wörter „öffentlichen Schulen“ durch die Wörter „öffentlichen und privaten Schulen oder“ zu ersetzen.

b) Nach Nummer 7 ist folgende Nummer 8 einzufügen:

„8. sozialpädagogische und therapeutische Fachkräfte in Einrichtungen der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe“.

Begründung

Die bisherige Aufzählung der betroffenen Berufsgruppen ist unvollständig. Die vorgenommenen Ergänzungen sind im Hinblick auf die in den Nummern 1 bis 7 ausgeblendeten relevanten Berufsgruppen sachlich unverzichtbar.

**6. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 1 KKG),
Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 8a Absatz 1 Satz 2 SGB VIII) und
Buchstabe b (§ 8a Absatz 4 Nummer 3 SGB VIII)**

Der Gesetzentwurf ist wie folgt zu ändern:

- a) In Artikel 1 sind in § 4 Absatz 1 jeweils nach dem Wort „Personensorgeberechtigten“ die Wörter „oder den Erziehungsberechtigten“ einzufügen.
- b) Artikel 2 Nummer 4 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Buchstabe a Doppelbuchstabe bb sind in § 8a Absatz 1 Satz 2 nach dem Wort „Erziehungsberechtigten“ die Wörter „oder die Personensorgeberechtigten“ einzufügen.
 - bb) In Buchstabe b sind in § 8a Absatz 4 Nummer 3 nach dem Wort „Erziehungsberechtigten“ die Wörter „oder Personensorgeberechtigten“ einzufügen.

Begründung

Im Gesetzentwurf werden die Begriffe „Personensorgeberechtigte“ und „Erziehungsberechtigte“ wechselnd und teilweise synonym verwandt. Personensorgeberechtigte und Erziehungsberechtigte sind aber nicht immer identisch. Wer im Kinderschutz in die Erörterung der Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung einzubeziehen ist, hängt von den individuellen Lebensbedingungen des Minderjährigen ab. So kann z. B. die Einbeziehung des Vormunds als Personensorgeberechtigter nachrangig gegenüber denjenigen Personen sein, die den alltäglichen Umgang mit dem Kind und damit tatsächlichen Einfluss auf die Gefährdungssituation haben.

Für Geheimnisträger ist in der Praxis nicht selten der Erziehungsberechtigte der Kontaktpartner. Es kann von dem Geheimnisträger nicht erwartet werden, dass er jeweils klärt, wer für das Kind der Personensorgeberechtigte ist, um mit diesem entsprechend der gesetzlichen Regelung die Situation zu erörtern und auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken.

Es ist daher erforderlich, immer beide Berechtigte zu nennen. Die Einbeziehung von Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten entspricht auch den bewährten Regelungen in § 8a Absatz 2 und 3 SGB VIII.

7. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 4 – neu – KKG)

In Artikel 1 ist dem § 4 folgender Absatz 4 anzufügen:

„(4) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.“

Begründung

In mehreren Ländern existiert bereits eine gesetzliche Pflicht, wonach die in § 4 Absatz 1 KKG genannten Personen nicht nur befugt, sondern verpflichtet sind, dem Jugendamt entsprechende Anhaltspunkte mitzuteilen.

Nur eine solche Regelung wird dem in der Begründung des Gesetzentwurfs angesprochenen aktiven Kinderschutz gerecht und schafft die dringend erforderliche Rechtssicherheit. Durch den angefügten Absatz 4 wird klargestellt, dass weitergehendes Landesrecht die entsprechenden bundesrechtlichen Regelungen insoweit ergänzen kann.

8. Zu Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe b (§ 8a Absatz 4 Satz 2 SGB VIII)

In Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe b sind in § 8a Absatz 4 Satz 2 nach dem Wort „hinzuziehenden“ die Wörter „insoweit erfahrenen“ und nach dem Wort „Fachkräfte“ die Wörter „der Träger“ einzufügen.

Begründung

§ 8a Absatz 4 Satz 2 SGB VIII enthält verschiedene Begrifflichkeiten, die im Hinblick auf Verantwortlichkeiten und Aufgaben missverständlich sind. Wenn die „insoweit erfahrene Fachkraft“ gemeint ist, sollte sie durchgängig auch so bezeichnet werden.

Die Änderung dient der Klarstellung, dass nur eine im Kinderschutz erfahrene Fachkraft als „insoweit erfahren“ gelten kann, als die insoweit erfahrene Fachkraft in beratender Funktion tätig ist, und dass das Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen bei den Sorgeberechtigten nicht zu ihren Aufgaben gehört, sondern zu den Aufgaben der jeweiligen Fachkraft des Trägers von Einrichtungen und Diensten.

9. Zu Artikel 2 Nummer 8 (§ 17 Absatz 2 – neu – und 3 SGB VIII)

Artikel 2 Nummer 8 ist wie folgt zu fassen:

„8. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Sorge“ werden die Wörter „und der elterlichen Verantwortung“ eingefügt.
 - bb) Der zweite Halbsatz wird wie folgt gefasst: „dieses Konzept kann auch als Grundlage für einen Vergleich oder eine gerichtliche Entscheidung im familiengerichtlichen Verfahren dienen“.
- b) In Absatz 3 wird ... <weiter wie Gesetzentwurf>.

Begründung**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine notwendige klarstellende Ergänzung vor dem Hintergrund der Änderungen durch das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).

Im familiengerichtlichen Verfahren, in dem das Jugendamt mitwirkt, wird auf die Möglichkeiten der Beratung in der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung, hingewiesen (§ 156 FamFG). Ziel ist dabei, grundsätzlich ein Einvernehmen der Beteiligten zu erreichen.

Aus diesem Grund ist es erforderlich, § 17 Absatz 2 SGB VIII deckungsgleich zu formulieren. Für bestimmte Streitfälle über die Wahrnehmung der elterlichen Verantwortung, z. B. beim vom Sorgerecht unabhängigen Umgangsrecht, muss eindeutig sein, dass auch hier eine Konzeptentwicklung eingeschlossen ist.

Bei Einvernehmen über den Umgang oder die Herausgabe des Kindes, ist die einvernehmliche Regelung nach § 156 Absatz 2 FamFG als Vergleich aufzunehmen, wenn das Gericht diese billigt. Es kommt daher nicht immer zu einer gerichtlichen Entscheidung. Der zweite Halbsatz von § 17 Absatz 2 SGB VIII ist entsprechend zu ergänzen.

10. **Zu Artikel 2 Nummer 13** (§ 45 Absatz 2 Nummer 2 SGB VIII)

Der Bund wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren klarzustellen, dass Trägern von Kindertageseinrichtungen durch die in Artikel 2 Nummer 13 (§ 45 Absatz 2 Nummer 2 SGB VIII) für Kinderheime vorgesehene Verschärfung der Anforderung zur Sicherstellung der gesundheitlichen Vorsorge und medizinischen Betreuung nicht eine originäre Handlungsverpflichtung auferlegt wird.

Begründung

Der Gesetzentwurf erweitert die Anforderungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis, die sowohl Kindertageseinrichtungen als auch Heime benötigen.

Die Begründung des Entwurfs verdeutlicht, dass der Fokus der geplanten Änderung des § 45 SGB VIII auf dem Schutz derjenigen Kinder und Jugendlichen liegt, die der elterlichen Erziehungsverantwortung aufgrund räumlicher Distanz oder aus anderen Gründen durch Betreuung „Tag und Nacht“ entzogen sind. Dies trifft auf die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung gerade nicht zu. Nichtsdestotrotz ist von der derzeitigen Formulierung des Gesetzentwurfs jede Einrichtung erfasst, für die ein Erlaubnisvorbehalt nach § 45 Absatz 1 SGB VIII besteht.

Im Aufgabenkanon der Kindertageseinrichtungen, den §§ 22, 22a Absatz 1 SGB VIII, wird deren Förderauftrag bundesrechtlich abschließend mit Erziehung, Bildung und Betreuung festgelegt. Hierin wird die pädagogische Grundkonzeption deutlich. Die in § 22 Absatz 3 Satz 1 SGB VIII genannte Förderung der körperlichen Entwicklung eines Kindes umfasst dementsprechend nicht die Übernahme der medizinischen Verantwortung.

Die Sicherstellung der gesundheitlichen Vorsorge und medizinischen Betreuung durch Kindertageseinrichtungen ist durch die genannten gesetzlichen Aufgaben nicht erfasst. In Artikel 2 Nummer 13 (§ 45 Absatz 2 Nummer 2 SGB VIII) ist darauf zu achten, dass durch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis für Kindertageseinrichtungen die gesetzlichen Aufgaben nicht erweitert und keine neuen Standards gesetzt werden, die Kindertageseinrichtungen im Rahmen ihres Auftrags nicht erfüllen können. Zudem sind Dritte – Gesundheitsämter, Ärzte – für die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung primär

verantwortlich. Das Personal der Kindertageseinrichtungen ist dafür hingegen nicht ausreichend ausgebildet.

Der Bundesrat geht daher davon aus, dass mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Formulierung „die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung ... gesichert sind“ keine wesentlich veränderte Aufgabenstellung der Kindertageseinrichtungen verbunden ist. Dies ist im weiteren Gesetzgebungsverfahren klarzustellen.

11. **Zu Artikel 2 Nummer 16 Buchstabe b** (§ 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 – neu –, 9 und Satz 2 SGB VIII)

Artikel 2 Nummer 16 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

,b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „; die Befugnis zur Beurkundung gilt auch für die Zeit nach einem gesetzlichen Übergang dieser Unterhaltsansprüche auf einen Rechtsnachfolger fort“ eingefügt.

bbb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „beurkunden“ die Wörter „; die Befugnis zur Beurkundung gilt auch für die Zeit nach einem gesetzlichen Übergang dieser Unterhaltsansprüche auf einen Rechtsnachfolger fort“ eingefügt.

ccc) In Nummer 9 ... <weiter wie Gesetzentwurf>.

bb) In Satz 2 ... <weiter wie Gesetzentwurf>.

Begründung

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa und bbb

Die vorgeschlagenen Änderungen korrespondieren mit den aktuellen gemeinsamen Bemühungen des Bundes und der Länder um eine Entbürokratisierung des Unterhaltsvorschussgesetzes. Sind Unterhaltsansprüche des Kindes auf den Träger der Unterhaltsvorschussleistungen oder anderer Sozialleistungen, etwa nach dem SGB II, übergegangen, erleichtert die Erweiterung der Beurkundungsbefugnis der Urkundsperson im Jugendamt an dieser Stelle die Geltendmachung und Durchsetzung der Ansprüche.

12. **Zu Artikel 2 Nummer 19** (§ 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VIII),
Nummer 20 (§ 79 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB VIII) und
Nummer 21 (§ 79a SGB VIII)

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 19 ist zu streichen.

b) In Nummer 20 sind in § 79 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 die Wörter „nach Maßgabe von § 79a“ zu streichen.

c) Nummer 21 ist zu streichen.

Begründung

Um den Kinder- und Jugendschutz zu stärken, ist unstrittig eine weitere Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe erforderlich. Entsprechend hatte sich beispielsweise schon die Unterarbeitsgruppe der AG I „Prävention – Intervention – Information“ des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ geäußert und eine Verankerung von Mindeststandards, ausdrücklich aber nicht von überkomplexen und detailreichen arbeitsfeldspezifischen Standards gefordert. Die Bundesregierung setzt mit dem vorgelegten Gesetzentwurf auf eine staatliche Definition fachlicher Standards und deren Vereinbarung mit den Trägern der freien Jugendhilfe bzw. auf Landesebene auf Rahmenverträge zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Wohlfahrtsverbänden sowie sonstigen Vereinigungen von Leistungserbringern.

Dies erscheint nicht sachgerecht. Insbesondere das Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendarbeit ist so vielgestaltig, dass generelle Vorgaben für alle Arbeitsfelder zu wenig sinnvollen und praxisnahen Vorgaben führen würden. Andererseits würden differenzierte, an die Unterschiede der Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendarbeit angepasste Vorgaben voraussichtlich sehr detailliert und tendenziell überkomplex geraten. Dieses Problem stellt sich in ähnlicher Form auch in anderen Leistungs- und Aufgabenbereichen. Der Notwendigkeit von Qualitätsentwicklung und insbesondere den Schutzinteressen der Kinder und Jugendlichen kann so nicht angemessen Rechnung getragen werden. Alternativ besteht – ohne dass es dazu gesetzlicher Änderungen bedürfte – die Möglichkeit, sinnvolle einzelfallbezogene Vorgaben in Zuwendungsbescheide aufzunehmen. Dies wäre eine arbeitsökonomische und unbürokratische Möglichkeit, die gebotene Qualitätsentwicklung und den Schutz der Kinder und Jugendlichen sicherzustellen, zumal eingespielte Prüfverfahren die konkrete Umsetzung der Vorgaben begleiten. Bei kommunaler Trägerschaft kann alles Erforderliche in eigener Verantwortung der Kommunen durchgeführt werden. Nach allem ist zur Förderung der Qualitätsentwicklung und des damit verbundenen Schutzes von Kindern und Jugendlichen keine gesetzliche Regelung erforderlich. Auf § 79a SGB VIII kann verzichtet werden.

13. Zu Artikel 2 Nummer 22 (§ 81 Nummer 2 SGB VIII)

In Artikel 2 Nummer 22 sind in § 81 Nummer 2 nach dem Wort „Jugendgerichten“ die Wörter „, den Staatsanwaltschaften“ einzufügen.

Begründung

Staatliche Reaktionen auf abweichendes oder delinquentes Verhalten junger Menschen sind nach wie vor vielfach dadurch gekennzeichnet, dass sie mit Verzögerungen und nicht aufeinander abgestimmt erfolgen. Dabei wird verkannt, dass die Gründe, warum junge Menschen strafrechtlich in Erscheinung treten, sehr vielschichtig und komplex sind und entsprechend dif-

ferenzierter Lösungsansätze bedürfen. Erforderlich sind eine enge Vernetzung und ein abgestimmtes Vorgehen aller am Reaktions- und Interventionsprozess beteiligten Organisationen und Einrichtungen, und zwar sowohl für den Bereich des Strafverfahrens als auch für den Bereich der Jugendhilfe, um auf diese Weise zum Schutz der betroffenen jungen Menschen ein weiteres Abgleiten in die Kriminalität zu verhindern. Eine Zusammenarbeit der Jugendhilfebehörden im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse auch mit den Staatsanwaltschaften ist hier von grundlegender Bedeutung, da gerade durch die Staatsanwaltschaften im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vielfach schon die Weichen für den weiteren Verfahrensgang gestellt werden.

14. Zu Artikel 2 Nummer 22 (§ 81 Nummer 4 und Nummer 4a – neu – SGB VIII)

In Artikel 2 Nummer 22 ist § 81 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 4 werden das Komma nach dem Wort „Gesundheitsdienstes“ und die Wörter „den Schwangerschaftsberatungsstellen“ gestrichen.
- b) Nach Nummer 4 ist folgende Nummer 4a einzufügen:

„4a. den Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,“.

Begründung

Die Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes sind kein Bestandteil des Gesundheitswesens und deshalb gesondert zu benennen.

15. Zu Artikel 2 Nummer 24a – neu – (§ 87c Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 3 und Satz 3a – neu – SGB VIII)

In Artikel 2 ist nach Nummer 24 folgende Nummer 24a einzufügen:

„24a. § 87c wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Sobald im Fall des Absatzes 1 die Mutter oder im Fall des Absatzes 4 die annehmende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich eines anderen Jugendamtes nimmt, beantragt das die Amtsvormundschaft führende Jugendamt bei dem anderen Jugendamt die Weiterführung der Amtsvormundschaft, sofern das Wohl des Kindes oder Jugendlichen dem nicht entgegensteht.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Sobald das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt wechselt, stellt das Jugendamt beim Familiengericht einen Antrag auf Entlassung, sofern das Wohl des Kindes oder Jugendlichen dem nicht entgegensteht.“

- bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Fall des Satzes 2 stellt es den Antrag sobald das Wohl des Kindes oder Jugendlichen es erfordert.““

Begründung

Zu Buchstabe a

Nach der geltenden Rechtslage hat bei einem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes der Mutter das bisher zuständige Jugendamt zwingend die Weiterführung der Amtsvormundschaft beim Jugendamt des anderen Bereichs zu beantragen. Aufgrund der Änderungen ist dieser Antrag bei der Neubegründung eines gewöhnlichen Aufenthaltes in einem anderen Zuständigkeitsbereich künftig nicht mehr zwingend zu stellen, sondern nur dann, wenn das Kindeswohl dem nicht entgegensteht. Der Anwendungsbereich dieser Regelung wird außerdem auf die in Absatz 4 geregelten Vormundschaften, die im Rahmen des Verfahrens zur Annahme als Kind eintreten (Adoptionsvormundschaften nach § 1751 Absatz 4 BGB), erstreckt.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Nach der geltenden Rechtslage hat bei einem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes oder Jugendlichen das bisher zuständige Jugendamt zwingend beim Familiengericht einen Antrag auf Entlassung zu stellen. Durch die Änderungen ist für den Zuständigkeitswechsel künftig nicht mehr der Aufenthaltswechsel, sondern das Kindeswohl maßgebliches Kriterium. Künftig ist der Entlassungsantrag bei der Neubegründung eines gewöhnlichen Aufenthaltes in einem anderen Zuständigkeitsbereich nur dann zu stellen, wenn das Kindeswohl dem nicht entgegensteht.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Diese Formulierung entspricht inhaltlich der geltenden Regelung des § 87c Absatz 3 Satz 3 SGB VIII, nach der das Jugendamt „im Fall des Satzes 2“ (Kind oder Jugendlicher ohne gewöhnlichen Aufenthalt) zwingend einen Entlassungsantrag beim Familiengericht zu stellen hat, sobald es das Wohl des Kindes oder Jugendlichen erfordert.

16. **Zu Artikel 2 Nummer 27 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa und Buchstabe e1 – neu** – (§ 99 Absatz 7 Nummer 3 Buchstabe c und Absatz 7a Nummer 2 Buchstabe c SGB VIII)

Artikel 2 Nummer 27 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe e Doppelbuchstabe bb ist in Dreifachbuchstabe aaa das Wort „tägliche“ durch das Wort „wöchentliche“ zu ersetzen.
- b) Nach Buchstabe e ist folgender Buchstabe e1 einzufügen:
- „e1) In Absatz 7a Nummer 2 Buchstabe c wird vor dem Wort „Betreuungszeit“ das Wort „wöchentliche“ eingefügt.“

Begründung

Die Erhebung der wöchentlichen Betreuungszeit der in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege geförderten Kinder ist in Anbetracht der Vielzahl von Betreuungszeitmodellen mit unterschiedlichsten wöchentlichen Betreuungszeiten (z. B. nur tageweise Betreuung oder Betreuung an sechs Tagen pro Woche) erforderlich, um einen umfassenden Überblick über den Betreuungsumfang der einzelnen Kinder zu erhalten.

17. **Zu Artikel 3 Nummer 01 – neu** – (§ 11 Absatz 4 Satz 4 und § 39 Absatz 1 Satz 3 SGB V) **und Nummer 3 – neu** – (§ 3 Nummer 6 – neu – KHEntG)

Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

- a) Der Nummer 1 ist folgende Nummer 01 voranzustellen:
- „01. Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- aa) In § 11 Absatz 4 Satz 4 werden nach den Wörtern „In das Versorgungsmanagement sind“ die Wörter „die Träger der Leistungen (Frühe Hilfen) nach § 16 Absatz 3 des Achten Buches sowie nach § 1 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz und“ eingefügt.
- bb) In § 39 Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „die akutstationäre Behandlung umfasst auch die im Einzelfall“ die Wörter „erforderlichen Leistungen zum Erhalt der Kindergesundheit sowie die“ eingefügt.“
- b) Es ist folgende Nummer 3 anzufügen:
- „3. In § 3 Nummer 5 des Gesetzes über die Entgelte für voll- und teilstationäre Krankenhausleistungen (Krankenhausentgeltgesetz – KHEntG) vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1412, 1422), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:
- „6. Zusatzentgelte für die im Einzelfall erforderlichen Leistungen zum Erhalt der Kindergesundheit.““

Begründung

Die Geburts- und Kinderkliniken sind nach § 3 Absatz 2 des Entwurfs des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz Teil der verbindlichen Netzwerkstruktur im Kinderschutz. Geburts- und Kinderkliniken können die an sie gestellte Erwartung dann erfüllen, wenn die dafür notwendig zu erbringenden Leistungen zum Erhalt der Kindergesundheit auch finanziert werden.

Von den Geburts- und Kinderkliniken ist zu erwarten, dass sie künftig stärker Leistungen zum Erhalt der Kindergesundheit erbringen, z. B. bei der Anamnese auf kritische und riskante Lebensverhältnisse zu achten, um in der Behandlung Konsequenzen daraus ziehen, die be-

troffenen Familien entsprechend zu beraten, weitergehende Unterstützung und Förderung anzunehmen. Weiterhin brauchen sie zeitliche und personelle Ressourcen, um sich effektiv an der Netzwerkarbeit zu beteiligen.

Damit die Kosten der Krankenhäuser für Leistungen zum Erhalt der Kindergesundheit künftig abgegolten werden, sind entsprechende Regelungen im Fünften Buch Sozialgesetzbuch und im Krankenhausentgeltgesetz erforderlich.

18. **Zu Artikel 3 Nummer 02 – neu –** (§ 20e – neu – SGB V)

In Artikel 3 ist der Nummer 1 folgende Nummer 02 voranzustellen:

02. Im Fünften Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach § 20d folgender § 20e eingefügt:

„§ 20e
Primäre Prävention für Kinder durch regionale Netzwerke

(1) Die Krankenkassen fördern im Zusammenwirken mit den zuständigen Stellen in den Ländern und Kommunen, unbeschadet der Aufgaben Anderer, gemeinsam und einheitlich regionale Netzwerke nach § 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz und die von dem Netzwerk erbrachten primärpräventiven Leistungen zum Erhalt von Kindergesundheit. Zu den Leistungen dieser Netzwerke können auch unterstützende und entlastende Leistungen, die von qualifizierten ehrenamtlich tätigen Personen zugunsten von Schwangeren, Kindern, Müttern und Familien aufsuchend in der Lebenswelt des Kindes erbracht werden, gehören.

(2) Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen beschließt gemeinsam und einheitlich unter Einbeziehung unabhängigen Sachverständigen Grundsätze zu den Inhalten der Förderung von regionalen Netzwerken. § 20 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Zur Durchführung der Aufgaben nach Absatz 1 schließen die Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen des Landes gemeinsam und einheitlich Rahmenvereinbarungen mit den in den Ländern dafür zuständigen Stellen. Die Ausgaben der Krankenkassen und ihrer Verbände für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 sollen insgesamt im Jahr 2012 für jeden ihrer Versicherten einen Betrag von 0,25 Euro umfassen; sie sind in den Folgejahren entsprechend der prozentualen Veränderung der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV anzupassen.“

Begründung

Während der letzten Jahre haben sich in allen Ländern regionale Netzwerke gebildet, die mit unterschiedlichen Schwerpunkten und nicht selten ohne gesicherte finanzielle Absicherung der Verbesserung der Kinder-

gesundheit und der Sicherung des Kindeswohls dienen. In einigen dieser Netzwerke leisten gut geschulte ehrenamtlich tätige Personen einen wesentlichen Beitrag zur Unterstützung und Entlastung von Schwangeren, Müttern und Familien. Insbesondere der präventive Hausbesuch in der Lebenswelt des Kindes ist ein sehr geeignetes Instrument, um die gesundheitliche Entwicklung von Kindern in den ersten Lebensjahren nachhaltig zu fördern. Durch diesen primärpräventiven, sozial nicht diskriminierenden Ansatz können auch Kindesgefährdungen vermieden bzw. frühzeitig erkannt werden.

Um diese präventiven Leistungen regionaler Netzwerke finanziell abzusichern und den Aufbau weiterer regionaler Netzwerke zur Förderung der Gesundheit und des Wohls von Kindern zu ermöglichen, ist eine gesetzliche Regelung im Fünften Buch Sozialgesetzbuch unerlässlich, welche die Krankenkassen zu einem angemessenen Zuschuss zu den von diesen Netzwerken erbrachten präventiven Leistungen verpflichtet. Durch diesen Zuschuss soll insbesondere die professionelle Gewinnung, Schulung, Koordination und Unterstützung der ehrenamtlich tätigen Personen sichergestellt werden.

Das Bundeskinderschutzgesetz bestätigt die Bedeutung „Früher Hilfen“ im präventiven Kinderschutz und für eine gesunde Entwicklung des Kindes während der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren. Die Überführung entsprechender Netzwerke in die Regelpraxis durch Verbesserung der Rechtsgrundlagen auch im Bereich der Schnittstelle zum Gesundheitssystem wird mit dem Bundeskinderschutzgesetz für erforderlich gehalten. Damit wird insbesondere anerkannt, dass der staatliche Schutzauftrag systemübergreifend auch die im Rahmen der von regionalen Netzwerken für Kindergesundheit erbrachten präventiven Leistungen umfasst. Mithin gehört es zu den primären Aufgaben der gesetzlichen Krankenversicherung, diesen Teil des Leistungstatbestandes abzusichern, zumal bei den von den Netzwerken auf Grundlage besonderer Qualitätsanforderungen und -standards angebotenen Leistungen gesundheitliche Belange objektiv im Vordergrund stehen. Diese passgenauen, auf die Befähigung und Motivation zur Aneignung gesundheitlicher Kompetenzen ausgerichteten Hilfen sind geeignet, Entwicklungsauffälligkeiten und Entwicklungsstörungen nachhaltig zu vermeiden oder zumindest weniger wahrscheinlich zu machen.

19. **Zu Artikel 3 Nummer 03 – neu –** (§ 63 Absatz 2 SGB V)

In Artikel 3 ist der Nummer 1 folgende Nummer 03 voranzustellen:

03. In § 63 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „sowie zur“ die Wörter „Förderung der Kindergesundheit und zur“ eingefügt.

Begründung

Bei der Implementierung des Projektes „Ausweitung der Hebammenleistungen“ unter Beteiligung der AOK Bayern und der AOK Rheinland-Pfalz hat sich gezeigt, dass § 63 SGB V eine Regelungslücke enthält. § 63 Absatz 2 SGB V soll deshalb entsprechend ergänzt werden.

20. Zu Artikel 3 Nummer 04 – neu – (§ 134a Absatz 1 Satz 1 SGB V)

In Artikel 3 ist der Nummer 1 folgende Nummer 04 voranzustellen:

„04. In § 134a Absatz 1 Satz 1 des § Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Versorgung mit Hebammenhilfe“ die Wörter „und deren Dauer“ eingefügt.“

Begründung

Die Länder Bayern und Rheinland-Pfalz erproben derzeit gemeinsam mit der AOK Bayern und der AOK Rheinland-Pfalz in den Regionen Mainz, Trier und Unterfranken (Würzburg), welche Konsequenzen eine Ausweitung der Hebammenleistungen von acht Wochen auf sechs Monate für die gesundheitliche Entwicklung der Mütter und Kinder hat. Eine Ausweitung der Hebammenleistung ist grundsätzlich durch eine entsprechende Regelung in den Mutterschaftsrichtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses und durch eine entsprechende vertragliche Vereinbarung über die Versorgung mit Hebammenhilfe möglich. § 134a SGB V soll daher entsprechend ergänzt werden.

21. Zu Artikel 3 Nummer 05 – neu – (§ 134a Absatz 2a – neu – SGB V)

In Artikel 3 ist der Nummer 1 folgende Nummer 05 voranzustellen:

„05. In § 134a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen haben in entsprechender Anwendung der Vertragsregelungen des Absatzes 1 mit geeigneten Einrichtungen Verträge über die Versorgung mit Hebammenhilfe und die Abrechnung der Leistungen zu schließen, wenn in der Einrichtung angestellte Hebammen Leistungen der Hebammenhilfe nach § 196 Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit § 134a Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch im zeitlichen Zusammenhang mit Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erbringen. Die Vertragsparteien der Verträge nach Absatz 1 legen gemeinsam und

einheitlich in Empfehlungen die Anforderungen an die Geeignetheit einer Einrichtung fest.“

Begründung

Seit dem 1. Januar 2007 ist die Vergütungsregelung für Hebammen auf eine Vertragsregelung umgestellt worden. Nach geltendem Recht können hiernach nur freiberuflich tätige Hebammen oder von Hebammen geleitete Einrichtungen in der ambulanten Versorgung der GKV tätig sein und zu Lasten der Krankenkassen abrechnen, die entweder Mitglied eines Berufsverbandes sind oder einem von diesem Berufsverband ausgehandelten Vertrag beigetreten ist. Seit dem 1. August 2007 haben die Hebammenverbände mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen einen Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V abgeschlossen. Diese Regelung schließt aus, dass andere Einrichtungen der ambulanten Versorgung Leistungen der Hebammenhilfe der bei ihnen angestellten Hebammen abrechnen können.

Im Zuge der fortschreitenden Flexibilisierung der Versorgungsstrukturen im Gesundheitssektor sind die Abrechnungsmöglichkeiten der Hebamme mit der GKV in geeigneten Fällen zu erweitern. Berufsübergreifende, vernetzte Angebote der Leistungserbringer bekommen zunehmend Bedeutung für eine integrierte und wohnortnahe Versorgung. Mit der Regelung sollen ambulante Versorgungsstrukturen erfasst werden, die auch nicht durch die integrierte Versorgung gemäß § 140a ff. SGB V angeboten werden können, z. B. die sogenannten Familienhebammen, die kombinierte Leistungen in karitativen Einrichtungen erbringen und nicht zu den sonstigen Leistungserbringern des § 140b Absatz 1 Nummer 4 SGB V gehören.

An der Schnittstelle von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitsversorgung kommt der Tätigkeit von Familienhebammen eine erhebliche gesellschaftspolitische Bedeutung bei der Förderung der Kindergesundheit zu. Mit ihr wird gravierenden Fehlentwicklungen in der frühen Elternzeit vorgebeugt. Familienhebammen sind in der Regel bei Jugendhilfeträgern, sozialen Einrichtungen oder Jugend- bzw. Gesundheitsämtern angestellt und erbringen neben medizinischen auch sozialpädagogische Leistungen. Die Änderung bezweckt daher, die Möglichkeit der Abrechnung für ambulante Leistungen für eine angestellte Hebamme vorzusehen, um bei Bedarf das Versorgungsangebot flexibel und variabel gestalten zu können.

Die Änderung ermöglicht die Vereinbarung eines Abrechnungsverhältnisses zwischen Krankenkasse und Einrichtungsträger, das seine Rechtsgrundlage in der Leistungsverpflichtung der Krankenkassen gegenüber den Versicherten und in entsprechender Anwendung in dem Vertrag nach § 134a Absatz 1 hat. Die privatrechtlichen Beziehungen der Hebammen zu den Versicherten sowie die berufsrechtlichen Bestimmungen bleiben von der Neuregelung unberührt. Zur Sicherung der Qualität und der Standards der Hebammenhilfe sind die Anforderungen an die Geeignetheit einer Einrichtung von den Kostenträgern und Interessenverbänden einheitlich zu gestalten. Die Vertragsautonomie der in

§ 134a Absatz 1 benannten Parteien wird mit der Formulierung des letzten Satzes in Absatz 3 bestätigt.

Die vorgesehene Änderung ist als Soll-Regelung weitergehend als die vom Bundesrat beschlossene Kann-Regelung zum Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz – vgl. Bundesratsdrucksache 484/10 (Beschluss) –.

22. Zu Artikel 3 Nummer 06 – neu –
(§ 294a Absatz 1 Satz 1a – neu – SGB V)

In Artikel 3 ist der Nummer 1 folgende Nummer 06 voranzustellen:

„06. In § 294a Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Verpflichtung zur Weitergabe der Angaben über den möglichen Verursacher entfällt, wenn damit der wirksame Schutz eines Kindes oder einer Jugendlichen oder eines Jugendlichen in Frage gestellt oder die Wahrscheinlichkeit einer Kindeswohlgefährdung erhöht wird.““

Begründung

In der geltenden Fassung führt die Vorschrift zu einer weitgehenden Nichterfassung von Kindeswohlgefährdungen in medizinischen Statistiken, weil Ärzte verhindern wollen, dass die Krankenkassen die übermittelten Daten an die Strafverfolgungsbehörden weitergeben. Die bisherigen Erkenntnisse des Projekts „Guter Start ins Kinderleben“ haben einen entsprechenden Änderungsbedarf sehr deutlich gemacht. § 294a Absatz 1 SGB V ist daher entsprechend zu ergänzen.

23. Zu Artikel 3 Nummer 4 – neu –
(§ 41 Absatz 1 Nummer 13 und 14 – neu – BZRG)

Dem Artikel 3 ist nach Nummer 3 – neu – folgende Nummer 4 anzufügen:

„4. In § 41 Absatz 1 Nummer 13 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 14 angefügt:

„14. den Jugendämtern zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos, wenn ihnen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden und soweit sich das Ersuchen auf Personen bezieht, von denen die Gefährdung ausgeht und die mit dem Kind oder Jugendlichen in häuslicher Gemeinschaft leben.““

Begründung

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch das Gefährdungsrisiko einzuschät-

zen. Im Rahmen der Gefährdungsabschätzung kommt dem persönlichen Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen eine entscheidende Bedeutung zu.

Für das Jugendamt können bei der Gefährdungseinschätzung Informationen über eventuelle Vorstrafen von Bezugspersonen des Kindes oder des Jugendlichen zur Konkretisierung der vorhandenen Anhaltspunkte äußerst wertvoll sein. Deswegen forderte der Bundesrat bereits 2006, Jugendämtern eine unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister einzuräumen, wenn ihnen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden und soweit sich das Ersuchen auf Personen bezieht, von denen die Gefährdung ausgeht und die mit dem Kind oder Jugendlichen in häuslicher Gemeinschaft leben, vgl. Bundesratsdrucksache 817/06 (Beschluss).

Zwar können Jugendämter bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung im Einzelfall nach § 31 Absatz 2 BZRG ein erweitertes Behördenführungszeugnis beantragen. Damit haben sich die Informationsmöglichkeiten der Jugendämter bereits verbessert. Zur weiteren Stärkung des Schutzes Minderjähriger sind jedoch zusätzliche Verbesserungen der Informationsbefugnisse der Jugendämter erforderlich. Die unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister nach § 41 BZRG hat gegenüber einem erweiterten Behördenführungszeugnis einen entscheidenden Vorteil: Die Frist zur Tilgung von Eintragungen über Verurteilungen aus dem Zentralregister (§ 46 BZRG) ist regelmäßig länger als die Frist zur Nichtaufnahme von Verurteilungen in das Führungszeugnis (§ 34 BZRG). Somit ermöglicht eine Auskunft aus dem Zentralregister eine umfassendere Information über die strafrechtliche Vorgeschichte von Bezugspersonen, da erfolgte Verurteilungen dort länger nachvollziehbar sind.

Die unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister berührt das Grundrecht der Bezugsperson auf informationelle Selbstbestimmung. Im Rahmen einer Abwägung der kollidierenden Grundrechtspositionen nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip ist unter Berücksichtigung aller falltypischen Umstände dem Grundrecht des Minderjährigen auf körperliche und seelische Integrität jedoch das größere Gewicht beizumessen. Da nach geltendem Recht die für waffenrechtliche Erlaubnisse, für die Erteilung von Jagdscheinen und für Erlaubnisse zum Halten eines gefährlichen Hundes zuständigen Behörden eine unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister erhalten können, sollte sie erst recht den Jugendämtern zum Zweck des Schutzes von Minderjährigen eingeräumt werden.

24. Zu Artikel 3 Nummer 5 – neu –
(§ 2 Absatz 1 Satz 2 – neu – AdWirkG)

Dem Artikel 3 ist nach Nummer 4 – neu – folgende Nummer 5 anzufügen:

„5. Dem § 2 Absatz 1 des Adoptionswirkungsgesetzes vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2950, 2953), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Voraussetzung hierfür ist der Nachweis, dass eine nach § 2a Absatz 1 des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern erforderliche internationale Adoptionsvermittlung erfolgreich durchgeführt wurde.““

Begründung

Im Rahmen der Umsetzung des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption vom 29. Mai 1993 (HAÜ) in das deutsche Recht wurde das Adoptionsvermittlungsrecht an die hohen Qualitätsstandards des HAÜ angepasst. Das gesetzlich geregelte Vermittlungsverfahren dient vor allem dazu, eine allein am Kindeswohl orientierte Entscheidung zu gewährleisten und jedem Missbrauch, insbesondere dem Handel mit Kindern, vorzubeugen. Gleichwohl bestehen Schutzlücken, da es für Adoptionswillige auch möglich ist, unter Umgehung der deutschen Adoptionsvorschriften und Standards, die Adoption eines Kindes im Ausland zu erwirken. In vielen Fällen findet keine Prüfung der Adoptionseignung der Annehmenden sowie der Adoptionsbedürftigkeit des Kindes statt. Oftmals kann nicht nachvollzogen werden, über welche Kanäle sie zu ihrem Wunschkind kommen und ob dafür Geldleistungen an Vermittler fließen. Ebenso kann nicht ausgeschlossen werden, dass ausländische Adoptionsbeschlüsse erkaufte werden.

Die bei einer Auswertung der Verfahren auf Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung bei der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption in den Jahren 2005 und 2006 festgestellten „Privatadoptionen“ bzw. „unbegleiteten Adoptionen“ sind höchst bedenklich. So waren deutsche Adoptionsvermittlungsstellen im Jahr 2005 lediglich in 45 Prozent aller Verfahren beteiligt, im Jahr 2006 lag diese Beteiligung bei 51 Prozent (Schlaß, FamRZ 2007, S. 1699 bis 1702). Neuere Auswertungen hierzu wurden bislang nicht veröffentlicht.

Während Artikel 23 HAÜ die Anerkennung von Adoptionen aus Vertragsstaaten des HAÜ völkerrechtlich festlegt, besteht bei Adoptionen aus Nichtvertragsstaaten sowie den nicht vom Anerkennungsautomatismus des HAÜ erfassten Fällen Handlungsbedarf. Es ist erforderlich, über die Generalklausel des § 109 Absatz 1 Nummer 4 FamFG (ordre public) hinaus, konkret festzulegen, dass Adoptionen, die im Ausland unter Umgehung von deutschen Gesetzen und Standards erfolgt sind, nicht anerkannt werden. Eine solche Bestimmung dient dem effektiven Schutz von Kindern.

Die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht hat in ihrem „Guide to good Practice“ („The Implementation and Operation of the 1993 Intercountry Adoption Convention“, 2008) unter der Nummer 10.1.1.6 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass „Privatadoptionen“ bzw. „unbegleitete Adoptionen“ aus dem Ausland mit dem HAÜ unvereinbar sind und die darin enthaltenen Schutzmechanismen unterlaufen. Sie hat die Mitgliedstaaten daher aufgefordert, die Möglichkeit unbegleiteter Adoptionen zu unterbinden.

25. Zu Artikel 3 (Änderung anderer Gesetze)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Aufnahme von Bestimmungen im Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) zum Schutz behinderter Kinder und Jugendlicher, die unter der Verantwortung anderer Sozialleistungsträger durch Einrichtungen und Fachdienste außerhalb der Jugendhilfe betreut werden, erneut zu prüfen bzw. deren Schutz an geeigneter anderer Stelle durch entsprechende Rechtsvorschriften sicherzustellen.

Begründung

Die mit dem Bundeskinderschutzgesetz intendierte weitere Stärkung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen durch die staatliche Gemeinschaft muss allen jungen Menschen zuteil werden, unabhängig davon, ob sie in Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe oder unter Verantwortung anderer Sozialleistungsträger betreut werden. Dies gebietet der allgemeine Gleichbehandlungsgrundsatz sowie insbesondere auch die UN-Kinderrechtskonvention und als zielgruppenspezifische Rahmennorm die UN-Behindertenrechtskonvention.

Der Bundesrat stellt fest, dass die im Referentenentwurf noch enthaltenen Bestrebungen, durch Einführung eines neuen § 20a SGB IX auch die Rehabilitationsträger selbst auf den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung zu verpflichten, im Kern zurückgenommen und in Artikel 3 Nummer 1 durch einen Neuregelungsvorschlag zu § 21 Absatz 1 SGB IX auf den Verweis zur möglichen Inanspruchnahme eines Beratungsangebotes der öffentlichen Jugendhilfe reduziert wurde.

Zum Schutz behinderter Kinder und Jugendlicher in Einrichtungen und Fachdiensten anderer Sozialleistungsträger sind jedoch analog zu den Bestimmungen für den Geltungsbereich des SGB VIII legislative Maßnahmen zum unmittelbaren Schutz dort betreuter Minderjähriger erforderlich. Zudem ist analog zu den vorgesehenen neuen Bestimmungen des § 72a SGB VIII auch dort ein Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen sicherzustellen. Zwar besteht für die nach § 85 Absatz 2 Nummer 6 SGB VIII für erlaubnispflichtige Einrichtungen auch außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Behörden nach dem neuen § 45 Absatz 3 Nummer 2 SGB VIII das Recht zur Einforderung von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 BZRG. Dies sichert jedoch keinen durchgängigen Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen.

Auch nach den Ergebnissen des „Runden Tisches“ und anderer fachlichen Erkenntnisse zur Thematik des sexuellen Missbrauchs sind gerade auch behinderte junge Menschen in besonderer Weise gefährdet, Opfer von Übergriffen zu werden. Dies erfordert einen durchgängigen, auch rechtlichen Konsens aller Sozialleistungsträger, sich an dieser Stelle der Schutzverantwortung zu stellen. Eine Kompensation dieser Verantwortung durch die in der Regel erst im Nachgang eingeschaltete Kinder- und Jugendhilfe ist nicht möglich.

Der Bundesrat bittet daher, die aufgezeigten Lücken zum Schutz behinderter Kinder und Jugendlicher im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes zu schließen.

26. **Zum Gesetzentwurf allgemein**

- a) Die Bundesregierung wird aufgefordert, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Kostenfolgen des Gesetzes in nachvollziehbaren Rechenschritten transparent und vollständig darzulegen.
- b) Kostenverursachende Standards, die finanzielle Belastungen der Kommunen bewirken, sind Thema der von der Bundesregierung eingesetzten Gemeindefinanzkommission. Die Länder fordern seit langem die Überprüfung bestehender Standards und sehen die Schaffung entsprechender neuer Regelungen besonders kritisch. Die Vermeidung weiterer Belastungen der Haushalte von Ländern und kommunalen Gebietskörperschaften war auch ein wichtiger Grund für die Einsetzung der Föderalismuskommission und für die Einfügung einer „Schuldenbremse“ in das Grundgesetz. Vor dem Hintergrund dieser Bemühungen von Bund und Ländern sind auch wichtige gesellschaftliche Anliegen wie dem Kinderschutz dienende Gesetzesvorhaben in besonders kostenträchtigen Punkten auf deren Erforderlichkeit zu hinterfragen und auf das unabdingbar Notwendige zu beschränken.
- c) Der Bundesrat erwartet, dass der Bund die infolge des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen den Ländern direkt und indirekt entstehenden finanziellen Mehrbelastungen dauerhaft und vollständig ausgleicht.

Begründung

Die Bundesregierung hat mit dem Gesetzentwurf einen Finanzierungsteil vorgelegt, der den Anforderungen einer transparenten Darstellung der durch das Gesetz verursachten Kostenfolgen nicht gerecht wird.

So schätzt beispielsweise die Bundesregierung die Kosten des Anspruchs der Gesundheitsberufe und anderer Berufsgruppen auf Hinzuziehung der Expertise der Kinder-/Jugendhilfe (Artikel 1 – § 4 Absatz 2 KKG, Artikel 2 Nummer 5 – § 8b Absatz 1 SGB VIII) auf 20 Mio. Euro jährlich. Die Bundesregierung beruft sich dabei auf Erfahrungen aus Modellprojekten und Ergebnissen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik sowie abgeleiteten Fallzahlen und weiteren Erfahrungen aus Modellprojekten, ohne die einzelnen Annahmen und Rechenschritte offenzulegen. Die Begründungen zu den anderen Kostenpositionen gleichen diesem Argumentationsmuster.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung begrüßt die zustimmende Grundhaltung der Länder zu dem Gesetzentwurf, insbesondere deren positive Bewertung des ausgewogenen Verhältnisses zwischen der Stärkung des Schutzauftrags und dem präventiven Schutz von Kindern und Jugendlichen im Gesetzentwurf.

Entgegen der Auffassung des Bundesrates weist der Gesetzentwurf jedoch Prävention in diesem Sinne nicht allein der öffentlichen Jugendhilfe zu. Auch die Bundesregierung sieht eine Mitverantwortung des Gesundheitswesens für den Kinderschutz. Der Gesetzentwurf stärkt daher vor allem mit dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) alle Akteure im Kinderschutz, insbesondere auch das Gesundheitswesen. So werden in § 3 KKG explizit Gesundheitsämter, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, interdisziplinäre Frühförderstellen und Angehörige der Heilberufe in die Netzwerke im Kinderschutz einbezogen. Der Bund setzt damit – seinen Kompetenzen entsprechend – einen verbindlichen Rahmen für die Verknüpfung von Kinderschutz und Gesundheitswesen, die die Länder vor allem im Hinblick auf den Öffentlichen Gesundheitsdienst intensivieren und weiter ausgestalten können.

Im Hinblick auf die Forderung des Bundesrates, die Rahmenbedingungen des Gesundheitswesens im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung – zur frühzeitigen Unterstützung von Familien in belasteten Lebenssituationen zu verbessern, die auch die zeitliche Erweiterung des Leistungsrahmens der Hebammenhilfe umfasst, weist die Bundesregierung allerdings darauf hin, dass die Aufgabenstellung der gesetzlichen Krankenversicherung primär morbiditätsorientiert und in diesem Kontext auch auf die Stärkung der gesundheitlichen Ressourcen ausgerichtet ist. Keinesfalls dürfen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe oder anderer Leistungssysteme im Kinderschutz auf die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) verlagert werden. So sind von der Hebammenhilfe als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung die besonderen Unterstützungsleistungen einer Familienhebamme zu trennen, insbesondere, soweit es um eine psychosoziale Begleitung der Eltern in den ersten Lebensmonaten und -jahren des Kindes im Interesse des Kindeswohls geht; diese gehören nicht zu den Aufgaben und sind daher keine Leistungen der GKV.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 – § 1 Überschrift, Absatz 1 und 4 und § 3 Überschrift, Absatz 1 und 4 KKG)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, bb und cc und zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und bb

(§ 1 Überschrift, Absatz 1 und 4 und § 3 Überschrift, Absatz 1 und 4 KKG)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates insofern, als Wechselwirkungen zwischen Kinderschutz und Maßnahmen zur Förderung von Kindergesundheit bestehen. Der Gesetzentwurf trägt diesem Ansatz Rechnung. Die zentrale Zielsetzung des Gesetzentwurfes ist jedoch der Kinderschutz. Eine Ausdehnung um Aspekte der Förderung der Kindergesundheit würde zu einer erheblichen Ausweitung der Zielsetzung und einer diesbezüglich hohen Erwartungshaltung führen, die durch das Bundeskinderschutzgesetz nicht eingelöst werden können. Im Übrigen kann Erziehungsverantwortung keinesfalls von den genannten Einrichtungen im Gesundheitswesen übernommen werden. Insofern ist die vorgeschlagene Ergänzung der Überschrift und des Textes abzulehnen.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe cc (§ 3 Absatz 4 KKG)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Familienhebammen sind staatlich examinierte Hebammen mit einer Zusatzqualifikation. Sie begleiten und beraten Mütter und Väter mit Säuglingen nicht nur medizinisch (z. B. zu Pflege und Ernährung des Kindes), sondern können auch auf besondere Bedürfnisse von Familien in belasteten Lebenslagen eingehen (z. B. psychische Erkrankungen, Paarkonflikte, Störungen in der Eltern-Kind-Beziehung) bzw. diese erkennen und angemessene Hilfe vermitteln. Gerade weil Familienhebammen Familien in belasteten Lebenslagen bis (maximal) zum ersten Lebensjahr des Kindes begleiten, sind sie eine sinnvolle Ergänzung zu einer Hebamme.

Nach Auffassung der Bundesregierung haben Familienhebammen daher für die Frühen Hilfen ein einzigartiges Profil: Sie haben als Hebammen bereits in der Schwangerschaft und direkt nach der Geburt einen selbstverständlichen und vertrauensvollen Zugang zu jungen Familien. Darüber hinaus verfügen sie über Kompetenzen im Umgang mit psychosozialen Unterstützungsbedarf von Familien, der kindlichen Entwicklung und der Eltern-Kind-Beziehung. Im Rahmen von regionalen Netzwerken Früher Hilfen sind sie eine zentrale Unterstützung und haben eine wichtige Lotsenfunktion. Sie sind im Hinblick auf die Förderung einer gesunden Entwicklung des Kindes, und auch unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten als Alternative zu oft teureren Hilfeformen mehrfach erprobt.

Die Bundesregierung erachtet die Bundesinitiative „Familienhebammen“ als notwendig, um die Aktivitäten zu Fami-

lienhebammen von Ländern und Kommunen, die grundsätzlich für deren Einsatz zuständig sind, zu unterstützen und dort modellhaft solche anzuregen, wo es noch keine gibt. Durch die Verankerung im Kontext der Vorgaben zur strukturellen Zusammenarbeit im Rahmen des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) kann sichergestellt werden, dass der Aus- und Aufbau der Arbeit der Familienhebammen auch im Hinblick auf ihre Funktion in multiprofessionellen Netzwerken Früher Hilfen mit den verschiedenen zuständigen Leistungsträgern so gestärkt wird, dass der Kinderschutz langfristig davon profitieren kann. Im Rahmen der Bundesinitiative werden verschiedene Modelle der Einbindung von Familienhebammen in die Netzwerkstrukturen erprobt und so eine Basis zum bundesweiten Einsatz von Familienhebammen durch Länder und Kommunen gelegt, um ein bundeseinheitliches Niveau des Schutzes von Kindern zu erreichen.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 – § 3 Absatz 2 Satz 1 KKG)

Zu den Buchstaben a und b

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Ein expliziter Verweis auf die §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes stellt eine begrüßenswerte Präzisierung der Gesetzesformulierung dar.

Zu Buchstabe c

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Begriff des Heilberufs wird umfassend verwendet (s. auch Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 GG) und erfasst ohnehin auch die Angehörigen der nichtärztlichen Heilberufe oder sog. Gesundheitsfachberufe. Ein zusätzlicher Hinweis darauf ist daher nicht erforderlich.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 – § 3 Absatz 2 Satz 2 und 3, Absatz 3 Satz 1 und Satz 1a – neu – KKG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Die Bundesregierung erachtet den Vorschlag des Bundesrates als eine im Interesse des Kinderschutzes zielführende Klarstellung im Hinblick auf die Zuweisung der grundsätzlichen Verantwortlichkeit für die Organisation von Netzwerken im Kinderschutz.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 – § 4 Absatz 1 Nummer 7 und 8 – neu – KKG)

Dem Vorschlag wird hinsichtlich des Buchstaben a) zum Teil (Ergänzung um Lehrerinnen und Lehrer an staatlich anerkannten privaten Schulen in Nummer 7) zugestimmt, im Übrigen wird der Vorschlag abgelehnt.

Auch Lehrerinnen und Lehrer an staatlich anerkannten Privatschulen werden in der Literatur als Amtsträger nach § 11 Absatz 1 Nummer 2 StGB angesehen (vgl. Beulke/Ruhmannseder, HRRS 2008, Seite 322, 326) und fallen demnach über § 203 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 StGB unter die dortige Schweigepflicht. Die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Befugnisnorm des § 4 KKG – E auf diese Berufsgruppe soll daher auch für diese Gruppe Rechtssicherheit schaffen. Hingegen wird Lehrerinnen und Lehrern an staatlich nicht anerkannten Privatschulen keine Amtsträgereigenschaft beigemessen (vgl. OLG München, Beschluss

vom 22. Januar 2008, 4 StRR 194/07; Beulke/Ruhmannseder a. a. O.), so dass sie auch keine Berufsheimnisträger im Sinne von § 203 StGB sind.

Eine Ausweitung auf sozialpädagogische und therapeutische Fachkräfte ist ebenfalls nicht erforderlich. Sozialpädagogische Fachkräfte sind bereits von der Befugnisnorm erfasst, sofern sie staatlich anerkannt sind. Die anderen Fachkräfte sind wiederum keine Berufsheimnisträger im Sinne des § 203 StGB.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 – § 4 Absatz 1 KKG; Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb – § 8a Absatz 1 Satz 2 SGB VIII)

Von dem Begriff des Erziehungsberechtigten sind zwangsläufig auch Personensorgeberechtigte umfasst, während der Begriff des Personensorgeberechtigten die Personen ausschließt, die lediglich aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten Aufgaben der Personensorge wahrnehmen (vgl. § 7 Absatz 1 Nummer 5 und 6 SGB VIII). Soll der weitere Personenkreis der Erziehungsberechtigten einbezogen werden, bedarf es nach Auffassung der Bundesregierung nicht der zusätzlichen Nennung der Personensorgeberechtigten. Die Bundesregierung wird die einheitliche Verwendung der Begrifflichkeiten nochmals eingehend unter diesem Gesichtspunkt prüfen.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 – § 4 Absatz 4 – neu – KKG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Im Hinblick auf die Weitergabe von Informationen durch Berufsheimnisträger an das Jugendamt ist die gegenwärtige Rechtslage in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich. Das führt zu Verunsicherungen, insbesondere bei der Ärzteschaft, zumal viele Kinderschutzfälle auch länderübergreifende Auswirkungen haben. Die Bundesregierung hält daher eine klare bundeseinheitliche Regelung für notwendig, um Rechtssicherheit herzustellen. Eine Öffnungsklausel für weitergehendes Landesrecht, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, würde diese Intention konterkarieren.

Zudem ist für die Bundesregierung der Vertrauensschutz zwischen Arzt und Patient im Hinblick auf die Förderung der Kindergesundheit und einen wirksamen Kinderschutz von zentraler Bedeutung. Eine gesetzliche Pflicht, wonach Berufsheimnisträger verpflichtet sind, dem Jugendamt entsprechende Anhaltspunkte mitzuteilen, könnte Eltern davon abhalten, ihr Kind beim Arzt bzw. bei der Ärztin vorzustellen und es untersuchen zu lassen.

Zu Nummer 8 (Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe b – § 8a Absatz 4 Satz 2 SGB VIII)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Der Formulierungsvorschlag bewirkt eine präzisierende Klarstellung.

Zu Nummer 9 (Artikel 2 Nummer 8 – § 17 Absatz 2 – neu – und 3 SGB VIII)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Der Vorschlag sieht notwendige Anpassungen in § 17 Absatz 2 SGB VIII an Änderungen im familiengerichtlichen Verfahren durch das Gesetz über das Verfahren in Familien-

sachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vor.

Zu Nummer 10 (Artikel 2 Nummer 13 – § 45 Absatz 2 Nummer 2 SGB VIII)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Die Bundesregierung wird prüfen, wie klargestellt werden kann, dass mit der Anforderung der Sicherstellung der gesundheitlichen Vorsorge und medizinischen Betreuung keine wesentlich veränderte Aufgabenstellung für die Kindertageseinrichtungen verbunden ist.

Zu Nummer 11 (Artikel 2 Nummer 16 Buchstabe b – § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 – neu –, 9 und Satz 2 SGB VIII)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung plant, den Regelungsbedarf aufgrund des Sachzusammenhangs im Kontext der Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes aufzugreifen.

Zu Nummer 12 (Artikel 2 Nummer 19 – § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VIII; Nummer 20 – § 79 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB VIII und Nummer 21 – § 79a SGB VIII)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Die Bundesregierung hält an den verbindlichen Vorgaben zu einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe fest. Diese sind nicht nur vor dem Hintergrund der Beratungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ in Bezug auf den Kinderschutz dringend geboten, sondern erscheinen auch angesichts der aktuellen Diskussionen über die weitere Qualifizierung der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege und der Ergebnisse des Modellprojekts „Wirkungsorientierte Jugendhilfe“ bezogen auf die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt notwendig.

Entgegen der Auffassung des Bundesrates setzt der Gesetzentwurf nicht auf eine staatliche Definition fachlicher Standards, sondern auf eine verbindliche Verständigung über Qualitätsmerkmale, Maßstäbe zur Bewertung von Qualität und Instrumente zur Sicherung von Qualität im Rahmen eines Qualitätsdialogs zwischen öffentlichen und freien Trägern.

Dabei führt der Gesetzentwurf das Instrument der Qualitätsentwicklung nicht neu in das SGB VIII ein. Vielmehr erweitert er lediglich den Anwendungsbereich des bereits mit dem zweiten SGB-XI-Änderungsgesetzes vom 29. Mai 1998 (BGBl. I S. 1188) nur für einen Teil des Leistungsspektrums und beschränkt auf den Bereich der Entgeltfinanzierung eingeführten Qualitätsmanagements (§ 78b Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 SGB VIII) auf alle Träger der freien Jugendhilfe – unabhängig vom Arbeitsfeld und unabhängig von der Art und Weise der Finanzierung.

Der von den Ländern angesprochenen Vielgestaltigkeit der Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendarbeit und anderer Leistungs- und Aufgabenbereiche in der Kinder- und Jugendhilfe kann durch eine dem betreffenden Bereich angemessene Ausgestaltung der Rahmenverträge auf Landes-

ebene bzw. entsprechender Vereinbarungen auf örtlicher Ebene Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 13 (Artikel 1 Nummer 22 – § 81 Nummer 2 SGB VIII)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Auch die Bundesregierung ist der Auffassung, dass eine enge strukturelle Zusammenarbeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Staatsanwaltschaften im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zu einem wirksameren Schutz junger Menschen beitragen kann, insbesondere weil dadurch ein frühzeitig abgestimmtes Vorgehen im Kontext von Jugenddelinquenz ermöglicht wird.

Zu Nummer 14 (Artikel 2 Nummer 22 – § 81 Nummer 4 und Nummer 4a – neu – SGB VIII)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Ein expliziter Verweis auf die §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes stellt eine begrüßenswerte Präzisierung der Gesetzesformulierung dar.

Zu Nummer 15 (Artikel 2 Nummer 24a – neu – § 87c Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 3 und Satz 3a – neu – SGB VIII)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung teilt die Intention der Länder, die Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit stärker am Kindeswohl auszurichten. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zur Reform der Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit und zur Kostenerstattung eingerichtet, in deren Rahmen das Anliegen der Länder im Gesamtzusammenhang einer Weiterentwicklung der betreffenden Vorschriften weiter verfolgt wird.

Zu Nummer 16 (Artikel 2 Nummer 27 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa und Buchstabe e1 – neu – § 99 Absatz 7 Nummer 3 Buchstabe c und Absatz 7a Nummer 2 Buchstabe c SGB VIII)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Der Gesetzentwurf trägt bereits dem Anliegen der Länder nach einem umfassenden Überblick über den Betreuungsumfang der in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege geförderten Kinder Rechnung, weil die darin vorgesehene Formulierung die statistische Erfassung des Stundenumfangs pro Woche, der Zahl der betreuten Tage pro Woche, einer Betreuung am Wochenende und einer Betreuung am Vor- und Nachmittag (mit Unterbrechung am Mittag) ermöglicht. Bei Umsetzung des Vorschlags der Länder müsste hingegen die Erfassung der Zahl der betreuten Tage pro Woche sowie der Wochenendbetreuung und der Betreuung mit Unterbrechung am Mittag entfallen. Zudem wäre die geplante Harmonisierung zur Statistik über Kinder in Kindertagespflege nicht möglich, deren Betreuungsumfang bereits umfassend erfasst wird.

Zu Nummer 17 (Artikel 3 Nummer 01 – neu – § 11 Absatz 4 Satz 4 und § 39 Absatz 1 Satz 3 SGB V und Nummer 3 – neu – § 3 Nummer 5 – neu – KHEntgG)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Eine Ausweitung des Kreises der Berufsgruppen, die beim Versorgungsmanagement besonders zu berücksichtigen sind, ist nicht vorgesehen.

Die vorgesehene Ergänzung der Regelung zur Krankenhausbehandlung in § 39 Absatz 1 Satz 3 SGB V wird abgelehnt. Der Behandlungsanspruch ist bereits umfassend formuliert, so dass die besondere Erwähnung von Leistungen zum Erhalt der Kindesgesundheit nicht erforderlich ist. Den Kliniken hierbei entstehender Aufwand kann durch Teilnahme an der auf Ist-Kosten- und -Leistungen basierenden Kalkulation des pauschalierenden Entgeltsystems nach § 17b KHG grundsätzlich sachgerecht berücksichtigt werden. Die geforderte Erweiterung der stationären Finanzierungselemente, die § 3 KHEntgG aufführt, ist nicht erforderlich.

Zu Nummer 18 (Artikel 3 Nummer 02 – neu – § 20e – neu – SGB V)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Die finanzielle Absicherung von Netzwerken, die die allgemeine Gesundheitsvorsorge und soziale Fürsorge zum Ziel haben, ist keine Aufgabe der gesetzlichen Krankenversicherung, die im Rahmen des SGB V versichertenbezogene Leistungen der medizinischen und präventiven Versorgung erbringt. In diesem Kontext erhalten die Versicherten ebenfalls Leistungen der Gesundheitsförderung in Settings. Allgemeine Gesundheitsvorsorge der Bevölkerung und soziale Fürsorge sind Aufgaben in originärer Zuständigkeit der Länder und Kommunen. Eine Verschiebung – auch von Teilen – der Finanzierungslast auf die Krankenversicherung ist abzulehnen.

Zu Nummer 19 (Artikel 3 Nummer 03 – neu – § 63 Absatz 2 – SGB V)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

§ 63 Absatz 2 SGB V ermöglicht im Rahmen von Modellvorhaben weitgehende Abweichungen von den Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Dies gilt auch für Maßnahmen, die im Zusammenhang mit Kindergesundheit stehen. Allerdings müssen die Vorhaben weiterhin der Verhütung oder Früherkennung von Krankheiten oder der Krankenhausbehandlung dienen. Eine Änderung dieses Grundsatzes kann nicht in Aussicht gestellt werden. Damit wäre ein Präzedenzfall für die Erprobung GKV-fremder Regelungen geschaffen.

Zu Nummer 20 (Artikel 3 Nummer 04 – neu – § 134a Absatz 1 Satz 1 SGB V)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Unabhängig von der Zielrichtung der vorgesehenen Änderung wird diese als nicht erforderlich angesehen, weil bereits nach der geltenden Fassung des § 134a SGB V vertragliche Regelungen zur Dauer des Leistungsanspruchs auf Hebammenleistungen getroffen werden können.

Zu Nummer 21 (Artikel 3 Nummer 05 – neu – § 134a Absatz 2a – neu – SGB V)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Mit dem durch das Zweite Fallpauschalenänderungsgesetz vom 15. Dezember 2004 eingeführten § 134a SGB V wurde die Vergütung von Hebammenleistungen auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt und die Hebammenhilfe-Gebührenverordnung (HebGV) durch eine Vertragsregelung abgelöst. Gegenstand des auf dieser Grundlage geschlossenen Vertrages ist die Versorgung mit Leistungen der Hebammenhilfe durch freiberuflich tätige Hebammen und durch von Hebammen geleitete Einrichtungen. Für angestellte Familienhebammen z. B. beim Jugendamt bedeutet dies, dass sie zur Leistungserbringung in der GKV nicht zugelassen sind und die von ihnen erbrachten Leistungen nicht zu Lasten der GKV abgerechnet werden können. Auch die HebGV sah eine Abrechnung der von angestellten Hebammen erbrachten Leistungen zu Lasten der GKV nicht vor, da sie nur für freiberuflich tätige Hebammen galt.

Die mit der Änderung bezweckte Flexibilisierung des Versorgungsangebotes im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe kann auch dadurch erreicht werden, dass Leistungen der Hebammenhilfe dort auf der Grundlage einer Kooperation mit freiberuflich tätigen Familienhebammen erbracht werden. In diesem Fall können die zum Leistungskatalog der GKV gehörenden Leistungen von der Hebamme selbst mit den Krankenkassen abgerechnet werden. Für die Erbringung darüber hinaus gehender Tätigkeiten der Familienhebamme – u. a. psychosoziale Beratung, Betreuung von Risikogruppen, interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Institutionen – müssten der Träger, z. B. das Jugendamt, mit den freiberuflich tätigen Familienhebammen eigenständige Vereinbarungen zur Vergütung treffen.

Zu Nummer 22 (Artikel 3 Nummer 06 – neu – § 294a Absatz 1 Satz 1a – neu – SGB V)

Gegen den Vorschlag bestehen Bedenken.

Regelungszweck des § 294a Absatz 1 SGB V ist es, den Krankenkassen zu ermöglichen, bei Anhaltspunkten für drittverursachte Gesundheitsschäden mögliche Schadenersatzansprüche gegen den Verursacher oder andere Kostenträger dieser Gesundheitsschäden zu prüfen und ggf. geltend zu machen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Solidargemeinschaft nicht für die finanziellen Folgen aufkommen muss, die eigentlich der Verursacher des Schadens oder ein anderer Kostenträger zu tragen hat.

Die Umsetzung dieses Vorschlags würde dazu führen, dass Ärztinnen und Ärzte bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung nur von der Pflicht, Angaben zum möglichen Verursacher zu übermitteln, freigestellt würden. Die übrigen Daten – einschließlich der Angaben über Ursachen – müssten weiterhin versichertenbezogen an die Krankenkasse übermittelt werden. Es ist nicht auszuschließen, dass die Krankenkasse dann die näheren Umstände z. B. durch Befragung der Familie zu ermitteln versucht, um ihrer Pflicht nachzukommen, etwaige Schadenersatzansprüche zu prüfen. Dies könnte ebenfalls Vorbehalte bei den behandelnden Ärztinnen und Ärzten auslösen, wie sie in der Begründung des Vorschlags im Hinblick auf die Weitergabe der Daten an die Strafverfolgungsbehörden angesprochen werden. Um

mögliche Vorbehalte der Ärztinnen und Ärzte auszuschließen, wäre es konsequent, die Verpflichtung zur Meldung von personenbezogenen Daten an die Krankenkassen in Fällen, in denen ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung besteht, komplett aufzuheben.

Zu Nummer 23 (Artikel 3 Nummer 4 – neu – § 41 Absatz 2 Nummer 13 und 14 – neu – BZRG)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Unbeschränkte Auskünfte aus dem Zentralregister erhalten nur die in § 41 Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) abschließend genannten Behörden für die dort beschriebenen Zwecke. Der Gesetzgeber hat bei der Auswahl der auskunftsberechtigten Stellen sowie der Bestimmung der Auskunftszwecke eine Abwägung zwischen dem informationellen Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen und ihrem Interesse an ihrer Eingliederung in Gesellschaft und Beruf einerseits sowie dem Interesse der Allgemeinheit an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung behördlicher Aufgaben sowie dem Schutz vor der Begehung weiterer Straftaten andererseits vorgenommen. Diese öffentlichen Interessen erfordern aber nur ausnahmsweise auf bestimmten, über den justiziellen Bereich hinausgehenden Gebieten die vollständige Kenntnis des kriminellen Vorlebens von Straffälligen. Im Regelfall wird der Inhalt eines Führungszeugnisses für ausreichend erachtet. Eine Ausweitung des Empfängerkreises für unbeschränkte Auskünfte bedarf einer tragfähigen Begründung für den damit verbundenen erheblichen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Eine solche ist in dem Vorschlag des Bundesrates nicht ersichtlich, da nicht dargelegt wird, weshalb die bisherige Informationsmöglichkeit nach § 31 BZRG (Auskunftserteilung an Behörden) für die Einschätzung der Zuverlässigkeit der Bezugspersonen nicht ausreichend ist (vgl. auch Bundestagsdrucksache 16/4199).

Für Jugendämter hat der Gesetzgeber 2009 zur Verbesserung des Schutzes Minderjähriger die Möglichkeit geschaffen, ein erweitertes Führungszeugnis zu erhalten. Dieses Führungszeugnis enthält alle einschlägigen Verurteilungen, die im Zusammenhang mit der Verletzung von Kindesinteressen und Sexualdelikten stehen, und zwar unabhängig von der Höhe der verhängten Strafe und – bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr – über einen Zeitraum von 10 Jahren.

Im Übrigen sind nach Nummer 35 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen die Gerichte und Staatsanwaltschaften schon jetzt verpflichtet, die Jugendämter über für den Minderjährigenschutz relevante Straftaten zu unterrichten.

Zu Nummer 24 (Artikel 3 Nummer 5 – neu – § 2 Absatz 1 Satz 2 – neu – AdWirkG)

Der Vorschlag wird abgelehnt, weil er isoliert auf das Verbot unbegleiteter Auslandsadoptionen abzielt und im Hinblick auf eine erforderliche Gesamtlösung zu kurz greift. Der Vorschlag entspricht deshalb nicht dem Stand der fachlichen Diskussion im internationalen Adoptionsrecht und schafft mit dem Verbot an anderer Stelle des internationalen Adoptionsprozesses erhebliche und ungelöste rechtliche und praktische Probleme.

Bei der Durchführung einer internationalen Adoption kommt es entscheidend auf die Wahrung des Kindeswohls an. Deshalb sind sogenannte unbegleitete Adoptionen unerwünscht, an denen keine deutsche Auslandsvermittlungsstelle z. B. zur Prüfung der fachlichen Eignung der Adoptionsbewerber beteiligt ist. In diesen Fällen ist nämlich nicht sichergestellt, dass in jedem Falle das Kindeswohl den gebührenden Vorrang hat.

Unbegleitete Adoptionen kommen gleichwohl aus sehr unterschiedlichen Gründen sowohl im Verhältnis zu Vertragsstaaten nach dem Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption vom 29. Mai 1993 (HAÜ) als auch im Verhältnis zu Nichtvertragsstaaten vor.

Mit diesem Problem beschäftigt sich deshalb seit längerer Zeit die interministerielle Arbeitsgruppe Adoption, in der neben den betroffenen Bundesministerien (Auswärtiges Amt, Bundesministerium der Justiz, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium des Innern) auch die Bundeszentrale für Auslandsadoption (BZAA) sowie Vertreter der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ), der freien Träger in der Adoptionsvermittlung sowie andere Fachleute vertreten sind.

Die Arbeitsgruppe hat auf ihrer letzten Sitzung im Dezember 2010 eine Unterbindung der unbegleiteten Adoptionen allgemein befürwortet, wenn zugleich die Akzeptanz und Abwicklung von begleiteten Adoptionen vor allem dadurch erhöht wird, dass die Vermittlungstätigkeit in Deutschland effektiver ausgestaltet und, soweit möglich und zulässig, geographisch ausgedehnt wird. Diese Verbindung zwischen Untersagung unbegleiteter Adoptionen und Schaffung verbesserter Vermittlungsstrukturen wird als zwingend angesehen.

Ein Verbot unbegleiteter Adoptionen muss nämlich, damit die Adoptionsbewerber sich auch freiwillig daran halten und es nicht unterlaufen, flankiert werden von Maßnahmen, die sicherstellen, dass sie mit ihrem Adoptionswunsch möglichst umfassend, effektiv, zeitnah und Kosten angemessen bedient werden, wenn sie sich an eine Auslandsvermittlungsstelle wenden. Die Vermittlungsstruktur weist noch verschiedene Defizite auf, die eine möglichst optimale Auslandsvermittlung derzeit nicht sichern. Die Arbeitsgruppe hat sie benannt und schon verschiedene Verbesserungsmöglichkeiten diskutiert, aber noch keine Lösung gefunden. Die Diskussion soll auf der nächsten Sitzung (29. Juni 2011) fortgesetzt und wenn möglich mit Vorschlägen beendet werden. Überlegt wird z. B., wie die Adoptionsvermittlung unter Wahrung aller notwendigen Kautelen geographisch auf weitere Staaten ausgedehnt werden kann und ob es Sonderregelungen zur Verkürzung von Verfahren bei Stiefkindadoptionen geben soll.

In diesem Sinne ist auch die Kinderkommission des Deutschen Bundestages am 6. April 2011 informiert worden, die die Arbeiten der Arbeitsgruppe aufmerksam verfolgt.

Der Vorschlag ist rechtlich problematisch, wie der nachfolgende Beispielfall zeigt.

Wenn keine Sonderregelung für sog. „bescheinigte“ Adoptionen nach dem HAÜ vorgesehen wird, verstößt er gegen die automatische Anerkennung von Auslandsadoptionen,

die in dem Übereinkommen verankert ist. Nach Artikel 23 HAÜ sind Auslandsadoptionen, für die eine Bescheinigung nach diesem Artikel vorgelegt wird, automatisch in einem anderen Staat anzuerkennen. Sie müssen grundsätzlich kein Anerkennungsverfahren durchlaufen. Ein Anerkennungsverfahren kann aber beschrieben werden, wenn die automatische Anerkennung trotz Bescheinigung angezweifelt wird. Dann ist aber nicht die erfolgreiche Adoptionsvermittlung, die der Vorschlag verlangt, Streitgegenstand, sondern die Echtheit und Reichweite der Bescheinigung bzw. die Entscheidung, die die BZAA nach § 9 des Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (AdÜbAG) getroffen hat.

Der Vorschlag führt auch zu praktischen Schwierigkeiten.

Der Prüfungsmaßstab für die Anerkennung ist im Vorschlag nicht klar formuliert und wird zu Anwendungsproblemen führen. Die Auslandsadoption kann anerkannt werden, wenn eine „erforderliche internationale Adoptionsvermittlung erfolgreich durchgeführt wurde.“ Sowohl bei der Einschätzung, wann eine Auslandsvermittlung erforderlich ist, als auch bei der Beurteilung, ob sie erfolgreich ist, sind schwierige Prüfungsschritte vorzunehmen. Legt man beispielsweise die Anforderungen des HAÜ zugrunde, muss im Rahmen einer erfolgreichen Adoptionsvermittlung sowohl die Adoptionsfähigkeit des Kindes als auch eine Eignungsprüfung der Adoptionsbewerber vorgenommen worden sein, außerdem ein erfolgreiches Matching zwischen Eltern und Kind erfolgt und der Fortgang der Adoption durch die zuständigen staatlichen Stellen im Ursprungs- und Empfangsstaat gebilligt worden sein. Wenn auch nur eine dieser Voraussetzungen nicht vollumfänglich erfüllt ist, kann nicht von einer erfolgreichen Durchführung gesprochen haben. Hinzu kommt, dass die Staaten unterschiedliche Auffassungen darüber haben, wann eine Auslandsadoption vorliegt und damit eine Auslandsvermittlung notwendig ist. Manche Staaten, darunter auch Vertragsstaaten des HAÜ, betrachten Adoptionen, an denen als Adoptierender ein Staatsangehöriger beteiligt ist, als Inlandsadoptionen, auch wenn die Adoptiveltern im Ausland wohnen und mit dem Kind dort leben wollen.

Es würde eine Vielzahl von Kindern in das Bundesgebiet einreisen, deren Adoption erst später als nichtanerkanntsfähig eingestuft werden muss. Diese Kinder könnten dann kaum in ihren Ursprungsstaat zurückgebracht werden, weil dieser die Adoption regelmäßig als wirksam ansieht.

Die Regelung würde deshalb absehbar zusätzliche Arbeit und damit auch Kosten für die deutschen Jugendämter mit sich bringen. Vorsorglich muss, weil die erfolgreiche Durchführung einer Adoptionsvermittlung einer grundlegenden und schwierigen Prüfung bedarf, für sehr viele Kinder spätestens ab Beginn des Anerkennungsverfahrens ein Vormund bestellt werden, der ihre Interessen wahrnimmt. Es ist bei den strengen Voraussetzungen in einer erheblichen

Anzahl von Fällen damit zu rechnen, dass keine erfolgreiche Adoptionsvermittlung durchgeführt worden ist, damit die Anerkennung ausscheidet, die Kinder nicht mit den Adoptivkindern verwandt sind und ein Sorgeberechtigter fehlt. bzw. nicht erreichbar ist. Möglicherweise muss zusätzlich auch noch ein Verfahrenspfleger hinzugezogen werden.

Hinzu kommt, dass die Jugendämter kaum begründen können, dass sie das Adoptivkind als Pflegekind oder auf anderer Rechtsgrundlage vorerst in der Obhut der Personen lassen, die es im Ausland adoptiert haben. Diese Personen haben sich durch ihr gesetzlich verbotenes Verhalten, das dem Kindeswohl zuwider läuft, disqualifiziert. Dann müssten aber andere Pflegeeltern gefunden oder die Kinder in ein Heim verbracht werden.

Zu Nummer 25 (Artikel 3 – Änderung anderer Gesetze)

Der Vorschlag wird abgelehnt. Dem Schutz behinderter Kinder und Jugendlicher, die unter der Verantwortung der Rehabilitationsdienste und -einrichtungen betreut werden, wird durch die vorgesehene neue Regelung des § 21 Absatz 1 Nummer 7 SGB IX Rechnung getragen.

Zu Nummer 26 (Gesetzentwurf allgemein)

Die Kostenschätzung zum Gesetzentwurf basiert auf fundierten Grundlagen, wie der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik, und plausiblen Herleitungen, etwa aus Erkenntnissen, die im Rahmen von Modellprojekten gewonnen wurden. Da die jeweiligen Ausgangslagen in den einzelnen Bundesländern oder sogar in den einzelnen Kommunen, z. B. im Hinblick auf den Ausbau Früher Hilfen, sehr unterschiedlich sind, kommt eine konkretere Darlegung der Kostenfolgen auf Bundesebene nicht in Betracht.

Mit Blick auf die Belastungen der Haushalte von Ländern und kommunalen Gebietskörperschaften sowie den mit der Gemeindefinanzkommission verfolgten Standardabbau zur Entlastung der Kommunen hat die Bundesregierung die Erforderlichkeit der Regelung kostenträchtiger Aspekte im Gesetzentwurf eingehend geprüft.

Ausgehend vom staatlichen Schutzauftrag des Grundgesetzes leitet sich im Hinblick auf die Kosten verursachenden Regelungen im Gesetzentwurf ein dringender Regelungsbedarf insbesondere aus den Erkenntnissen, die im Rahmen des Aktionsprogramms des Bundes „Frühe Hilfen“ und den in diesem Zusammenhang in den Ländern und Kommunen entwickelten und erprobten Konzepten gewonnen worden sind, aus den bisherigen Ergebnissen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ sowie aus den Empfehlungen des Runden Tisches „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ ab.

Mit seinem Beitrag zu den Familienhebammen leistet der Bund das ihm mögliche. Die Tragung der Kosten des Gesetzentwurfs richtet sich insgesamt nach den finanzverfassungsrechtlichen Bestimmungen des Grundgesetzes.